

Nr 506 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom zur Erlassung eines Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie zur Änderung des Salzburger Jugendgesetzes, des Salzburger Pflegegesetzes sowie des Salzburger Landwirtschaftlichen Schulgesetzes

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Gesetz über die Kinder- und Jugendhilfe im Land Salzburg (Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz – S.KJHG)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele der Kinder- und Jugendhilfe
- § 2 Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe
- § 3 Grundsätze der Aufgabenerfüllung
- § 4 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt

Planung, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit

- § 5 Planung
- § 6 Forschung
- § 7 Öffentlichkeitsarbeit

3. Abschnitt

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

- § 8 Persönlicher Anwendungsbereich

1. Unterabschnitt

Soziale Dienste

- § 9 Aufgabe und Funktion
- § 10 Vorsorge für Soziale Dienste
- § 11 Familien- und Elternberatung
- § 12 Beratung, Logopädie und Förderpädagogik

2. Unterabschnitt

Gefährdungsabklärung

- § 13 Einleitung und Durchführung
- § 14 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

3. Unterabschnitt

Erziehungshilfen

- § 15 Aufgabe und Funktion
- § 16 Hilfeplanung
- § 17 Unterstützung der Erziehung
- § 18 Volle Erziehung
- § 19 Rechtstitel

4. Unterabschnitt

Sozialpädagogische Einrichtungen

- § 20 Vorsorge für sozialpädagogische Einrichtungen
- § 21 Errichtung und Betrieb
- § 22 Fachkräfte
- § 23 Sicherung der Betreuung
- § 24 Rechte von Kindern und Jugendlichen in sozialpädagogischen Einrichtungen
- § 25 Aufsicht

5. Unterabschnitt

Pflegeverhältnisse

- § 26 Aufgabe und Funktion
- § 27 Pflegeverhältnisse im Rahmen der vollen Erziehung
- § 28 Aus- und Fortbildung
- § 29 Betreuungspflichten
- § 30 Pflegekindergeld
- § 31 Private Pflegeverhältnisse
- § 32 Betreuungsbeitrag
- § 33 Anzeigepflichten, Rückerstattung
- § 34 Aufsicht

6. Unterabschnitt

Mitwirkung an der Adoption

- § 35 Aufgabe und Funktion
- § 36 Durchführung
- § 37 Eignungsbeurteilung

4. Abschnitt

Organisation der Kinder- und Jugendhilfe

- § 38 Trägerschaft
- § 39 Sachliche Zuständigkeit
- § 40 Örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden
- § 41 Private Kinder- und Jugendhilfeorganisationen
- § 42 Fachliche Ausrichtung

5. Abschnitt

Kinder- und Jugendanwaltschaft

- § 43 Einrichtung und Organisation
- § 44 Aufgaben
- § 45 Befugnisse

6. Abschnitt

Kinder- und Jugendhilfebeirat

- § 46 Einrichtung und Zusammensetzung
- § 47 Aufgaben

7. Abschnitt

Kostentragung und Kostenersatz; Abgabenbefreiung

- § 48 Kostentragung
- § 49 Kostenersatz für Erziehungshilfen
- § 50 Kostenersatz für Soziale Dienste
- § 51 Abgabenbefreiung

8. Abschnitt

Umgang mit Daten

- § 52 Verschwiegenheitspflicht

- § 53 Auskunftsrechte
- § 54 Akteneinschau für ehemalige Heim- und Pflegekinder
- § 55 Dokumentation
- § 56 Datenverwendung
- § 57 Statistik

9. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 58 Strafbestimmungen
- § 59 Verweisungen auf Bundesrecht
- § 60 Umsetzungshinweis
- § 61 In- und Außerkrafttreten
- § 62 Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Ziele der Kinder- und Jugendhilfe

§ 1

Die Ziele der Kinder- und Jugendhilfe nach diesem Gesetz sind:

1. der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor allen Formen von Gewalt und anderen Kindeswohlgefährdungen sowie Wahrung der körperlichen und seelischen Gesundheit;
2. die Bildung eines allgemeinen Bewusstseins für Grundsätze und Methoden förderlicher Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen;
3. die Stärkung der Erziehungskraft der Familien und die Förderung des Bewusstseins der (werdenden) Eltern für ihre Aufgaben;
4. die Förderung einer den Anlagen und Fähigkeiten angemessenen Entfaltung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten sowie ihrer Verselbstständigung;
5. die Wahrung und Achtung von familiären Bindungen und sozialen Beziehungen einschließlich der Reintegration von Kindern und Jugendlichen in die Familie, soweit dies dem Kindeswohl entspricht.

Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

§ 2

(1) Zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach diesem Gesetz zählen im Besonderen:

1. die Information über förderliche Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen;
2. die Beratung bei Erziehungs- und Entwicklungsfragen und familiären Problemen;
3. die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, werdenden Eltern und Eltern zur Bewältigung von familiären Problemen und Krisen;
4. die Bereitstellung Sozialer Dienste;
5. die Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung;
6. die Gewährung von Erziehungshilfen;
7. die Feststellung der Eignung von privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisationen;
8. die Bereitstellung, Bewilligung und Beaufsichtigung von sozialpädagogischen Einrichtungen;
9. die Vermittlung, Feststellung der Eignung und Beaufsichtigung von Pflegepersonen;
10. die Mitwirkung an der Adoption von Kindern und Jugendlichen;
11. die Planung, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit in Belangen der Kinder- und Jugendhilfe.

(2) Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind im erforderlichen Ausmaß zu erfüllen. Dem Ersuchen von Kindern und Jugendlichen auf Beratung ist nachzukommen.

Grundsätze der Aufgabenerfüllung

§ 3

(1) Bei der Besorgung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Aufgabenerfüllung hat unter Beachtung der Kinderrechtskonvention und der Zielsetzungen dieses Gesetzes zu erfolgen.
2. Die Rechte der Kinder insbesondere auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sind zu wahren. Im Mittelpunkt des Verwaltungshandelns haben das Kindeswohl und das Recht auf Schutz vor Gewalt zu stehen.
3. Die Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen sind in erster Linie die Pflicht und auch das Recht ihrer Eltern oder der sonst mit Pflege und Erziehung betrauten Personen. Durch die Nutzung der familiären und sozialen Ressourcen soll die Familie befähigt werden, Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen soweit wie möglich selbst wahrzunehmen.
4. In familiäre Rechte und Beziehungen darf nur soweit eingegriffen werden, als dies zur Gewährleistung des Kindeswohls notwendig und gesetzlich vorgesehen ist.
5. Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und fachlich anerkannten Standards zu erbringen.
6. Die Kinder- und Jugendhilfe ist nach individuellen Erfordernissen und regionalen Bedürfnissen auszurichten und unter Bedachtnahme auf das soziale und kulturelle Umfeld der Kinder und Jugendlichen und den Grundsatz der Prävention wahrzunehmen.

(2) Bei allen Entscheidungen nach diesem Gesetz, die Kinder und Jugendliche, Eltern und sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen betreffen, ist deren partnerschaftliche Beteiligung anzustreben. Dazu gehört auch die umfassende, dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen entsprechende sowie situationsgerechte Information darüber, welche Hilfen aus welchen Gründen erforderlich sind und welche rechtlichen und praktischen Folgen sich daraus ergeben. Im Fall einer Not- und Konfliktlage können Kinder und Jugendliche auch ohne Kenntnis der Eltern oder der sonst mit Pflege und Erziehung betrauten Personen beraten werden, soweit durch die Mitteilung der Beratungszweck vereitelt werden würde.

(3) Die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe hat, soweit dies sachlich geboten ist und entsprechende Ressourcen dafür zur Verfügung stehen, im Einzelfall wie auch in der Planung in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen, Behörden und öffentlichen Dienststellen, welche ebenfalls mit Kindern und Jugendlichen, Eltern und sonst mit Pflege und Erziehung betrauten Personen befasst sind, zu erfolgen. Insbesondere hat eine Kooperation mit dem Bildungs-, Gesundheits- und Sozialsystem zu erfolgen. Dabei ist auf einen effizienten und effektiven Einsatz der verfügbaren Mittel und auf die Vermeidung von Doppelgleisigkeiten zu achten. Die Zusammenarbeit mit privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisationen hat bei der Besorgung nicht hoheitlicher Aufgaben auf partnerschaftliche Weise zu erfolgen.

Begriffsbestimmungen

§ 4

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeuten die Begriffe:

1. anerkannte Kinder- und Jugendhilfeorganisationen: private Kinder- und Jugendhilfeorganisationen, deren Eignung zur Besorgung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe mit Bescheid festgestellt worden ist;
2. Bereitschaftspflegepersonen: Pflegepersonen, die Pflegekinder im Rahmen der vollen Erziehung nur vorübergehend in Krisen- und Akutsituationen pflegen und erziehen;
3. Datenverwendung: jede Art der Handhabung von Daten einer Datenanwendung im Sinn des § 4 Z 8 DSGVO 2000;
4. Eltern: Eltern einschließlich Adoptiveltern sowie Elternteile, wenn ihnen Pflege und Erziehung nach inländischem Recht oder vergleichbare Pflichten und Rechte nach ausländischem Recht zukommen;
5. Familie: soziale Gemeinschaft aus Eltern, Elternteilen und ihren allfälligen Partnern sowie ihren Kindern;
6. gewöhnlicher Aufenthalt: Ort, an dem sich eine Person regelmäßig (Beständigkeit) und über eine gewisse Zeitspanne (Dauer) hindurch aufhält, ohne jedoch die Absicht zu haben, dort einen bleibenden Aufenthalt zu begründen; dieser bestimmt sich ausschließlich nach tatsächlichen sowie anderen Umständen persönlicher oder beruflicher Art, die dauerhafte Beziehungen zwischen einer Person und ihrem Aufenthalt anzeigen;
7. Hauptwohnsitz: Ort, der als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen im Sinn der melderechtlichen Bestimmungen gilt;
8. Kinderrechtskonvention: Übereinkommen über die Rechte des Kindes, kundgemacht unter BGBl Nr 7/1993;

9. junge Erwachsene: Personen, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben;
10. Kinder und Jugendliche: Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
11. Kindeswohl: Wohl des Kindes im Sinn des § 138 ABGB;
12. mit Pflege und Erziehung betraute Personen: natürliche Personen, denen Pflege und Erziehung nach inländischem Recht oder vergleichbare Pflichten und Rechte nach ausländischem Recht zukommen;
13. nahe Angehörige: bis zum dritten Grad Verwandte oder Verschwägerter sowie Ehepartner, Lebensgefährten oder eingetragene Partner von Elternteilen;
14. Pflegekinder: Kinder und Jugendliche, die von anderen als den Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauten Personen gepflegt und erzogen werden;
15. Pflegepersonen: Personen, die Pflegekinder pflegen und erziehen;
16. private Pflegeverhältnisse: die nicht nur vorübergehende Pflege und Erziehung von Pflegekindern außerhalb der vollen Erziehung;
17. unbegleitet minderjährige Fremde: hilfs- und schutzbedürftige Minderjährige, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes sind und sich ohne Begleitung der Eltern oder sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen (mit Ausnahme des Kinder- und Jugendhilfeträgers) in Österreich aufhalten;
18. werdende Eltern: werdende Mütter und deren Ehepartner, eingetragene Partner oder der von der werdenden Mutter als Vater des ungeborenen Kindes bezeichnete Mann.

2. Abschnitt

Planung, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit

Planung

§ 5

(1) Die Landesregierung hat durch kurz-, mittel- und langfristige Planung dafür vorzusorgen, dass die Leistungen nach diesem Gesetz in der erforderlichen Art (Entwicklungsplanung) und im erforderlichen Ausmaß (Bedarfsplanung) zur Verfügung stehen. Dabei ist insbesondere Bedacht zu nehmen auf:

1. regionale Strukturen;
2. gesellschaftliche Entwicklungen;
3. wissenschaftliche Erkenntnisse;
4. die Bevölkerungsentwicklung hinsichtlich Demographie, Struktur und Problemlagen;
5. geschlechts- und diversitätsspezifische Bedürfnisse;
6. österreichweite und internationale fachliche Standards.

(2) Die Planung hat nach dem Grundsatz der Partnerschaftlichkeit in geeigneter Form zu erfolgen. Die Bezirksverwaltungsbehörden, die mit dem jeweiligen Planungsthema befassten anerkannten Kinder- und Jugendhilfeorganisationen sowie der Kinder- und Jugendhilfebeirat sind zu beteiligen. Soweit dies für den Gegenstand zweckmäßig ist, ist auch eine Zusammenarbeit mit dem Bund und den Kinder- und Jugendhilfeträgern der anderen Länder anzustreben.

(3) Die Landesregierung hat dem Landtag im Abstand von höchstens fünf Jahren einen Bericht über den Stand der Kinder- und Jugendhilfe im Land Salzburg vorzulegen (Kinder- und Jugendhilfebericht). Dieser ist in Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft zu erstellen und dem Kinder- und Jugendhilfebeirat zur Beratung vorzulegen.

Forschung

§ 6

(1) Zur Beurteilung der qualitativen Auswirkungen sowie zur Weiterentwicklung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind von der Landesregierung erforderlichenfalls Forschungsvorhaben anzuregen, nach Maßgabe der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel zu fördern oder selbst durchzuführen.

(2) Bei den Forschungsvorhaben ist der Grundsatz der Partnerschaftlichkeit zu wahren. § 5 Abs 2 letzter Satz gilt sinngemäß.

Öffentlichkeitsarbeit

§ 7

(1) Die Landesregierung hat durch Öffentlichkeitsarbeit das Verständnis für die Anliegen der Kinder- und Jugendhilfe in der Gesellschaft zu stärken und die Öffentlichkeit über die Zielsetzungen, Aufgaben, Leistungen und Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe zu informieren. Ziel der Öffentlichkeitsarbeit ist insbesondere die Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung zu sozialen und pädagogischen Fragen, soweit sie für die Belange der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere für die Vermittlung von Werten, bedeutsam sind und mit den Zielen und Grundsätzen der Kinder- und Jugendhilfe in Einklang stehen.

(2) Die Landesregierung hat auf eine breite Kenntnis und Akzeptanz der Rechte und Anliegen der Kinder und Jugendlichen in der Gesellschaft hinzuwirken.

3. Abschnitt

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

Persönlicher Anwendungsbereich

§ 8

(1) Die Gewährung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe setzt einen Hauptwohnsitz, mangels eines solchen einen gewöhnlichen Aufenthalt oder, wenn ein solcher auch nicht gegeben ist, einen Aufenthalt von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und (werdenden) Eltern im Land Salzburg voraus.

(2) Trotz Hauptwohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Aufenthalt im Land Salzburg kommt eine Leistungsgewährung, ausgenommen bei Gefahr im Verzug, nicht in Betracht für Kinder und Jugendliche, die sich im Rahmen einer Erziehungshilfe anderer Bundesländer oder Staaten im Land Salzburg aufhalten und kein Wechsel der Zuständigkeit aus wichtigem Grund angezeigt ist. Bei Gefahr im Verzug sind die erforderlichen Veranlassungen zu treffen und die jeweils zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger der anderen Länder oder Staaten zu informieren.

(3) Soweit sich für den Kinder- und Jugendhilfeträger aus dem Titel der Obsorge für unbegleitete minderjährige Fremde Leistungsverpflichtungen ergeben, die über die gesetzliche Vertretung hinausgehen, sind diese gegenüber gleichwertigen Leistungen des Salzburger Grundversorgungsgesetzes subsidiär.

1. Unterabschnitt

Soziale Dienste

Aufgabe und Funktion

§ 9

(1) Soziale Dienste sind niederschwellig zugängliche präventive und begleitende Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zur Deckung gleichartig auftretender Problem- und Bedürfnislagen von Kindern und Jugendlichen, jungen Erwachsenen und deren Bezugspersonen, werdenden Eltern und Eltern. Sie können von diesen nach eigenem Ermessen in Anspruch genommen werden.

(2) Soziale Dienste dienen der Entwicklung und dem Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und der Förderung der Familien, indem

1. werdende Eltern, Eltern und Erziehungsberechtigte bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, für das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu sorgen, unterstützt und
2. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei der persönlichen und sozialen Entwicklung unterstützt und beraten

werden.

Vorsorge für Soziale Dienste

§ 10

(1) Die Landesregierung hat nach Maßgabe der dafür zur Verfügung stehenden Mittel vorzusorgen, dass die zur Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe notwendigen Sozialen Dienste bereitgestellt werden. Dabei ist auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und die bestehenden Versorgungseinrichtungen Bedacht zu nehmen.

(2) Bereitzustellen sind insbesondere:

1. frühe Hilfen durch Mutter- und Elternberatungsstellen;
2. Familien- und Erziehungsberatungsstellen;
3. Erholungsaktionen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie Familien oder Eltern;
4. in Kooperation mit den jeweiligen Standortgemeinden Streetwork-Dienste und Notschlafstellen für Jugendliche;
5. Beratungen und Begleitungen mit dem Ziel der Prävention vor Missbrauch und Gewalt sowie der Aufarbeitung von Missbrauchs-, Gewalt-, Trennungs- oder Trauererlebnissen;
6. Krisenbegleitungen für Eltern im Rahmen einer Erziehungshilfe, die ohne ihre Zustimmung erfolgt.

Familien- und Elternberatung

§ 11

(1) Frühe Hilfen durch Mutter- und Elternberatungsstellen für werdende Eltern, Eltern von Säuglingen und Kleinkindern und sonst mit deren Pflege und Erziehung betraute Personen umfassen insbesondere folgende Leistungen:

1. Betreuung und begleitende Unterstützung;
2. Geburtsvorbereitung,
3. Elternbildung,
4. Beratung in psychischen, pädagogischen, sozialen, rechtlichen und medizinischen Belangen und
5. Vorbereitung auf die Elternrolle.

(2) Frühe Hilfen im Sinn des Abs 1 sollen insbesondere jene Personen erhalten, die in der Annahme und adäquaten Erfüllung ihrer Elternrolle intensive Unterstützung benötigen. Zu diesem Zweck ist mit den Geburtenstationen der Krankenanstalten, den Kinderärzten und Kinderärztinnen sowie anderen Kooperationspartnern eng zusammenzuarbeiten und in geeigneter Form sicherzustellen, dass ein entsprechender Hilfebedarf rechtzeitig erkannt wird. Nötigenfalls ist die jeweils erforderliche pflegerische, psychologische und sozialarbeiterische Unterstützung in aufsuchender Form anzubieten.

(3) Mutter- und Elternberatungsstellen sind von den Bezirksverwaltungsbehörden einzurichten. Der Sitz der Beratungsstellen ist dabei so zu wählen, dass sie auch mit Säuglingen und Kleinkindern sowie von Menschen mit Behinderung ohne erhebliche Schwierigkeiten aufgesucht werden können. Für die Anforderungen an die bauliche Gestaltung und Ausstattung von Mutter- und Elternberatungsstellen können von der Landesregierung Richtlinien festgelegt werden.

Beratung, Logopädie und Förderpädagogik

§ 12

Zur Beratung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, Eltern und sonst mit Pflege und Erziehung betrauten Personen in psychischen, sozialen, rechtlichen und medizinischen Belangen hat die Landesregierung eine Familien- und Erziehungsberatung anzubieten. Diese beinhaltet eine Beratung und Betreuung insbesondere in den Bereichen Familienplanung, Stützung der Familien, Erziehungsberatung, Partner- und Konfliktberatung, Beratung Jugendlicher und kinder- und familientherapeutische Hilfen. Weiters hat die Landesregierung dafür Sorge zu tragen, dass für Kinder und Jugendliche logopädische und förderpädagogische Angebote zur Verfügung stehen.

2. Unterabschnitt

Gefährdungsabklärung

Einleitung und Durchführung

§ 13

(1) Ergibt sich insbesondere auf Grund folgender Umstände der konkrete Verdacht der Gefährdung des Kindeswohls von Kindern und Jugendlichen, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde unter Berücksichtigung der Dringlichkeit umgehend eine Gefährdungsabklärung einzuleiten:

1. Mitteilungen über den Verdacht einer Gefährdung des Kindeswohls gemäß § 37 B-KJHG 2013;
2. Mitteilungen auf Grund berufsrechtlicher Verpflichtungen;
3. Mitteilungen betroffener Kinder und Jugendlicher selbst;
4. glaubhafte Mitteilungen Dritter;
5. Wahrnehmungen im Rahmen dienstlicher Tätigkeiten.

(2) Die Gefährdungsabklärung hat im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu erfolgen. Sie besteht aus der möglichst vollständigen Erhebung jener Sachverhalte, die zur Beurteilung des Gefährdungsverdachtens bedeutsam sind, und der Einschätzung, ob eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. Dabei ist unter Beachtung fachlicher Standards und Berücksichtigung der Art der zu erwartenden Gefährdung in strukturierter Weise vorzugehen. Als Erkenntnisquellen kommen insbesondere in Betracht:

1. Gespräche mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen, deren Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauten Personen;
2. Gespräche mit Personen, in deren Betreuung sich die Kinder und Jugendlichen regelmäßig befinden;
3. Besuche des Wohn- oder Aufenthaltsortes der Kinder und Jugendlichen;
4. Stellungnahmen, Berichte und Gutachten von Fachleuten;
5. Gefährdungsmitteilungen gemäß § 37 B-KJHG 2013.

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

§ 14

Im Rahmen einer Gefährdungsabklärung sind verpflichtet:

1. die Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen sowie sonstige Personen, in deren regelmäßigen Betreuung sich die Kinder und Jugendlichen befinden,
 - a) zur Auskunftserteilung,
 - b) zur Vorlage der notwendigen Dokumente und
 - c) zum Zulassen der Kontaktaufnahme mit den Kindern und Jugendlichen und des Betretens und der Besichtigung von Räumlichkeiten;
2. die nach § 37 B-KJHG 2013 oder berufsrechtlichen Vorschriften zur Mitteilung verpflichteten Personen zur
 - a) Auskunftserteilung über die betroffenen Kinder und Jugendlichen und
 - b) Vorlage der notwendigen Dokumente.

3. Unterabschnitt

Erziehungshilfen

Aufgabe und Funktion

§ 15

(1) Erziehungshilfen sind Hilfen im Einzelfall zum Wohl von Kindern und Jugendlichen, die von den Bezirksverwaltungsbehörden einzusetzen sind, wenn die Pflege und Erziehung durch die Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen nicht oder nicht ausreichend gewährleistet ist. Sie können auf Grundlage einer Vereinbarung oder einer gerichtlichen Verfügung als Unterstützung der Erziehung oder als volle Erziehung erfolgen.

(2) Bei der Auswahl der Hilfen sind die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse, die Anlagen, Fähigkeiten und Neigungen sowie die Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen unter Einbindung ihres Umfelds angemessen zu berücksichtigen. Sie können kurz-, mittel- oder langfristig gewährt werden. Die jeweils gelindesten noch zum Ziel führenden Hilfen sind heranzuziehen.

(3) Die Erziehungshilfen können bei jungen Erwachsenen fortgesetzt und geändert werden, wenn diese bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt worden sind und dies zur Erreichung oder Sicherung des im Hilfeplan festgelegten Erfolges erforderlich ist. (Werdenden) Müttern können sie auch erstmalig gewährt werden. Die Hilfen können nur mit Zustimmung der jungen Erwachsenen und nur solange gewährt werden, als dies auf Grund der individuellen Lebenssituation notwendig ist. Sie enden jedenfalls mit der Vollendung des 21. Lebensjahres.

Hilfeplanung

§ 16

(1) Als Grundlage für die Gewährung von Erziehungshilfen ist von der Bezirksverwaltungsbehörde ein Hilfeplan mit dem Ziel der Gewährleistung einer angemessenen sozialen, psychischen, kognitiven und körperlichen Entwicklung und Ausbildung der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu erstellen. Der Hilfeplan hat Angaben über den Bedarf, die Art und den Umfang der zu gewährenden Hilfe und der not-

wendigen Leistungen zu enthalten, Ziele zu definieren und die für die Erreichung der Ziele erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

(2) Von den Erziehungshilfen ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes gemäß § 3 Abs 1 Z 4 die im Einzelfall aussichtsreichste einzusetzen. Die Entscheidung darüber sowie über die Änderung oder Aufhebung der im Einzelfall erforderlichen Hilfen hat im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu erfolgen. Soweit im Einzelfall erforderlich, können dafür nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel auch externe Experten oder Expertinnen beigezogen werden.

(3) Kinder und Jugendliche, junge Erwachsene, werdende Eltern, Eltern und sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen sind vor der Entscheidung über die Gewährung von Erziehungshilfen sowie bei jeder Änderung von deren Art und Umfang zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen hinzuweisen. Sie haben das Recht, sich zur Auswahl von Art und Umfang der Hilfen zu äußern. Ihren Anregungen ist zu entsprechen, soweit dies fachlich geboten ist, sie sich nicht negativ auf die Entwicklung der betroffenen Kinder und Jugendlichen auswirken und nicht unverhältnismäßige Kosten verursachen. Bei der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist auf deren Entwicklungsstand und altersbedingte Auffassungsgabe Bedacht zu nehmen. Von einer Beteiligung ist abzusehen, wenn dadurch das Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen gefährdet wäre.

(4) Der Hilfeplan und die Wirkungen der gewährten Erziehungshilfen sind in angemessenen Zeitabständen, zumindest jedoch einmal jährlich dahingehend zu überprüfen, ob die gewährte Hilfe weiterhin geeignet und notwendig oder gegebenenfalls anzupassen oder zu beenden ist.

Unterstützung der Erziehung

§ 17

(1) Unterstützung der Erziehung ist zu gewähren, soweit zu erwarten ist, dass das Kindeswohl andernfalls nicht oder nicht ausreichend gewährleistet ist. Sie dient dazu, die Voraussetzungen für die Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen in der eigenen Familie durch Entlastung und Hilfestellung zu verbessern. Die Unterstützung der Erziehung kann sowohl in ambulanter als auch in aufsuchender Form erfolgen.

(2) Erfolgt die Hilfeleistung durch anerkannte Kinder- und Jugendhilfeorganisationen, unterliegen diese der Aufsicht der Landesregierung. Werden im Rahmen der Aufsicht Mängel festgestellt, hat die Landesregierung die zur Wahrung des Wohls der Kinder und Jugendlichen erforderlichen Anordnungen zu treffen. Beteiligte Personen haben die Erhebungen im Rahmen der Aufsicht zu ermöglichen. Sie sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, notwendige Dokumente vorzulegen, die Kontaktaufnahme mit den Kindern und Jugendlichen und die Besichtigung von Räumlichkeiten zuzulassen.

Volle Erziehung

§ 18

(1) Volle Erziehung ist zu gewähren, soweit zu erwarten ist, dass das Kindeswohl andernfalls nicht oder nicht ausreichend gewährleistet ist. Die volle Erziehung setzt voraus, dass dem Kinder- und Jugendhilfeträger die Obsorge im Bereich der Pflege und Erziehung zukommt oder eine Ermächtigung im Sinn des § 139 Abs 1 ABGB vorliegt. Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen kann erfolgen:

1. bei nahen Angehörigen, ausgenommen Eltern,
2. bei Pflegepersonen,
3. in einer sozialpädagogischen Einrichtung oder
4. in sonstigen Einrichtungen (zB Internate oder therapeutische Einrichtungen).

Insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern haben Betreuungen nach den Z 1 oder 2 Vorrang. Geschwister sind tunlichst gemeinsam unterzubringen, wenn dem keine zwingenden fachlichen Gründe entgegenstehen.

(2) Jede Betreuung im Rahmen der vollen Erziehung wie auch jede Rückführung in die Herkunftsfamilie hat dem Kindeswohl zu entsprechen und ist nach fachlichen Gesichtspunkten unter Einbeziehung aller beteiligten Personen vorzubereiten. Den Kindern und Jugendlichen, den leiblichen Eltern und auch den Pflegepersonen können dazu Beratungshilfen angeboten werden.

(3) Zur Förderung der Eltern-Kind-Beziehung können die notwendigen Fahrtkosten sowie die notwendigen Kosten einer Besuchsbegleitung übernommen werden, soweit die Kostentragung den Eltern unter Bedachtnahme auf ihre Einkommensverhältnisse nicht zumutbar ist und keine andere Möglichkeit der Finanzierung besteht. Über den Verlauf von Besuchsbegleitungen ist von den jeweiligen Leistungserbringern der Bezirksverwaltungsbehörde jedenfalls und dem Gericht auf dessen Verlangen schriftlich zu berichten.

Rechtstitel

§ 19

(1) Sind die Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauten Personen mit einer notwendigen Erziehungshilfe einverstanden, ist mit diesen eine Vereinbarung über ihre Durchführung abzuschließen. Vor Abschluss und wesentlicher Änderung der Vereinbarung sind die betroffenen mindestens zehnjährigen Kinder und Jugendlichen jedenfalls persönlich, jüngere Kinder in geeigneter Weise zu hören. Der Abschluss, die Änderung und die Auflösung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sind die Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauten Personen mit einer notwendigen Erziehungshilfe nicht einverstanden oder lösen sie die Vereinbarung einseitig auf und ist die Fortführung der Erziehungshilfe fachlich geboten, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die zur Wahrung des Kindeswohls erforderliche gerichtliche Verfügung nach § 181 ABGB zu beantragen.

(3) Bei Gefahr im Verzug (§ 211 Abs 1 zweiter Satz ABGB) sind die erforderlichen Erziehungshilfen unverzüglich zu gewähren und die notwendigen Anträge bei Gericht zu stellen.

(4) Volle Erziehung ist auch dann zu gewähren, wenn dem Kinder- und Jugendhilfeträger bereits von Gesetzes wegen die Obsorge zukommt (§ 207 ABGB) oder er vom Gericht mit der Obsorge im Bereich der Pflege und Erziehung betraut worden ist (§ 209 ABGB).

4. Unterabschnitt

Sozialpädagogische Einrichtungen

Vorsorge für sozialpädagogische Einrichtungen

§ 20

(1) Die Landesregierung hat vorzusorgen, dass zur Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der vollen Erziehung sozialpädagogische Einrichtungen zur Verfügung stehen. Dabei ist auf die unterschiedlichen Problemlagen und die altersgemäßen Bedürfnisse dieser Personen Bedacht zu nehmen.

(2) Sozialpädagogische Einrichtungen sind vor allem:

1. Betreuungseinrichtungen für Krisensituationen;
2. Betreuungseinrichtungen für die nicht nur vorübergehende Betreuung von Kindern und Jugendlichen;
3. betreute Wohnformen für Jugendliche und junge Erwachsene;
4. Betreuungseinrichtungen für minderjährige und junge erwachsene (werdende) Mütter.

Errichtung und Betrieb

§ 21

(1) Sozialpädagogische Einrichtung dürfen nur mit Bewilligung der Landesregierung errichtet und betrieben werden. Die Bewilligung ist auf Antrag mit Bescheid zu erteilen, soweit die Eignung zum Betrieb gegeben ist. Dabei ist auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und auf sachliche Gesichtspunkte wie den Altersaufbau, die durchschnittliche Kinderzahl, den Bildungs- und Berufsstand und die Dichte der Bevölkerung sowie auf vorherrschende Siedlungsformen und bestehende Versorgungseinrichtungen Bedacht zu nehmen. Erforderlichenfalls können dazu auch Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorgeschrieben werden.

(2) Der Antrag auf Bewilligung hat insbesondere zu enthalten:

1. Angaben über den Rechtsträger und die organisatorischen Rahmenbedingungen,
2. eine Darstellung der Aufgaben und des inhaltlichen Konzepts mit Zieldefinition,
3. eine Beschreibung der Einrichtung (Lage, Baulichkeiten, Betriebsformen und -zeiten),
4. Angaben zur personellen und fachlichen Ausstattung der Einrichtung sowie zu den wirtschaftlichen Voraussetzungen und zur Finanzierung der Einrichtung und
5. die zur Beurteilung nach Abs 4 erforderlichen Unterlagen.

(3) Die Antragsteller haben im Ermittlungsverfahren im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken. Vor der Entscheidung ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Wirkungsbereich die sozialpädagogische Einrichtung betrieben werden soll, zu hören.

(4) Die Eignung zum Betrieb der Einrichtung ist gegeben, wenn sichergestellt erscheint, dass

1. für eine ausreichende Betreuung der Kinder und Jugendlichen vorgesorgt ist;

2. die Führung der Einrichtung nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Sozialpädagogik erfolgen wird;
3. die Einrichtung über ein fachlich fundiertes und zielführendes Konzept verfügt;
4. die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Bestand der Einrichtung gesichert sind und Kostenabteilungen für die Aufgabenbesorgung wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig verwendet werden;
5. ausreichend Räumlichkeiten, die insbesondere hinsichtlich Lage, Größe, Anzahl, Ausgestaltung und Ausstattung geeignet sind, sowie entsprechende Freiflächen zur Verfügung stehen; und
6. persönlich und fachlich geeignete Fachkräfte in der jeweils erforderlichen Anzahl vorhanden sind.

(5) Die beabsichtigte gänzliche oder teilweise Einstellung des Betriebs einer Einrichtung ist der Landesregierung zumindest sechs Monate vorher anzuzeigen. Während dieses Zeitraums ist die Einrichtung weiter zu betreiben. Die Landesregierung kann einer früheren Betriebseinstellung durch schriftliche Erklärung zustimmen, wenn eine andere Betreuung der Kinder und Jugendlichen sichergestellt ist.

(6) Die Rechte und Pflichten des Bewilligungsbescheides gehen auf etwaige Rechtsnachfolger des Trägers der sozialpädagogischen Einrichtung über.

(7) Die Bewilligung erlischt, wenn die Einrichtung länger als sechs Monate nicht mehr betrieben wird oder deren Träger nicht mehr besteht.

(8) Die Landesregierung hat durch Verordnung Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen zu erlassen. Die Verordnung hat insbesondere Bestimmungen über Lage und Ausstattung der Einrichtungen, die an das Personal zu stellenden Anforderungen sowie nähere Regelungen über die wirtschaftlichen Voraussetzungen und die Höhe von Kostenabteilungen zu enthalten.

Fachkräfte

§ 22

(1) Für die Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in sozialpädagogischen Einrichtungen dürfen nur Fachkräfte mit der erforderlichen persönlichen Eignung eingesetzt werden. Als Fachkräfte gelten Personen mit einer abgeschlossenen, zumindest dreijährigen tertiären oder mit zumindest 180 ECTS-Punkten zertifizierten Ausbildung in den Bereichen Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik, Erziehungswissenschaften, Psychotherapie oder Psychologie. In geringfügigem Ausmaß können dafür auch Fachkräfte mit einer anderen abgeschlossenen Ausbildung, welche die im Einzelfall für die Betreuung der Zielgruppe wichtigen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, eingesetzt werden.

(2) Die Anerkennung von in anderen Bundesländern oder Staaten erworbenen Berufsausbildungen und -qualifikationen richtet sich nach dem Salzburger Berufsanerkennungsgesetz.

Sicherung der Betreuung

§ 23

(1) In sozialpädagogischen Einrichtungen, die nicht nur der vorübergehenden Betreuung von Kindern und Jugendlichen dienen, ist die Schaffung von Beziehungskontinuität anzustreben. Eine Beendigung der Betreuung ist, ausgenommen in Fällen der Rückführung der Pflege und Erziehung an die Eltern sowie des planmäßigen Wechsels in eine individuell besser den Bedürfnissen des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Einrichtung, tunlichst zu vermeiden.

(2) Soweit sich eine Gefährdung der Betreuung eines Kindes oder Jugendlichen im Rahmen der vollen Erziehung abzeichnet, hat der Träger der sozialpädagogischen Einrichtungen die für die Hilfe dieser Person zuständige Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich zu informieren. Diese hat unverzüglich eine Helferkonferenz mit Vertretern der sozialpädagogischen Einrichtungen zum Zweck der Beratung von Hilfen und Rahmenbedingungen, die einen Weiterverbleib in der Einrichtung ermöglichen sollen, einzuberufen. Soweit dies zur Vermeidung einer Beendigung der Betreuung dringend geboten und im Hinblick auf die drohenden Folgekosten einer Beendigung wirtschaftlich zweckmäßig ist, können dabei nach Maßgabe dafür zur Verfügung stehender Mittel zeitlich befristet auch zusätzliche individuelle Betreuungsstunden im unbedingten erforderlichen Ausmaß vorgesehen werden.

(3) Für den Fall, dass die nach Abs 2 festgelegten Maßnahmen nicht zu einer für den Weiterverbleib in der Einrichtung ausreichenden Stabilisierung führen, ist ohne unnötigen Aufschub eine zweite Helferkonferenz einzuberufen, in der die Beendigung der Betreuung vereinbart werden kann. Vorbehaltlich einer Gefährdung von anderen Kindern und Jugendlichen sowie von Betreuungspersonen ist die Einrich-

tung bis zur Sicherstellung einer dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechenden Betreuung außerhalb der Einrichtung, längstens jedoch für ein Monat zur Weiterbetreuung verpflichtet.

(4) Die geplante Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus anderen Bundesländern in sozialpädagogischen Einrichtungen ist der Landesregierung unter Darlegung der Gründe dafür schriftlich anzuzeigen. Dem Kinder- und Jugendhilfeträger ist ausreichend Gelegenheit zu geben, Kinder oder Jugendliche aus Salzburg namhaft zu machen, die ebenfalls für eine Aufnahme in Frage kommen. Es besteht keine Verpflichtung, einen verfügbaren Platz länger als eine Woche unbesetzt zu lassen.

Rechte von Kindern und Jugendlichen in sozialpädagogischen Einrichtungen

§ 24

(1) Zur Vertretung der Interessen der in sozialpädagogischen Einrichtungen lebenden Kinder und Jugendlichen ist diesen die Bildung eines Kinder- und Jugendrates zu ermöglichen. Dazu haben die Kinder und Jugendlichen in den einzelnen Einrichtungen je einen Gruppensprecher oder eine Gruppensprecherin und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen, die ihrerseits wiederum aus ihrer Mitte neun Mitglieder des Kinder- und Jugendrates zu wählen haben. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendrates haben sich regelmäßig, zumindest zweimal jährlich zu Sitzungen zu versammeln. In der konstituierenden Sitzung sind Satzungen zu beschließen und ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende zu wählen. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Festlegungen zur Organisation und Arbeitsweise des Kinder- und Jugendrates treffen.

(2) Die gewählten Gruppensprecher oder -sprecherinnen sowie ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen haben aus der Gesamtheit aller in den sozialpädagogischen Einrichtungen tätigen Betreuer und Betreuerinnen für die Dauer von drei Jahren drei Kinder- und Jugendratsberater und -beraterinnen zu wählen.

(3) Die Landesregierung hat dem Kinder- und Jugendrat jährlich eine Fortbildungsveranstaltung zum Thema Kinderrechte und Erziehungshilfe anzubieten.

(4) Kindern und Jugendlichen in sozialpädagogischen Einrichtungen ist der Zugang zu externen kinderanwaltschaftlichen Vertrauenspersonen zu ermöglichen.

Aufsicht

§ 25

(1) Sozialpädagogische Einrichtungen unterliegen der Aufsicht der Landesregierung zum Zweck der Wahrung des Wohls der Kinder und Jugendlichen. Bei Verdacht eines Missstandes hat die Aufsichtsbehörde umgehend, ansonsten in angemessenen Zeitabständen, zumindest aber jedes zweite Jahr zu prüfen, ob

1. Kindern und Jugendlichen, die im Rahmen von Erziehungshilfen betreut werden, eine förderliche Pflege und Erziehung gewährt wird;
2. die Einrichtungen entsprechend der Bewilligung betrieben und in Stand gehalten werden sowie den vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen;
3. die Kostenabgeltungen unter Berücksichtigung fachlicher Standards sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig verwendet werden.

Die Aufsicht ist unter möglichster Schonung der Interessen der beteiligten Personen durchzuführen. Mit den Kindern und Jugendlichen sowie den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Einrichtung ist persönlich Kontakt aufzunehmen.

(2) Die Träger sozialpädagogischer Einrichtungen haben die Aufsichtsbehörde umgehend über wichtige, den Betrieb der Einrichtung betreffende Ereignisse zu informieren und die Ausübung der Aufsicht zu ermöglichen. Dazu haben sie insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, schriftliche Berichte zu erstatten, notwendige Dokumente vorzulegen, die Einsicht in Unterlagen zu gewähren, den Zutritt zu den Aufenthaltsräumen der Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen und die Kontaktaufnahme mit den Kindern und Jugendlichen und den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Einrichtung zuzulassen.

(3) Werden im Rahmen der Aufsicht Mängel festgestellt und behebt diese der Träger der sozialpädagogischer Einrichtungen nicht binnen angemessener Frist, ist deren Beseitigung mit Bescheid aufzutragen. Wird behördlichen Aufträgen nicht entsprochen, ist ein Verfahren auf Zurücknahme der Bewilligung einzuleiten.

5. Unterabschnitt Pflegeverhältnisse

Aufgabe und Funktion

§ 26

(1) Pflegeverhältnisse können im Rahmen der vollen Erziehung oder als private Pflegeverhältnisse begründet werden. Sowohl im einen wie auch im anderen Fall muss die begründete Aussicht bestehen, dass damit eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung hergestellt wird.

(2) In Krisen- und Akutsituationen kann eine Betreuung durch Bereitschaftspflegepersonen erfolgen. In diesem Fall ist ehestmöglich abzuklären, ob eine Rückführung in die Herkunftsfamilie möglich oder eine dauernde Betreuung außerhalb dieser notwendig ist.

(3) Unter den Voraussetzungen des § 15 Abs 3 können Pflegeverhältnisse für junge Erwachsene fortgesetzt oder geändert werden.

Pflegeverhältnisse im Rahmen der vollen Erziehung

§ 27

(1) Die Vermittlung eines Pflegeverhältnisses im Rahmen der vollen Erziehung obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde. Sie besteht in der Auswahl persönlich geeigneter und fachlich vorbereiteter Personen für die Betreuung eines Pflegekindes. Dabei hat, soweit das Wohl des Pflegekindes nicht Anderes erfordert, die Betreuung im näheren sozialen Umfeld Vorrang.

(2) Vor Übergabe eines Pflegekindes ist die persönliche Eignung der Personen, die sich als Pflegepersonen zur Verfügung stellen, von der Bezirksverwaltungsbehörde zu prüfen und zu dokumentieren. Die Eignungsbeurteilung hat auf der Grundlage von zumindest zwei Hausbesuchen und im Zusammenwirken von zwei Fachkräften zu erfolgen.

(3) Bei der Eignungsbeurteilung ist unter Berücksichtigung der geplanten Art und Dauer des Pflegeverhältnisses und der individuellen Bedürfnisse von Pflegekindern zu prüfen, ob die Personen, die sich als Pflegepersonen zur Verfügung stellen, eine förderliche Pflege und Erziehung gewährleisten können. Dabei ist insbesondere Bedacht zu nehmen auf:

1. ihre geistige und körperliche Gesundheit;
2. ihre Erziehungseinstellung und -fähigkeit;
3. ihr Alter;
4. die persönliche Belastbarkeit und die Belastbarkeit ihres Familiensystems;
5. ihre Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit sowie die Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit der mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen; insbesondere darf keine Verurteilung wegen Straftaten vorliegen, die eine Gefahr für das Wohl eines Pflegekindes befürchten lassen;
6. das Vorliegen einer gesicherten Einkommenssituation.

(4) Personen, die sich als Pflegepersonen zur Verfügung stellen, sind verpflichtet, der Bezirksverwaltungsbehörde im Rahmen der Eignungsbeurteilung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die notwendigen Dokumente vorzulegen sowie die Besichtigung ihrer Räumlichkeiten zu ermöglichen.

(5) Die zur Sicherung des Kindeswohls notwendigen Auflagen und Bedingungen sind im Hilfeplan festzulegen.

Aus- und Fortbildung

§ 28

(1) Zur fachlichen Vorbereitung von Personen, die sich als Pflegepersonen zur Verfügung stellen, auf ihre Aufgaben und zur Festigung des Pflegeverhältnisses hat die Landesregierung folgende Aus- und Fortbildungen sowie Hilfen anzubieten:

1. nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich vorbereitende Ausbildungen für die Übernahme von Pflegekindern; dabei sollen auch solche Ausbildungen angeboten werden, die Pflegepersonen adäquat auf die zu erwartenden unterschiedlichen Herausforderungen sowie die möglichen individuellen Bedürfnisse der Pflegekinder vorbereiten;
2. mindestens einmal jährlich einschlägige Fortbildungsveranstaltungen, wobei hier die örtlichen Gegebenheiten und die besonderen Anforderungen angemessen zu berücksichtigen sind;

3. die Inanspruchnahme einer Supervision für Pflegepersonen ab dem Zeitpunkt der Planung der Übernahme eines bestimmten Kindes;
4. die Teilnahme an Erholungsaktionen.

(2) Pflegepersonen sind verpflichtet, vor der erstmaligen Aufnahme eines Pflegekindes an einer vorbereitenden Ausbildung teilzunehmen, wobei die Teilnahme keinen Anspruch auf Verschaffung eines Pflegeverhältnisses begründet. Nahe Angehörige von Pflegekindern sowie Personen mit einem besonderen Naheverhältnis zu diesen (§ 139 Abs 2 ABGB) haben anstelle der vorbereitenden Ausbildung zumindest an begleitenden und unterstützenden Maßnahmen innerhalb eines Jahres ab Übernahme eines Pflegekindes teilzunehmen. Ferner sollen Pflegepersonen regelmäßig zumindest eines der qualitätssichernden Angebote gemäß Abs 1 Z 2 und 3 zur Beratung und fachlichen Begleitung in Anspruch nehmen.

(3) Maßnahmen der vorbereitenden Ausbildung sowie der Fortbildung haben unter der Leitung ausgebildeter Fachkräfte in Gruppen zu erfolgen. Mit der vorbereitenden Ausbildung, Fortbildung und Unterstützung kann die Landesregierung auch anerkannte Kinder- und Jugendhilfeorganisationen auf Basis vertraglicher Vereinbarungen betrauen.

Betreuungspflichten

§ 29

(1) Pflegepersonen, die im Rahmen der vollen Erziehung ein Pflegekind betreuen, sind zur Erstellung einer Erziehungsbiographie verpflichtet, um das Pflegekind beim Ordnen seiner Erfahrungen, beim Verstehen der speziellen Lebenssituation und bei der Identitätsfindung zu unterstützen.

(2) Pflegekindern ist der Zugang zu externen kinderanwaltschaftlichen Vertrauenspersonen zu ermöglichen.

Pflegekindergeld

§ 30

(1) Pflegepersonen, die im Rahmen der vollen Erziehung ein Pflegekind betreuen, gebührt zur Abgeltung des mit der Pflege und Erziehung verbundenen Aufwandes ein Pflegekindergeld. Bereitschaftspflegepersonen gebührt ein um 50 % erhöhtes Pflegekindergeld. Das Pflegekindergeld ist nur auf Antrag und in dem Ausmaß zu gewähren, in dem die anspruchsberechtigten Personen nicht selbst dem Pflegekind Unterhalt schulden oder ihnen die Kosten dafür nicht ersetzt werden. Über die Gewährung und Einstellung des Pflegekindergeldes ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid zu entscheiden.

(2) Das Pflegekindergeld setzt sich aus den Unterhaltskosten, dem Erziehungsaufwand und allenfalls aus dem im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände erwachsenden Mehraufwand zusammen. Für Pflegeverhältnisse, die voraussichtlich länger als ein Jahr dauern, gebührt zum Pflegekindergeld eine einmalige Ausstattungspauschale in Höhe von 60 % des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende gemäß § 293 Abs 1 ASVG.

(3) Die Unterhaltskosten und der nach Altersgruppen zu stufende Erziehungsaufwand sind in Form von monatlich zu gewährenden Richtsätzen abzugelten. Die Richtsätze sind durch Verordnung der Landesregierung festzulegen und verändern sich jährlich, soweit keine Neufestsetzung erfolgt, um den gleichen Prozentsatz wie der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende nach § 293 Abs 1 ASVG. Die jährlichen Anpassungen erfolgen auf der Grundlage des Betrages, der sich aus der Anpassung für den Vorzeitraum ergeben hat, und werden jeweils mit 1. Jänner wirksam. Die Landesregierung hat die sich daraus ergebenden Richtsätze, kaufmännisch gerundet auf ganze Eurobeträge, im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(4) Zu dem monatlich gebührenden Pflegekindergeld ist in den Monaten März, Juni, September und Dezember eines jeden Kalenderjahres je eine Sonderzahlung in der Höhe des halben Richtsatzes zu gewähren, soweit vor dem jeweiligen Sonderzahlungsmonat Pflege und Erziehung durch mindestens drei Monate geleistet wurde. Die Sonderzahlungen sind zur Deckung des Aufwandes für Heizung und Bekleidung zu verwenden.

(5) Bewirken Umstände des Einzelfalls einen den Richtsatz und die Sonderzahlungen übersteigenden notwendigen finanziellen Mehraufwand, ist dieser zusätzlich zum Wohl des Pflegekindes und seinen Bedürfnissen entsprechend bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten abzugelten. Solche Umstände sind:

1. persönliche das Pflegekind betreffende Umstände wie beispielsweise Krankheiten, geistige oder körperliche Behinderungen, Verhaltensschwierigkeiten;
2. unvermeidlicher Mehraufwand für Unterkunft, Heizung, Bekleidung;
3. sonstiger Mehraufwand (Kindergartenbeiträge, erhöhter schulischer Aufwand udgl).

(6) Pflegepersonen, die im Rahmen der vollen Erziehung ein Pflegekind betreuen, soll die Möglichkeit zur sozialversicherungsrechtlichen Absicherung geboten werden.

Private Pflegeverhältnisse

§ 31

(1) Die Begründung eines privaten Pflegeverhältnisses bedarf der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Eine solche entfällt für Pflegekinder, die das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben oder von nahen Angehörigen betreut werden. Über die Bewilligung ist mit Bescheid zu entscheiden. Sie ist zu erteilen, wenn die künftige Pflegeperson eine förderliche Pflege und Erziehung der anvertrauten Pflegekinder gewährleisten kann. Erforderlichenfalls können dazu auch Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorgeschrieben werden. Die Übernahme der Pflegekinder darf erst nach Rechtskraft der Bewilligung erfolgen, es sei denn, das Wohl des Pflegekindes erfordert Anderes.

(2) Auf die Prüfung, ob die künftige Pflegeperson eine förderliche Pflege und Erziehung der anvertrauten Pflegekinder gewährleisten kann, ist § 27 Abs 2 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

(3) Parteistellung im Verfahren haben die künftigen Pflegepersonen sowie die Eltern oder die sonst im Rahmen der Obsorge mit Pflege und Erziehung betrauten Personen des Pflegekindes. Pflegekinder, die das 10. Lebensjahr bereits vollendet haben, sind persönlich, jüngere Kinder in geeigneter Weise zu hören.

(4) Die geplante Begründung und Beendigung eines privaten Pflegeverhältnisses sind der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(5) Eine Bewilligung gemäß Abs 1 ist zurückzunehmen, wenn

1. eine der Eignungsvoraussetzungen nachträglich weggefallen ist;
2. sich nachträglich herausstellt, dass eine der Eingangsvoraussetzungen nicht vorgelegen ist und der Mangel nicht behoben werden kann;
3. das Wohl des Pflegekindes aus sonstigen Gründen gefährdet ist;
4. die Ausübung der Aufsicht (§ 34) wiederholt nicht ermöglicht wird;
5. einem Auftrag zur Behebung von Mängeln, durch die das Wohl des Pflegekindes erheblich und unmittelbar gefährdet wird, nicht oder nicht fristgerecht entsprochen wird.

Betreuungsbeitrag

§ 32

(1) Personen, die ein Pflegekind im Rahmen eines privaten Pflegeverhältnisses betreuen, kann auf Ansuchen zur Deckung des damit verbundenen Aufwandes in sinngemäßer Anwendung des § 30 ein Betreuungsbeitrag bis zur Höhe des Pflegekindergeldes gewährt werden. Ansprüche auf Geldleistungen zur Deckung des Unterhalts oder Pensionsansprüche, die den betroffenen Kindern und Jugendlichen zustehen, sind dabei anzurechnen.

(2) Pflegepersonen, die zuvor ein Pflegekind im Rahmen der vollen Erziehung betreut haben und denen in Folge für dieses die Obsorge, zumindest aber die Pflege und Erziehung zur Gänze gerichtlich übertragen wird, kann ab dem Kalendermonat nach Rechtskraft der Übertragung ein Betreuungsbeitrag in Höhe des Pflegekindergeldes in sinngemäßer Anwendung des § 30, jedoch ohne Sonderzahlung nach dessen Abs 4 gewährt werden.

(3) Auf die Gewährung eines Betreuungsbeitrages besteht kein Rechtsanspruch.

Anzeigepflichten, Rückerstattung

§ 33

(1) Pflegepersonen haben die Bezirksverwaltungsbehörde über jede Änderung des gewöhnlichen Aufenthaltes des Pflegekindes und sonstige wichtige Umstände, die das Pflegekind betreffen, umgehend zu informieren. Änderungen, die auf den Anspruch von Pflegekindergeld oder die Gewährung des Betreuungsbeitrages und dessen Höhe bedeutsam sein können, sind der Bezirksverwaltungsbehörde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(2) Pflegekindergeld und Betreuungsbeiträge sind zurückzuerstatten, wenn sie auf Grund falscher Angaben, Verschweigung von wesentlichen Tatsachen oder Verletzung der Anzeigepflicht gemäß Abs 1 zur Gänze oder teilweise zu Unrecht bezogen worden sind. Gleiches gilt, wenn die Pflegeperson wusste oder hätte erkennen müssen, dass die Leistungen nicht oder nicht in dieser Höhe zustehen.

(3) Über die Rückerstattung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid zu entscheiden. Darin kann die Rückerstattung in angemessenen Teilbeträgen vorgesehen werden, wenn die Rückerstattung in einem Betrag der verpflichteten Person nicht zumutbar ist. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann

anstelle der Rückerstattung die Einbehaltung noch nicht ausbezahlter Pflegekinder- oder Betreuungsgelder anordnen.

(4) Die Rückerstattungspflicht verjährt nach drei Jahren, beginnend mit dem Ende des Kalendermonats, für welchen das Pflegekindergeld oder der Betreuungsbeitrag gewährt worden ist.

Aufsicht

§ 34

(1) Der Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde unterliegen:

1. Pflegeverhältnisse im Rahmen der vollen Erziehung;
2. bewilligungspflichtige private Pflegeverhältnisse;
3. Personen, denen ein Betreuungsbeitrag gewährt wird.

Bei Verdacht eines Missstandes hat die Aufsichtsbehörde umgehend, ansonsten in angemessenen Zeitabständen, zumindest einmal jährlich zu prüfen, ob Pflegekindern eine förderliche Pflege und Erziehung zuteil wird. Die Aufsicht hat unter möglicher Schonung der privaten Lebensverhältnisse aller beteiligten Personen zu erfolgen.

(2) Pflegepersonen haben die Ausübung der Aufsicht zu ermöglichen. Dazu haben sie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, notwendige Dokumente vorzulegen, die Kontaktaufnahme mit den Pflegekindern und den Zutritt zu deren Aufenthaltsräumen zuzulassen und im erforderlichen Ausmaß auch die Vornahme von Ermittlungen über ihre Lebensverhältnisse zu unterstützen.

6. Unterabschnitt

Mitwirkung an der Adoption

Aufgabe und Funktion

§ 35

(1) Die Adoptionsvermittlung hat das Ziel, Kindern und Jugendlichen die am besten geeigneten Adoptiveltern zu verschaffen. Es muss die begründete Aussicht bestehen, dass damit eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung hergestellt wird. Die Interessen sowie das Wohl der Kinder und Jugendlichen sind dabei vorrangig zu beachten.

(2) Die Adoptionsvermittlung und Eignungsbeurteilung sind dem Kinder- und Jugendhilfeträger vorbehalten. Sie haben nach fachlichen Gesichtspunkten unter Einbeziehung aller beteiligten Personen zu erfolgen. Die Einhebung eines Entgelts für die Adoptionsvermittlung ist unzulässig, ebenso die Werbung in den Medien für die Vermittlung bestimmter beschriebener Kinder oder Jugendlicher.

(3) Informationen über die leiblichen Eltern sind zu dokumentieren und 50 Jahre ab rechtskräftiger Bewilligung der Adoption aufzubewahren. Mit der Obsorge betraute Personen können Auskunft über die vorliegenden Informationen verlangen, solange das Adoptivkind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres steht dieses Recht dem Adoptivkind selbst zu.

Durchführung

§ 36

(1) Die Mitwirkung an der Adoption im Inland obliegt:

1. der Bezirksverwaltungsbehörde hinsichtlich:
 - a) der Beratung von leiblichen Eltern vor und während der Adoptionsabwicklung;
 - b) der Beratung, Vorbereitung und Eignungsbeurteilung von Adoptivwerbern und -werberinnen.
2. der Landesregierung hinsichtlich der Auswahl von geeigneten Adoptiveltern (Adoptionsvermittlung).

(2) Die Mitwirkung an die Bundesgrenze überschreitenden Adoptionen obliegt der Landesregierung. Sie umfasst neben der Beratung, Vorbereitung, Eignungsbeurteilung und der Schulung von Adoptivwerbern und -werberinnen auch die Übermittlung und Entgegennahme von Urkunden und Berichten im internationalen Austausch mit den zuständigen Behörden und Stellen im Ausland. Dabei ist auf die Bestimmungen internationaler Verträge, insbesondere auf das Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit im Hinblick auf grenzüberschreitende Adoptionen, kundgemacht unter BGBl III Nr 145/1999, und auf sonstige völkerrechtliche Verpflichtungen Bedacht zu nehmen.

Eignungsbeurteilung

§ 37

(1) Vor Vermittlung eines Adoptivkindes ist eine Prüfung der persönlichen Eignung der Adoptiveltern dahin vorzunehmen und zu dokumentieren, ob diese eine förderliche Pflege und Erziehung der jeweiligen Adoptivkinder gewährleisten können. Die Eignungsbeurteilung hat auf der Grundlage von zumindest einem Hausbesuch und im Zusammenwirken von zwei Fachkräften zu erfolgen.

(2) Auf die Prüfung, ob die künftigen Adoptiveltern eine förderliche Pflege und Erziehung der jeweiligen Adoptivkinder gewährleisten können, ist § 27 Abs 3 und 4 sinngemäß anzuwenden.

(3) Vor der Adoption haben die Adoptivwerber und -werberinnen an einer vorbereitenden Ausbildung teilzunehmen, die von der Landesregierung anzubieten ist.

4. Abschnitt

Organisation der Kinder- und Jugendhilfe

Trägerschaft

§ 38

Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist das Land Salzburg.

Sachliche Zuständigkeit

§ 39

(1) Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind von der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden zu besorgen. Mit der Besorgung der nicht hoheitlichen Aufgaben können private Kinder- und Jugendhilfeorganisationen beauftragt werden.

(2) Der Landesregierung obliegt neben den ihr sonst durch dieses Gesetz (zB §§ 5 bis 7, 10, 20, 21, 25, 36, 54) ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben:

1. die Fachaufsicht über die Bezirksverwaltungsbehörden und deren fachliche Unterstützung bei der Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe;
2. die fachliche Aus- und Fortbildung der Fachkräfte, die mit der Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind, soweit es sich nicht um Bildungsmaßnahmen handelt, die der Aufsicht der Schulbehörden unterliegen; und
3. die Vorsorge für eine wirtschaftliche Unterstützung von werdenden Müttern und Eltern von Säuglingen und Kleinkindern in besonderen Bedarfslagen.

(3) Im Übrigen obliegt die Durchführung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich jener Aufgaben, die durch andere Rechtsvorschriften oder individuelle Rechtsakte dem Kinder- und Jugendhilfeträger übertragen sind, den Bezirksverwaltungsbehörden. Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere:

1. die Beratung und Betreuung;
2. die Gefährdungsabklärung;
3. die Gewährung von Erziehungshilfen einschließlich der Hilfeplanung;
4. die Eignungsbeurteilung von Pflegepersonen, die Bewilligung privater Pflegeverhältnisse, die Gewährung von Pflegekindergeld und Betreuungsbeiträgen sowie die Pflegeaufsicht;
5. die Mitwirkung an Adoptionen im Inland;
6. die Vertretung von Kindern und Jugendlichen in Unterhaltsangelegenheiten, insbesondere nach den Bestimmungen des Unterhaltsvorschussgesetzes 1985;
7. die Ausübung der gesamten Obsorge, soweit diese dem Kinder- und Jugendhilfeträger von Gesetzes wegen zukommt oder er damit betraut worden ist;
8. die Vertretung des Kinder- und Jugendhilfeträgers in allen gerichtlichen Verfahren nach dem 3., 4. und 5. Hauptstück des Ersten Teils des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 137 ff ABGB);
9. die gesetzliche Vertretung von unbegleiteten minderjährigen Fremden gemäß § 10 Abs 3 BFA-VG.

Örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden

§ 40

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde richtet sich nach dem Hauptwohnsitz folgender Personen:

1. der leiblichen Eltern in Angelegenheiten nach § 36 Abs 1 Z 1 lit a;
2. der Leistungsempfänger in allen sonstigen Angelegenheiten.

Mangels eines Hauptwohnsitzes richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach deren gewöhnlichem Aufenthalt. Ist auch ein solcher nicht gegeben, ist deren Aufenthalt maßgeblich.

(2) Bei Gefahr im Verzug ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Wirkungsbereich die erforderliche unaufschiebbare Maßnahme zu setzen ist. Nach Einleitung der notwendigen Maßnahme ist die nach Abs 1 örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen und die weitere Bearbeitung an diese abzutreten. Dieser obliegt auch die weitere Durchführung der erforderlichen Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe.

(3) Bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthalts oder Aufenthalts wechselt auch die Zuständigkeit. Kein Zuständigkeitswechsel tritt ein, wenn sich der Leistungsempfänger im Rahmen einer Erziehungshilfe in dem Sprengel einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde, in einem anderen Bundesland oder im Ausland aufhält, es sei denn, wichtige Gründe sprechen für einen Zuständigkeitswechsel. Die Bezirksverwaltungsbehörde, die von Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat dies der betroffenen Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Über Zuständigkeitsstreite zwischen den Bezirksverwaltungsbehörden des Landes Salzburg entscheidet die Landesregierung mit Bescheid.

Private Kinder- und Jugendhilfeorganisationen

§ 41

(1) Die Beauftragung privater Kinder- und Jugendhilfeorganisationen mit der Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe setzt voraus, dass

1. es sich um Aufgaben handelt, die nicht der Landesregierung oder den Bezirksverwaltungsbehörden vorbehalten sind,
2. die Leistungserbringung durch Private mit den Zielen und Grundsätzen dieses Gesetzes vereinbar ist und
3. die privaten Organisationen zur Besorgung der betreffenden Aufgaben nach fachlich allgemein anerkannten Standards auf Dauer geeignet sind.

(2) Die Eignung von privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisation zur Erbringung von Erziehungshilfen ist von der Landesregierung auf Antrag mit Bescheid festzustellen. Erforderlichenfalls können dabei auch Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorgeschrieben werden. Mit der Eignungsfeststellung gilt die Organisation als anerkannt.

(3) Die privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisationen sind bei der Eignungsprüfung im erforderlichen Ausmaß zur Mitwirkung verpflichtet. Diese beinhaltet insbesondere die erforderliche Auskunftserteilung sowie die Vorlage von und Einschaumöglichkeit in notwendige Dokumente und Daten. Änderungen in den Voraussetzungen, die zur Feststellung der Eignung geführt haben, sind der Landesregierung umgehend anzuzeigen.

(4) Beabsichtigt der Kinder- und Jugendhilfeträger die Betrauung einer privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisation mit dem Betrieb einer neuen sozialpädagogischen Einrichtung oder der Erbringung einer bisher im Land Salzburg nicht angebotenen Erziehungshilfe, sind alle anerkannten Kinder- und Jugendhilfeorganisationen einzuladen, binnen einer angemessenen Frist ein entsprechendes Konzept dafür einzureichen. Die Auswahl der Leistungserbringerin hat nach objektiven, im Vorhinein festzulegenden Kriterien zu erfolgen.

(5) Über die Leistungserbringung sind Leistungsverträge abzuschließen, in denen insbesondere die Art, der Umfang und die sonstigen Bedingungen der Leistungserbringung, die Leistungsentgelte sowie die Modalitäten der Gebarungskontrolle zu vereinbaren sind. Der Leistungsvertrag endet jedenfalls, wenn die Eignung der privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisation für die Leistungserbringung durch Bescheid rechtskräftig aberkannt worden ist.

(6) Anerkannte Kinder- und Jugendhilfeorganisationen, die Erziehungshilfen erbringen, haben im Bedarfsfall verfügbare freie Kapazitäten den Kindern und Jugendlichen zur Verfügung zu stellen, soweit nicht triftige Gründe für die Annahme einer Gefährdung anderer Kinder und Jugendlicher oder von Betreuungspersonen vorliegen. Die Ablehnung der Leistungserbringung an bestimmte Kinder oder Jugendli-

che und die Gründe dafür sind der Landesregierung schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat über Anfrage der Landesregierung unverzüglich, ansonsten in Form eines jährlichen Berichts zu erfolgen.

Fachliche Ausrichtung

§ 42

(1) Der Kinder- und Jugendhilfeträger und die privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisationen haben ihre Leistungen nach fachlich anerkannten Standards sowie dem aktuellen Stand der Wissenschaften zu erbringen.

(2) Für die Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe dürfen nur Fachkräfte herangezogen werden, die für den jeweiligen Tätigkeitsbereich ausgebildet und persönlich geeignet sind. Die Heranziehung sonstiger geeigneter Kräfte ist zulässig, soweit Art und Umfang der Tätigkeit keine Fachausbildung erfordern.

(3) Die Landesregierung kann für die einzelnen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erforderlichenfalls fachliche Mindeststandards definieren. Dabei sind insbesondere die Anzahl der erforderlichen Fachkräfte sowie deren Eignungsvoraussetzungen festzulegen.

(4) Der Kinder- und Jugendhilfeträger und die privaten Kinder- und Jugendorganisationen haben ihren jeweiligen Fachkräften berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung sowie berufliche Reflexion, insbesondere Supervision, im erforderlichen Ausmaß anzubieten.

(5) Der Leiter oder die Leiterin der mit den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe betrauten Organisationseinheit an einer Bezirksverwaltungsbehörde soll über eine abgeschlossene Ausbildung als Sozialarbeiter bzw Sozialarbeiterin verfügen. Ist dies nicht der Fall, ist jedenfalls ein leitender Sozialarbeiter oder eine leitende Sozialarbeiterin zu bestellen. In Tätigkeitsbereichen, in denen überwiegend mit Methoden der Sozialarbeit gearbeitet wird (Sprengelsozialarbeit), sind ausschließlich Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen einzusetzen.

(6) Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat sicherzustellen, dass die für die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 39 erforderlichen Fachkräfte zur Verfügung stehen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass in den Bezirksverwaltungsbehörden die für die Aufgabenerfüllung nach allgemein anerkannten fachlichen Standards und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Fallzahlen notwendigen Sozialarbeiter und -arbeiterinnen sowie Sachbearbeiter und -bearbeiterinnen für Aufgaben außerhalb der Sprengelsozialarbeit in ausreichender Zahl vorhanden sind.

(7) Darüber hinaus ist zum Zweck notwendiger Abklärungen und Testungen für einen psychologischen Dienst vorzusorgen.

5. Abschnitt

Kinder- und Jugendanwaltschaft

Einrichtung und Organisation

§ 43

(1) Für das Land Salzburg ist eine Kinder- und Jugendanwaltschaft eingerichtet. Sie besteht aus dem Kinder- und Jugendanwalt oder der Kinder- und Jugendanwältin als Leiter bzw Leiterin und der erforderlichen Zahl von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

(2) Der Kinder- und Jugendanwalt oder die Kinder- und Jugendanwältin wird von der Landesregierung nach öffentlicher Ausschreibung für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Vor der Bestellung hat eine öffentliche Anhörung der Bewerber und Bewerberinnen vor dem Kinder- und Jugendhilfebeirat stattzufinden. Der Beirat hat der Landesregierung das Ergebnis der Anhörung zu berichten und kann dabei auch Vorschläge für die Bestellung erstatten. Die Landesregierung hat bei der Bestellung auf das Ergebnis eines die Chancengleichheit aller Bewerber und Bewerberinnen gewährleistenden Auswahlverfahrens Bedacht zu nehmen. Die Bestellung ist in der Salzburger Landes-Zeitung kundzumachen.

(3) Nach Ablauf der Funktionsdauer kann der Kinder- und Jugendanwalt oder die Kinder- und Jugendanwältin von der Landesregierung nach Anhörung des Kinder- und Jugendhilfebeirates ohne öffentliche Ausschreibung für jeweils weitere fünf Jahre wiederbestellt werden. Die Wiederbestellung ist in der Salzburger Landes-Zeitung kundzumachen. Bis zu einer Neu- oder Wiederbestellung sind die Geschäfte vom bisherigen Amtsinhaber oder der bisherigen Amtsinhaberin weiterzuführen.

(4) Zum Kinder- und Jugendanwalt oder zur Kinder- und Jugendanwältin können nur Personen mit einschlägiger Ausbildung bestellt werden, die Kenntnisse und praktische Erfahrung auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe haben und die unter Mitwirkung des Kinder- und Jugendhilfebeirats festgelegten

Anforderungen erfüllen. Während der Amtsdauer darf der Kinder- und Jugendanwalt oder die Kinder- und Jugendanwältin keine Tätigkeit ausüben, die mit den Obliegenheiten des Amtes unvereinbar oder geeignet ist, den Anschein der Befähigung hervorzurufen.

(5) Der Kinder- und Jugendanwalt oder die Kinder- und Jugendanwältin ist in Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen gebunden. Gegenüber den Mitarbeitern kommt ihm bzw ihr das Leitungs- und Weisungsrecht zu.

(6) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Kinder- und Jugendanwaltschaft unterrichten zu lassen. Sie hat den Kinder- und Jugendanwalt oder die Kinder- und Jugendanwältin abzurufen, wenn die Bestellungsvoraussetzungen nicht gegeben waren oder weggefallen sind oder wenn der Kinder- und Jugendanwalt bzw die Kinder- und Jugendanwältin seine bzw ihre Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann oder die mit ihr verbundenen Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat.

(7) Die Funktion des Kinder- und Jugendanwalts oder der Kinder- und Jugendanwältin endet außer durch Abberufung durch Verzicht. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Landesregierung zu erklären; er wird mit Einlangen der Erklärung bei dieser wirksam. Das Ende der Funktion ist von der Landesregierung in der Salzburger Landes-Zeitung kundzumachen. Eine Neubestellung ist unverzüglich vorzunehmen.

(8) Die Landesregierung hat der Kinder- und Jugendanwaltschaft die zur ordnungsgemäßen und wirkungsvollen Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Aufgaben

§ 44

(1) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat die Aufgabe, die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen wirksam zu fördern, auf deren Einhaltung zu achten und in der Öffentlichkeit zu vertreten. Leitlinie ihres Handelns ist das 7. Übereinkommen über die Rechte des Kindes, kundgemacht unter BGBl Nr 7/1993, ("UN-Kinderrechtskonvention") sowie das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl I Nr 4/2011.

(2) Einzelne Kinder und Jugendliche betreffend hat die Kinder- und Jugendanwaltschaft insbesondere folgende Aufgaben:

1. Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene sowie Personen ihres familiären oder sozialen Umfelds in allen Angelegenheiten, die die Rechte oder sonstigen Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffen, zu beraten und zu unterstützen;
2. bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen über die Pflege und Erziehung zwischen den beteiligten Kindern und Jugendlichen, Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauten Personen sowie der Kinder- und Jugendhilfe helfend und beratend tätig zu werden;
3. bei Konflikten zwischen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und Personen ihres familiären und sozialen Umfelds sowie Behörden und Einrichtungen zur Betreuung, Beratung oder zum Unterricht von Minderjährigen (Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Kindergärten, Schulen udgl) zu vermitteln und Hilfestellungen zu geben;
4. für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die von Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren oder gerichtlichen Verfahren betroffen sind, vorstellig zu werden;
5. die Tätigkeit als kideranwaltschaftliche Vertrauensperson für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene wahrzunehmen.

(3) Im allgemeinen Interesse von Kindern und Jugendlichen hat die Kinder- und Jugendanwaltschaft folgende Aufgaben:

1. die Öffentlichkeit über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft, die Kinderrechte und die sonstigen Angelegenheiten, die für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von besonderer Bedeutung sind, zu informieren;
2. die Rechte, Interessen, Bedürfnisse und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Öffentlichkeit zu vertreten;
3. die Interessen von Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen bei der Planung von und Forschung über Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einzubringen;
4. im Kinder- und Jugendhilfebeirat mitzuwirken;
5. bei der Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen im Hinblick auf die Rechte und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mitzuwirken;

6. mit den einschlägigen nationalen und internationalen Netzwerken zusammenzuarbeiten und diese zu unterstützen.

(4) Die Inanspruchnahme der Beratungsdienste der Kinder- und Jugendanwaltschaft ist unentgeltlich. Sie kann auch vertraulich und anonym erfolgen. Bei allen Handlungen sind die betroffenen Kinder und Jugendlichen altersgemäß zu beteiligen.

(5) Der Kinder- und Jugendanwalt oder die Kinder- und Jugendanwältin und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kinder- und Jugendanwaltschaft sind unbeschadet der Auskunftsverpflichtung gemäß § 43 Abs 6 zur Verschwiegenheit über die ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen im Sinn des § 52 verpflichtet.

(6) Personenbezogene Daten, die die Kinder- und Jugendanwaltschaft im Rahmen ihrer Aufgabewahrnehmung erhebt und verwendet, sind wirksam gegen unbefugten Zugang und unbefugte Bekanntgabe durch geeignete Vorkehrungen zu schützen.

(7) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über die gesammelten Erfahrungen samt Schlussfolgerungen an die Landesregierung zu erstatten. Die Landesregierung hat den Bericht dem Kinder- und Jugendhilfebeirat und dem Landtag vorzulegen. Betreffend Wahrnehmungen der Kinder- und Jugendanwaltschaft Landesbehörden oder Einrichtungen, die der Aufsicht des Landes unterliegen, sind diesen von der Landesregierung die jeweiligen Teile des Berichtes zur Stellungnahme zu übermitteln.

Befugnisse

§ 45

(1) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat folgende Befugnisse:

1. Parteistellung (§ 8 AVG) in Verwaltungsverfahren auf Grund dieses Gesetzes, des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes oder auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften über folgende Vorhaben zu beanspruchen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist:
 - a) Errichtung und wesentliche Änderung von Bauten, die überwiegend von Kindern oder Jugendlichen in größerer Zahl benützt werden oder benützt werden sollen,
 - b) Errichtung oder Erweiterung eines Privatkindergartens,
 - c) Errichtung, Betrieb oder wesentliche Änderung von Krankenanstalten;
2. Akteneinsicht (§ 17 AVG) und die Ladung zur Teilnahme an mündlichen Verhandlungen in allen weiteren Verwaltungsverfahren, die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften durchzuführen sind und die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, zu verlangen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist;
3. den Zugang zu allen Daten, Informationen und Schriftstücken im Bereich der Landes- und Gemeindeverwaltung zu verlangen, die kein bestimmtes Verwaltungsverfahren betreffen und deren Heranziehung und Auswertung zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist;
4. Empfehlungen zur Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen zu geben.

(2) Alle Landes- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, der Kinder- und Jugendanwaltschaft die zur Ausübung ihrer Tätigkeit notwendige Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Behörden des Landes und der Gemeinden sowie die privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisationen sind verpflichtet, innerhalb einer Frist von acht Wochen den an sie gerichteten Empfehlungen der Kinder- und Jugendanwaltschaft nachzukommen oder schriftlich zu begründen, warum den Empfehlungen nicht nachgekommen wird.

(3) Zur Wahrnehmung der Aufgabe als kideranwaltschaftliche Vertrauensperson ist der Kinder- und Jugendanwaltschaft der persönliche Kontakt mit den in Rahmen der vollen Erziehung betreuten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu ermöglichen.

6. Abschnitt

Kinder- und Jugendhilfebeirat

Einrichtung und Zusammensetzung

§ 46

(1) Beim Amt der Landesregierung ist ein Kinder- und Jugendhilfebeirat eingerichtet. Dem Kinder- und Jugendhilfebeirat gehören an:

1. das für die Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe zuständige Regierungsmitglied;

2. ein Vertreter oder eine Vertreterin der für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung;
3. drei Personen aus den Bereichen Familienpolitik, Soziales und Landesfinanzen des Amtes der Landesregierung;
4. je eine von den im Salzburger Landtag vertretenen politischen Parteien namhaft zu machende Person, die Mitglied des Salzburger Landtages sein muss;
5. der Kinder- und Jugendanwalt oder die Kinder- und Jugendanwältin;
6. eine vom Landesjugendbeirat als Vertreter oder Vertreterin zu bestimmende Person;
7. zwei gewählte Vertreter jener privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisationen, die mindestens 48 Betreuungsplätze für Kinder und Jugendliche aufweisen;
8. zwei gewählte Vertreter jener privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisationen, die nicht unter die Z 7 fallen;
9. zwei Fachpersonen aus einschlägigen Bereichen der Wissenschaft, die von der Kinder- und Jugendanwaltschaft zu bestimmen sind;
10. drei Sozialarbeiter oder -arbeiterinnen, die von der für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung zu bestimmen sind und von denen einer bzw eine aus dem Bereich der Bezirkshauptmannschaften und einer bzw eine aus dem Bereich des Magistrates der Stadt Salzburg kommen muss;
11. eine von der Berufsvertretung der Richter und Richterinnen namhaft zu machende Person aus dem Kreis der Familienrichter und -richterinnen;
12. ein gewählter Vertreter oder eine gewählte Vertreterin der in Salzburg tätigen Organisationen, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung der Interessen der Personen, die mit Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen betraut sind, gehört;
13. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Salzburg;
14. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Salzburger Gemeindeverbandes;
15. ein gewählter Kinder- und Jugendratsberater oder eine gewählte Kinder- und Jugendratsberaterin, der bzw die von einem Mitglied des Kinder- und Jugendrats begleitet wird.

(2) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendhilfebeirats sind unter Bedachtnahme auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis von der Landesregierung für die Dauer der jeweiligen Gesetzgebungsperiode des Salzburger Landtages zu bestellen. Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Ersatzmitglied namhaft zu machen und zu bestellen. Der Beirat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die nicht Kraft Amtes dem Beirat zugehörigen Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind vor Ausübung ihrer Funktion vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden auf die gewissenhafte, unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben anzugeloben. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) haben sich im Fall ihrer Befangenheit gemäß § 7 Abs 1 Z 1 bis 3 AVG der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen zu enthalten.

(3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung an der Sitzung außer dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, wobei eine Stimmenthaltung als Ablehnung gilt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, der bzw die zuletzt abstimmt, den Ausschlag. Der Beirat kann seinen Sitzungen Fachleute oder Auskunftspersonen mit beratender Stimme beiziehen. Sitzungen oder Teile von Sitzungen können auf Beschluss des Beirates auch öffentlich abgehalten werden, wenn dem nicht schutzwürdige Interessen von Kindern, Jugendlichen, Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen entgegenstehen.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Tätigkeit des Beirates hat dieser in einer Geschäftsordnung festzulegen, die der Genehmigung der Landesregierung vom Standpunkt ihrer Gesetzmäßigkeit bedarf. Die Geschäftsordnung hat unter anderem festzulegen, wer außer dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Beirat einberufen kann und wie oft dieser mindestens einzuberufen ist. Die Geschäftsführung des Beirates obliegt der mit den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung. Die Entschädigung der Mitglieder richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigung von Kollegialbehörden, Kommissionen und Beiräten.

Aufgaben

§ 47

(1) Dem Beirat obliegt die Beratung der Landesregierung in Fragen der Hilfe und Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien im Sinn der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes. Er ist von der Landesregierung insbesondere in folgenden Angelegenheiten zur Beratung heranzuziehen:

1. bei allen grundsätzlichen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe wie beispielsweise allgemeine Grundsätze für die Verwendung öffentlicher Mittel im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, Planung künftiger Maßnahmen, Beurteilung von Entwicklungen, die sich auf Kinder und Jugendliche nachteilig auswirken können;
2. Entwicklung neuer Konzepte, Strukturen und Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe;
3. Verwirklichung der Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe;
4. Zusammenarbeit und Vernetzung der Kinder- und Jugendhilfe und der privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisationen;
5. Mitwirkung an der Auswahl des Kinder- und Jugendanwaltes oder der Kinder- und Jugendanwältin;
6. Öffentlichkeitsarbeit;
7. Erstellung des Haushaltsplanes, soweit er die Kinder- und Jugendhilfe betrifft;
8. Rechnungsabschluss des Landes, soweit er die Kinder- und Jugendhilfe betrifft.

(2) Folgende Angelegenheiten sind vom Beirat jedenfalls zeitgerecht zu behandeln:

1. Anträge, Anregungen und Vorschläge der Kinder- und Jugendanwaltschaft, wenn diese deren Behandlung im Kinder- und Jugendhilfebeirat schriftlich beantragt hat;
2. Entwürfe zu Landes- und Bundesgesetzen, die Interessen von Kindern und Jugendlichen erheblich betreffen, sowie zu Verordnungen nach diesem Gesetz;
3. die Kinder- und Jugendhilfeberichte und Berichte der Kinder- und Jugendanwaltschaft;
4. Vorschläge, Anregungen und Beschwerden, die von mindestens 100 Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen oder mindestens 50 Kindern und Jugendlichen oder bei gemischten Gruppen von einer entsprechend gewichteten Zahl von Eltern, sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen sowie Kindern und Jugendlichen in Angelegenheiten, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen betreffen, an den Beirat herangetragen werden. In besonders dringenden oder schwerwiegenden Fällen ist eine Behandlung auch dann geboten, wenn diese Mindestzahlen nicht erreicht werden.

(3) Der Beirat kann Empfehlungen, Resolutionen und Anregungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen im Land Salzburg betreffen, beschließen und diese der Landesregierung, dem Landtag oder anderen Adressaten übermitteln.

7. Abschnitt

Kostentragung und Kostenersatz; Abgabenbefreiung

Kostentragung

§ 48

(1) Soweit im Folgenden nicht Anderes bestimmt ist, tragen das Land und die Gemeinden den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz ergibt.

(2) Die Kosten für bereitgestellte Soziale Dienste trägt das Land mit folgenden Ausnahmen:

1. Die Kosten für Mutter- und Elternberatungsstellen in der Stadt Salzburg sind von dieser zu tragen. Die anderen Gemeinden, in denen Mutter- und Elternberatungsstellen errichtet werden, haben für Beratungen in der Gemeinde auf deren Dauer die notwendigen und geeigneten Räume einschließlich Ausstattung, Beleuchtung, Beheizung und Reinigung kostenlos bereitzustellen.
2. Die Kosten für bereitgestellte Streetwork-Dienste und Notschlafstellen sind vom Land und den Standortgemeinden nach Maßgabe der Kooperation gemäß § 10 Abs 2 Z 4 zu tragen.

(3) Die Kosten für Leistungen der Erziehungshilfe einschließlich der Leistungen für Pflegekinder und des Betreuungsbeitrages, die nicht durch grundversorgungsrechtliche Leistungen, Ersatzleistungen oder durch sonstige Einnahmen gedeckt sind, tragen das Land und die Gemeinden des politischen Bezirkes, in dem diese Kosten angefallen sind, zu gleichen Teilen. Für die einzelnen Gemeinden eines politischen Bezirkes mit Ausnahme der Stadt Salzburg ist der Kostenbeitrag nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel gemäß § 9 Abs 10 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 zu ermitteln.

(4) Die Landesregierung hat die Beiträge gemäß Abs 3 den Gemeinden jährlich im Nachhinein zur Zahlung vorzuschreiben. Die betreffende Gemeinde kann binnen sechs Wochen, vom Tag der Zustellung der Vorschreibung an gerechnet, schriftlich die bescheidmäßige Vorschreibung des Beitrages verlangen. Für die Fälligkeit der Beträge und die Leistung von Vorschüssen und Verzugszinsen finden die §§ 35 Abs 8 und 36 des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes Anwendung.

Kostenersatz für Erziehungshilfen

§ 49

(1) Die Kosten einer vollen Erziehung, die dem Kinder- und Jugendhilfeträger bei Gefahr im Verzug (§ 8 Abs 2) erwachsen, sind vom Kinder- und Jugendhilfeträger des Landes oder Staates, für den die Leistungen erbracht worden sind, zu ersetzen.

(2) Die Kosten einer vollen Erziehung sind zunächst vom Kinder- und Jugendhilfeträger zu übernehmen. Sie sind, soweit dadurch der Unterhalt tatsächlich geleistet worden ist, von den zivilrechtlich zum Unterhalt verpflichteten Eltern nach Bürgerlichem Recht zu ersetzen, soweit sie dazu imstande sind oder zum Zeitpunkt der Gewährung der Erziehungshilfe imstande waren. Die Festlegung des Kostenersatzes erfolgt durch Vereinbarung oder gerichtliche Entscheidung (§§ 42 und 43 B-KJHG 2013).

(3) Wird Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen volle Erziehung gewährt und steht ihnen für diese Zeit gegen einen Dritten ein gesetzlicher Anspruch auf Geldleistung zur Deckung ihres Unterhalts oder ein Pensionsanspruch zu, geht dieser bis zur Höhe der Ersatzforderung von Gesetzes wegen auf den Kinder- und Jugendhilfeträger über, wenn und sobald der Anspruch dem Dritten schriftlich angezeigt wird. Die §§ 1395 zweiter Satz und 1396 ABGB sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Der Kostenersatz kann drei Jahre rückwirkend, gerechnet ab dem auf die Leistungserbringung folgenden Monatsersten, geltend gemacht werden.

(5) Für den Kostenersatz kann Zahlungsaufschub gewährt und Ratenzahlung vereinbart werden.

Kostenersatz für Soziale Dienste

§ 50

Die Inanspruchnahme Sozialer Dienste durch Kinder und Jugendliche ist unentgeltlich. Die Inanspruchnahme durch andere Personen kann von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig gemacht werden. Dabei sind Art und Umfang der Sozialen Dienste sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Ein Entgelt darf nicht verlangt werden, soweit dadurch der Erfolg der Hilfeleistung gefährdet wäre.

Abgabenbefreiung

§ 51

Alle Eingaben, Verhandlungsschriften und amtlichen Ausfertigungen in Angelegenheiten dieses Landesgesetzes sowie Zeugnisse, soweit sie zur Durchführung dieses Landesgesetzes erforderlich sind, sind von den Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben befreit.

8. Abschnitt

Umgang mit Daten

Verschwiegenheitspflicht

§ 52

(1) Die in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen einschließlich die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisationen sind zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen des Privat- und Familienlebens, die Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, (werdende) Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute oder diese ausübende Personen und deren Familien mittelbar oder unmittelbar betreffen und ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt geworden sind, verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe weiter.

(2) Eine Verschwiegenheitspflicht im Sinn des Abs 1 besteht nicht:

1. soweit die Auskunft im überwiegenden berechtigten Interesse der betroffenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen liegt;
2. gegenüber dem Kinder- und Jugendhilfeträger; insbesondere haben die im § 37 B-KJHG 2013 genannten Personen den Bezirksverwaltungsbehörden sämtliche zur Gefährdungsabklärung erforderlichen Auskünfte zu erteilen;

3. in Strafverfahren gegenüber Auskunftersuchen der Staatsanwaltschaften und Gerichte, die sich auf den konkreten Verdacht beziehen, dass Kinder und Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind; die Bestimmungen der §§ 51 Abs 2 erster Satz und 112 StPO sind sinngemäß anzuwenden.

Auskunftsrechte

§ 53

(1) Kinder und Jugendliche haben das Recht, Auskunft über alle dem Kinder- und Jugendhilfeträger sowie privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisationen bekannten Tatsachen ihres Privat- und Familienlebens sowie ihrer Herkunftsfamilie zu erhalten, deren Kenntnis ihnen auf Grund ihres Alters und ihres Entwicklungsstands zumutbar ist, soweit nicht überwiegende berücksichtigungswürdige persönliche Interessen der Eltern, sonst mit Pflege und Erziehung betrauten oder diese ausübenden Personen oder anderer Personen und überwiegende öffentliche Interessen gefährdet werden. Die Ausübung dieses Rechts steht Kindern und Jugendlichen zu, sobald sie über die notwendige Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügen. Das Vorliegen der notwendigen Einsichts- und Urteilsfähigkeit wird bei Kindern und Jugendlichen ab Vollendung des 14. Lebensjahres vermutet.

(2) Nach Erreichen der Volljährigkeit ist Kindern und Jugendlichen auf Verlangen Auskunft über alle dem Kinder- und Jugendhilfeträger sowie den privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisationen bekannten Tatsachen ihres Privat- und Familienlebens sowie ihrer Herkunftsfamilie zu erteilen, soweit nicht überwiegende berücksichtigungswürdige persönliche Interessen der Eltern, sonst mit Pflege und Erziehung betrauten oder diese ausübenden Personen oder anderer Personen gefährdet werden.

(3) Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute oder diese ausübende Personen haben das Recht auf Auskunft über alle dem Kinder- und Jugendhilfeträger sowie privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisationen bekannten Tatsachen ihres Privat- und Familienlebens, soweit durch die Offenlegung nicht die Interessen der betreuten Kinder und Jugendlichen oder überwiegende berücksichtigungswürdige persönliche Interessen der Eltern, sonst mit Pflege und Erziehung betrauten oder diese ausübenden Personen oder anderer Personen gefährdet werden. Dieses Recht steht auch Personen zu, denen die Pflege und Erziehung auf Grund einer Erziehungshilfe ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr zukommt.

Akteneinschau für ehemalige Heim- und Pflegekinder

§ 54

Der Kinder- und Jugendhilfeträger kann volljährigen Personen, die vorbringen, in der Vergangenheit in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder bei Pflegeeltern Gewalt und/oder Missbrauch ausgesetzt gewesen zu sein, die Einschau in die sie betreffenden abgeschlossenen Akten ermöglichen sowie Kopien davon zur Verfügung stellen. Dabei sind Aktenbestandteile, die sensible Daten Dritter enthalten oder deren Kenntnis geeignet erscheint, schutzwürdige Interessen Dritter zu gefährden, unkenntlich zu machen. Soweit dies im Hinblick auf den Akteninhalt geboten erscheint, ist den Einschau nehmenden Personen psychologische Begleitung anzubieten.

Dokumentation

§ 55

(1) Über die Erbringung von Leistungen nach dem 3. Abschnitt mit Ausnahme der Sozialen Dienste haben die örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden und die beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisationen eine schriftliche Dokumentation zu führen. Die Erstellung dieser Dokumentation soll automationsunterstützt erfolgen.

(2) Die Dokumentation hat fortlaufend zu erfolgen und jedenfalls Angaben über beteiligte Stellen, verantwortliche und beigezogene Fachleute sowie Art, Umfang und Dauer der erbrachten Leistungen zu enthalten. Die Dokumentation über die Gefährdungsabklärung und die Hilfeplanung hat darüber hinaus auch Angaben zum Inhalt von Gefährdungsmitteilungen, Art und Umfang der festgestellten Gefährdung, die Einschätzung der Relevanz der Meldung auf Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, Sozialanamnese und die aktuelle soziale Situation der betroffenen Kinder und Jugendlichen, Inhalte des Hilfeplans sowie Daten von Auskunftspersonen zu enthalten.

(3) Bei Wechsel der Zuständigkeit oder Gewährung von Maßnahmen wegen Gefahr im Verzug im Sinn des § 8 Abs 2 ist die Dokumentation über die bisherige Leistungserbringung erforderlichenfalls an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger des anderen Landes oder Staates zu übermitteln.

(4) Die Dokumentation ist wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte oder zufällige Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen. Sie darf nur solange aufbewahrt werden, als es für die Zwecke, für die sie erstellt worden ist, erforderlich ist.

Datenverwendung

§ 56

(1) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ermächtigt, folgende Daten von natürlichen und juristischen Personen, die Leistungen im Sinn des 3. Abschnitts erbringen, sowie von Adoptivwerbern und -werberinnen zur Eignungsbeurteilung und Aufsicht zu verwenden:

1. hinsichtlich natürlicher Personen: Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern, berufliche Qualifikation, dienst- und besoldungsrechtliche Stellung, bereichsspezifisches Personenkennzeichen (Gesellschaft und Soziales), Sozialversicherungsnummer und Daten zur wirtschaftlichen Eignungsprüfung;
2. hinsichtlich natürlicher Personen, die unmittelbar Kinder und Jugendliche betreuen, sowie Personen, die mit Pflegepersonen sowie Adoptivwerbern bzw Adoptivwerberinnen nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt leben: Daten gemäß der Z 1, Daten betreffend die Gesundheit, strafrechtliche Verurteilungen und Daten über die Eignung als Betreuungsperson;
3. hinsichtlich juristischer Personen: Name der juristischen Person sowie ihrer verantwortlichen und vertretungsbefugten Organe, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Vollmachten, Sitz, Adresse, Firmenbuchnummer, zentrale Vereinsregister-Zahl, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern, berufliche Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Daten zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit;
4. Daten im Zusammenhang mit der Aufsichtstätigkeit.

(2) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ermächtigt, folgende Daten von natürlichen und juristischen Personen, die Leistungen im Sinn des 3. Abschnitts erbringen, zum Zweck der Leistungserbringung und -abrechnung zu verwenden:

1. hinsichtlich natürlicher Personen: Bankverbindung sowie Daten gemäß Abs 1 Z 1, ausgenommen Daten zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit;
2. hinsichtlich juristischer Personen: Bankverbindung sowie Daten gemäß Abs 1 Z 3, ausgenommen Daten betreffend die berufliche Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die Daten über die Eignung als Betreuungsperson;
3. Art, Anzahl, Dauer, Tarife und Kosten der erbrachten Leistungen, Angaben über Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen.

(3) Die Ermächtigung des Kinder- und Jugendhilfeträgers zur Verwendung von Daten zum Zweck der Abklärung von Kindeswohlgefährdungen, der Gewährung von Sozialen Diensten, Erziehungshilfen oder Hilfen für junge Erwachsene, der Mitwirkung an der Adoption, der Wahrnehmung der gesetzlichen Vertretung und Obsorge, des Kostenersatzes der vollen Erziehung, der Berechnung des Betreuungsbeitrags, der Abrechnung etwaiger Entgelte für Soziale Dienste und der Stellungnahme an Zivil- oder Strafgerichte richtet sich nach § 40 B-KJHG 2013. Bei Gefährdungsabklärungen kann der Kinder- und Jugendhilfeträger zusätzlich den Namen (die Bezeichnung), die Anschrift und den Beruf der meldenden Person erfassen, sofern nach Durchführung der Abklärung der Verdacht weiterhin besteht.

(4) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ferner berechtigt:

1. zum Zweck der Dokumentation die Daten gemäß den Abs 1 bis 3 zu verwenden;
2. zur Vermeidung oder zur Abwehr einer konkreten Gefährdung eines bestimmten minderjährigen Kindes durch eine bestimmte Person Strafregisterauskünfte nach § 9 Abs 1 Z 3 des Strafregistergesetzes 1968 und § 6 Abs 1 Z 8 des Tilgungsgesetzes 1972 bei den dafür zuständigen Stellen einzuholen;
3. zum Zweck der Abklärung von Kindeswohlgefährdungen, der Gewährung von Erziehungshilfen, der Eignungsprüfung von und der Aufsicht über Personen, die im Rahmen des Leistungserbringens nach dem 3. Abschnitt Kinder und Jugendliche betreuen, und der Eignungsprüfung von Adoptivwerbern und -werberinnen Sonderauskünfte gemäß § 9a des Strafregistergesetzes 1968 in Bezug auf Elternteile und sonstige natürliche Personen, die Kinder und Jugendliche nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt betreuen, bei der dafür zuständigen Stelle einzuholen und diese Daten zu verwenden.

Zu den in den Z 2 und 3 angeführten Zwecken ist dem Kinder- und Jugendhilfeträger auch die Einsicht in die Daten der zentralen Gewaltschutzdatei gemäß § 58c des Sicherheitspolizeigesetzes zu ermöglichen.

(5) Daten gemäß den Abs 1 bis 3 dürfen im Rahmen eines Informationsverbundsystems im Sinn des § 50 DSGVO 2000 verarbeitet werden, dessen Auftraggeber der Kinder- und Jugendhilfeträger ist.

(6) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist berechtigt, die Daten zu den in den Abs 1 bis 3 genannten Zwecken an andere Kinder- und Jugendhilfeträger, andere Kostenträger, Gerichte sowie Einrichtungen, Organisationen und Personen, die in der Begutachtung, Betreuung und Behandlung von Kindern und Jugendlichen tätig sind oder sein werden, im Einzelfall zu übermitteln, soweit dies im überwiegenden berechtigten Interesse der Kinder und Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist. An Gerichte dürfen die Daten nur insoweit übermittelt werden, als diese zur Durchführung der jeweiligen Verfahren erforderlich sind und das Kindeswohl oder Verschwiegenheitspflichten der Weitergabe nicht entgegenstehen.

(7) Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat geeignete Datensicherungsmaßnahmen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen gewährleisten. Als solche sind insbesondere der Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff, die Protokollierung der Zugriffe auf die Daten und die Verschlüsselung der Daten bei deren Übermittlung in öffentlichen Netzen vorzusehen.

(8) Die verarbeiteten Daten dürfen nur solange aufbewahrt werden, als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet worden sind, erforderlich ist. Im Fall ihrer Unrichtigkeit sind die Daten sofort zu löschen.

Statistik

§ 57

(1) Zur Feststellung der quantitativen Auswirkungen der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind von der Landesregierung jährlich statistische Daten insbesondere zu folgenden Informationen zu erheben:

1. Anzahl der Personen, die Soziale Dienste in Anspruch genommen haben;
 2. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die Unterstützung der Erziehung erhalten haben;
 3. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die in sozialpädagogischen Einrichtungen und bei Pflegepersonen untergebracht waren;
 4. Anzahl der Gefährdungsabklärungen;
 5. Anzahl der Erziehungshilfen auf Grund einer Vereinbarung oder einer gerichtlichen Verfügung;
 6. Anzahl der jungen Erwachsenen, die Hilfen erhalten haben;
 7. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die an einer inländischen Adoption mitgewirkt worden ist;
 8. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die an einer Republiksgrenzen überschreitenden Adoption mitgewirkt worden ist;
 9. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die Rechtsvertretungen im Sinn der §§ 207 bis 209 ABGB, des § 9 UVG, des § 10 Abs 3 BFA-VG oder des § 12 FPG erfolgt sind;
 10. Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.
- Bezüglich der Z 2, 3, 6, 7 und 8 sind die Zahlen nach Alter und Geschlecht aufzuschlüsseln.

(2) Die Landesregierung hat die erhobenen Daten für ein Berichtsjahr zusammenzufassen, in angemessener Weise zu veröffentlichen und an bundesweit einheitlichen Erhebungen und Publikationen im Sinn einer Gesamtstatistik der österreichischen Kinder- und Jugendhilfe mitzuwirken.

9. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

§ 58

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. im Rahmen einer Gefährdungsabklärung als Elternteil oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Person oder sonstige Person, in deren regelmäßigen Betreuung sich das Kind oder der Jugendliche befindet, seinen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nach § 14 nicht nachkommt;
2. eine sozialpädagogische Einrichtung ohne die erforderliche Bewilligung betreibt (§ 21);
3. die Eignungsprüfung entgegen § 27 Abs 4 oder die Pflegeaufsicht entgegen § 34 Abs 2 behindert;
4. trotz Verpflichtung zur Teilnahme an einer vorbereitenden Ausbildung (§ 28 Abs 2 erster Satz) ein Pflegekind aufnimmt, ohne an einer solchen teilgenommen zu haben;

5. die Pflege fortsetzt, obwohl die Pflegebewilligung gemäß § 31 Abs 5 zurückgenommen worden ist;
6. unbefugt oder gegen Entgelt eine Adoption vermittelt (§ 35 Abs 2);
7. in den Medien Werbung für die Vermittlung bestimmt beschriebener Kinder oder Jugendlicher für den Zweck der Adoption betreibt;
8. die Tätigkeit als private Kinder- und Jugendhilfeorganisation zur Erbringung von Erziehungshilfen ohne die gemäß § 41 Abs 2 erforderliche Eignungsfeststellung ausübt;
9. gegen die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 52 verstößt;
10. den Organen der Aufsicht den Zutritt zu den Aufenthaltsräumen der Kinder und Jugendlichen oder den Kontakt zu denselben verweigert, Ermittlungen durch Aufsichtsorgane behindert oder verlangte Auskünfte nicht erteilt.

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 10.000 € zu bestrafen. Ein aus einer Verwaltungsübertretung gemäß Abs 1 Z 6 oder 7 erhaltenes Entgelt ist neben der Geldstrafe über den Täter oder die Täterin für verfallen zu erklären. Ist ein Verfall des Entgelts nicht möglich, so ist über den Täter oder die Täterin eine Verfallsersatzstrafe in der Höhe des erhaltenen Entgelts zu verhängen. Stünde die Verfallsersatzstrafe zur Bedeutung der Tat oder zu dem den Täter oder die Täterin treffenden Vorwurf außer Verhältnis, so ist von ihrer Verhängung ganz oder teilweise abzusehen.

(3) Die Geldstrafen und Wertersatzstrafen fließen dem Land Salzburg für die Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe zu.

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 59

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die zitierte Stammfassung oder jene Fassung, die sie durch Änderungen bis zu dem nachfolgend bezeichneten Rechtsakt, diesen einschließend, erhalten haben:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr 946/1811; Kundmachung BGBl I Nr 29/2015;
2. BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG), BGBl I Nr 87/2012; Gesetz BGBl I Nr 40/2014;
3. Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013), BGBl I Nr 69;
4. Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl I Nr 100; Gesetz BGBl I Nr 144/2013;
5. Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG 2008), BGBl I Nr 103/2007; Gesetz BGBl I Nr 17/2015;
6. Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl Nr 566/1991; Kundmachung BGBl I Nr 97/2014;
7. Strafgesetzbuch (StGB), BGBl Nr 60/1974; Gesetz BGBl I Nr 106/2014;
8. Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl Nr 631; Gesetz BGBl I Nr 13/2015;
9. Strafregistergesetz 1968, BGBl Nr 277; Gesetz BGBl I Nr 107/2014;
10. Tilgungsgesetz 1972, BGBl Nr 68; Gesetz BGBl I Nr 87/2012.

Umsetzungshinweis

§ 60

Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl Nr L 251 vom 3. Oktober 2003 S 12;
2. Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl Nr L 16 vom 23. Jänner 2004 S 44;
3. Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr 1612/68 zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl Nr L 158 vom 30. April 2004 S 77;
4. Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl Nr L 255 vom 30. September 2005 S 22;
5. Richtlinie 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABl Nr L 155 vom 18. Juni 2009 S 17;

6. Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/626/JI des Rates, ABI Nr L 101 vom 15. April 2011 S 1;
7. Richtlinie 2011/51/EU zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABI Nr L 132 vom 19. Mai 2011 S 1;
8. Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABI Nr L 337 vom 20. Dezember 2011 S 9;
9. Richtlinie 2011/98/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABI Nr L 343 vom 23. Dezember 2011 S 1;
10. Richtlinie 2013/33/EU zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABI Nr L 180 vom 29. Juni 2013 S 96.

In- und Außerkrafttreten

§ 61

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Mai 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992 – JWO 1992, LGBl Nr 83, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 56/2013, außer Kraft.

(2) Verordnungen können von dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft gesetzt werden.

Übergangsbestimmungen

§ 62

(1) Auf Verfahren und Maßnahmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängig sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung. Für anhängige Verwaltungsstrafverfahren hat sich die Strafe nach dem zum Zeitpunkt der Tat geltenden Recht zu richten, es sei denn, dass das zur Zeit der Erlassung des Bescheides geltende Recht für den Beschuldigten günstiger wäre.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufrechte Bewilligungen nach der JWO 1992 gelten als solche nach diesem Gesetz; dabei gelten Bewilligungen nach § 16 JWO 1992 als solche nach § 41 dieses Gesetzes, Bewilligungen nach § 34 JWO 1992 als solche nach § 21 dieses Gesetzes und Bescheide über die Zuerkennung von Pflegegeld gemäß § 33 JWO 1992 als solche nach § 30 dieses Gesetz. Personen, denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Pflegegeld nach § 33 JWO 1992 zuerkannt worden ist und denen vom Gericht die Obsorge, zumindest aber Pflege und Erziehung zur Gänze übertragen worden ist, kann dieses bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Pflegekindes weitergewährt werden.

(3) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufrechte Hilfen zur Erziehung gemäß den §§ 38 ff JWO 1992 sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weiterzuführen. Vereinbarungen oder gerichtliche Entscheidungen über das Tragen oder den Ersatz der Kosten der vollen Erziehung gemäß den §§ 39 und 40 JWO 1992 gelten als solche im Sinn dieses Gesetzes.

(4) Kostenersätze für Hilfen im Rahmen der vollen Erziehung, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes vereinbart oder gerichtlich entschieden worden sind, gelten als solche nach diesem Gesetz. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufrechte Kostenersatzforderungen für Hilfen zur Unterstützung der Erziehung gegenüber dem Empfänger der Hilfeleistung erlöschen mit diesem Zeitpunkt. Soweit die Einbringung von Kostenersatzforderungen in den letzten fünf Jahren erfolglos geblieben ist, kann darauf verzichtet werden, soweit nach den Umständen des Einzelfalls absehbar ist, dass auch in den Folgejahren kein Kostenersatz geleistet werden wird oder der Verwaltungsaufwand dafür den Kostenersatz übersteigt.

(5) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß § 13 JWO 1992 bestellte Kinder- und Jugendanwältin gilt als solche gemäß § 43, die gemäß § 11 JWO 1992 bestellten Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Kinder- und Jugendwohlfahrtsbeirates gelten als solche gemäß 46 dieses Gesetzes. Ihre jeweilige Funktionsdauer wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Soweit sich aus § 46 Änderungen in der Zusammensetzung des Kinder- und Jugendhilfebeirates ergeben, sind diese in der ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzunehmen.

(6) Fachkräfte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bis dahin geltenden Bestimmungen in sozialpädagogischen Einrichtungen eingesetzt sind, gelten als Fachkräfte im Sinn des § 22 dieses Gesetzes. Die Absolventen und Absolventinnen einer zweijährigen Ausbildung an einer Akademie für Sozialarbeit gelten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2034 als Fachkräfte im Sinn des § 22 des Gesetzes.

(7) Die Jugendwohlfahrts-Wohnformen-Verordnung, LGBl Nr 55/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 44/2010, gilt als solche nach § 21 Abs 8 dieses Gesetzes.

(8) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 ist § 36 Abs 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Auswahl von geeigneten Adoptiveltern (Adoptionsvermittlung) nicht der Landesregierung, sondern der jeweils örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden obliegt. Sie hat dazu bezirksübergreifende Konsultationen durchzuführen.

Artikel II

Änderung des Salzburger Jugendgesetzes

Das Salzburger Jugendgesetz, LGBl Nr 24/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 83/2014, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 10 Abs 3 entfällt die Wortfolge „im Sinn des § 23 Abs 3 lit c der Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992“ und wird das Wort „Jugendwohlfahrtsträger“ durch die Wortfolge „Kinder- und Jugendhilfeträger“ ersetzt.*

2. *Im § 45 wird angefügt:*

„(6) § 10 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2015 tritt mit 1. Mai 2015 in Kraft.“

Artikel III

Änderung des Salzburger Pflegegesetzes

Das Salzburger Pflegegesetz, LGBl Nr 52/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr/2015, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 2 Abs 3 wird die Wortfolge „der Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992“ durch die Wortfolge „dem Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz“ ersetzt.*

2. *Im § 38 wird angefügt:*

„(5) § 2 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2015 tritt mit 1. Mai 2015 in Kraft.“

Artikel IV

Änderung des Salzburger Landwirtschaftlichen Schulgesetzes

Das Salzburger Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl Nr 57/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 106/2013, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 80 wird die Wortfolge „für Hilfen zur Erziehung nach dem 5. Abschnitt der Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992, LGBl Nr 83,“ durch die Wortfolge „für Erziehungshilfen nach dem 3. Abschnitt des Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetzes, LGBl Nr/2015,“ ersetzt.*

2. *Im § 117 wird angefügt:*

„(3) § 80 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2015 tritt mit 1. Mai 2015 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die seit dem Inkrafttreten der Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992 eingetretenen gesellschaftlichen und rechtlichen Veränderungen wie die anhaltend hohe Zahl an Trennungen und Scheidungen, Eineltern- oder Patchworkfamilien, die steigende Erwerbsbeteiligung beider Elternteile bei gleichzeitiger Flexibilisierung von Arbeitszeiten und die zunehmende Zahl an Familien mit Migrationshintergrund stellen die soziale Arbeit mit Familien vor geänderte Herausforderungen. Gleichzeitig ist das allgemeine Bewusstsein für altersgemäße Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sowie die Sensibilität für mögliche Kindeswohlgefährdungen sowohl bei Fachleuten als auch allgemein in der Bevölkerung gestiegen, weshalb vermehrt Verdachtsfälle an die Kinder- und Jugendhilfe herangetragen werden. Abgesehen davon hat sich Österreich mit der Ratifikation der UN-Konvention über die Rechte des Kindes verpflichtet, Kinder und Jugendliche als Träger grundlegender Rechte anzuerkennen und diese Rechte zu garantieren. Danach müssen Kinder und Jugendliche vor Gewalt und Ausbeutung geschützt und ausreichend versorgt werden und haben ein Recht darauf, ihre Meinung frei zu äußern. Die Art 3 und 20 der UN-Kinderrechtskonvention verpflichten die Vertragsstaaten, dass immer dann, wenn sich Eltern und andere Verwandte nicht in geeigneter Weise um Kinder und Jugendliche kümmern (können), der Staat für den notwendigen Schutz und die Fürsorge zu sorgen hat und das Kindeswohl bei all seinen Maßnahmen bestimmendes Kriterium ist.

Dies alles erfordert eine Fortentwicklung der jugendwohlfahrtsrechtlichen Rechtsgrundlagen, insbesondere die Präzisierung der Aufgabenstellung, aber auch die Festlegung von Mindeststandards der Leistungserbringung. Der Bundesgesetzgeber hat zur Gewährleistung bundesweit einheitlicher Mindeststandards die geltenden grundsatzgesetzlichen Bestimmungen durch das am 1. Mai 2013 in Kraft getretene Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013) einer gänzlichen Neuerung unterzogen. Zentrales Ziel war dabei die professionelle Überprüfung von Verdachtsfällen der Kindeswohlgefährdung sowie die fachlich fundierte Auswahl von Hilfen und kurz- und mittelfristige Festlegung der Ziele der gewährten Hilfen, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen weitest möglich zu gewährleisten und trotzdem nur in angemessenem Umfang in familiäre Beziehungen einzugreifen.

Der Gesetzesvorschlag für ein Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz (Art I) übernimmt, ergänzt und präzisiert die grundsatzgesetzlichen Vorgaben. Als inhaltliche Schwerpunkte sind insbesondere anzuführen:

- Neufassung der Ziele, Aufgaben und Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere unter Bedachtnahme auf die Kinderrechtskonvention
- Stärkung der Partizipation der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien
- Verankerung einer abgestimmten Bedarfs- und Entwicklungsplanung
- Neustrukturierung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der Sozialen Dienste, wobei die Schaffung einer Grundlage für frühe Hilfen hervorzuheben ist
- Regelung der Gefährdungsabklärung
- Anpassung der Bestimmungen über Erziehungshilfen
- Anpassung der Bestimmungen für sozialpädagogische Einrichtungen
- Stärkung der Kinderrechte, insbesondere durch die Schaffung eines Kinder- und Jugendrats sowie durch Einführung einer verpflichtenden „Helferkonferenz“ bei drohendem Abbruch der Betreuung
- Neuregelung der Vorgaben für Pflegeverhältnisse
- Neuregelung der Mitwirkung an der Adoption
- Neuregelung der Eignungsfeststellung von privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisationen und Verankerung eines Versorgungsauftrags
- Neugestaltung der fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Fachkräfte
- Änderung und Aktualisierung der Zusammensetzung des Kinder- und Jugendhilfebeirates
- Präzisierung der Verschwiegenheitspflicht und der Auskunftsrechte
- Regelung einer Dokumentationspflicht zur Stärkung der Nachvollziehbarkeit und Transparenz
- Anpassung der Vorgaben zur Datenverwendung
- Verschärfung der Strafbestimmungen.

Der neue Gesetzestitel Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz (S.KJHG) ist in Anlehnung an das Bundesgrundsatzgesetz gewählt. Er trägt dem Umstand Rechnung, dass die Zielgruppe dieses Gesetzes Kin-

der und Jugendliche aller Altersgruppen sowie Familien sind und die Kinder- und Jugendhilfe nicht auf das Jugendalter beschränkt ist.

Die Art II bis IV des Vorschlages enthalten die durch die Erlassung des Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetzes erforderlichen Begleitregelungen.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Gemäß Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG ist in den Angelegenheiten der Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge die Gesetzgebung über Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen Landessache.

3. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:

Die vorgeschlagenen Regelungen stehen mit dem Unionsrecht nicht in Widerspruch. Sie dienen der Umsetzung einer Reihe von Richtlinien (siehe § 60).

4. Finanzielle Auswirkungen:

4.1. Auswirkungen für die Gebietskörperschaften:

Die finanziellen Auswirkungen des Vorhabens treffen in erster Linie das Land und die Gemeinden. Die jährlichen Mehrkosten werden von der für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Abteilung (3) des Amtes der Landesregierung auf ca 339.566 € geschätzt. Dazu kommen einmalige Ausgaben in Höhe von ca 20.000 €

Die durch dieses Gesetz entstehenden Mehrkosten sind im Budget 2015 des Landes abgebildet und für das Budget 2016 wird auch mit keinen darüber hinausgehenden Mehrkosten gerechnet.

Für den Bund ergeben sich finanzielle Auswirkungen insoweit, als sich dieser mit § 46 B-KJHG 2013 verpflichtet, dem Land Salzburg für Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2014 einen Zuschuss in Höhe von 256.230 € zu gewähren.

4.2. Zu den finanziellen Auswirkungen im Einzelnen:

Grundsätzlich ist vorzuschicken, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen vielfach Verbesserungen im Gesamtsystem der Kinder- und Jugendhilfe einhergehen, die sich teilweise bereits unmittelbar im konkreten Einzelfall, jedenfalls aber mittel- bis langfristig kostendämpfend auswirken.

Bestimmung	Inhalt des Vorschlags	Mehrkosten bzw Mindereinnahmen	Kostenträger und Rechtsgrundlage	Anmerkung
§ 8	Leistungen zur Wahrung des Kindeswohls für unbegleitet minderjährige Fremde	Siehe Anmerkung	Land, Städte und Gemeinden (50 : 50 Kostenteilung gemäß § 48 Abs 3)	Die Kosten für unbegleitet minderjährige Fremde werden auf ca 200.000 € jährlich geschätzt. Dabei handelt es sich jedoch um keine durch den Gesetzesvorschlag verursachte Mehrkosten, da auch das geltende Recht unbegleitet minderjährige Fremde vom Anwendungsbereich nicht ausschließt.
§ 10 Abs 2 Z 6	Sozialer Dienst „Krisenbegleitung für Eltern“ im Zuge einer „Kindesabnahme“	10.000 €	Land (§ 48 Abs 2)	Ausgehend von jeweils 4 Betreuungsstunden für maximal 50 hoch konflikthafte Fälle jährlich und einem Stundensatz von 50 € für eine Fachkraft ist mit Kosten von ca 10.000 € jährlich zu rechnen. Mittelfristige Kostenersparnis durch bessere Zusammenarbeit mit den Eltern.
§ 15 Abs 3	Leistungen auch für	273.750 €	Land, Städte	Angenommen wird, dass

Bestimmung	Inhalt des Vorschlags	Mehrkosten bzw Mindereinnahmen	Kostenträger und Rechtsgrundlage	Anmerkung
	junge (werdende) Mütter (Alter 18 bis 21)		und Gemeinden (50 : 50 Kostenteilung gemäß § 48 Abs 3)	sich im Schnitt jeweils 5 Mütter mit ihren Säuglingen/Kleinkindern in einer betreuten Wohneinrichtung befinden werden. 5 (Mütter) x 150 €(durchschnittlicher Tagsatz) x 365 Tage = 273.750 € Andererseits: Langfristige Kostenersparnis durch Vermeidung der Unterbringungskosten für Säuglinge und Kleinkinder.
§ 23 Abs 2	Vorübergehende individuelle Zusatzbetreuung in Wohneinrichtungen	25.816 €	Land, Städte und Gemeinden (50 : 50 Kostenteilung gemäß § 48 Abs 3)	Annahme: höchstens 10 % aller Kinder/Jugendlichen benötigen einmal jährlich 20 Stunden individuelle Zusatzbetreuung. 40 Mj x 20 Stunden x 32,27 € (BeWo – Betreuungsstundensatz) = 25.816 € Andererseits: Mittelfristige Kostenersparnis durch Vermeidung teurer Alternativunterbringungen in „Spezialeinrichtungen“ mit Tagsätzen bis zu 250 €
§ 32	Betreuungsbeitrag	Siehe Anmerkung	Land, Städte und Gemeinden (50 : 50 Kostenteilung gemäß § 48 Abs 3)	Die für die Kinder- und Jugendhilfe zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung rechnet mit keinen Mehrkosten, da der hier in Frage kommende Personengruppe nach Informationen der vorgenannten Abteilung bislang bereits Pflegegeld (bei nahen Angehörigen unter Anrechnung des Unterhaltes) gewährt wurde.
§ 42	Sicherstellung des erforderlichen Fachpersonals	Siehe Anmerkung	Land und Stadt (als BVB) (§ 48 Abs 1)	Für das Land geht die für die Kinder- und Jugendhilfe zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung davon aus, dass die erforderlichen Standards durch bereits im Stellenplan des Landes vorhandenes Fachpersonal erfüllt sind und kein zusätzliches

Bestimmung	Inhalt des Vorschlags	Mehrkosten bzw Mindereinnahmen	Kostenträger und Rechtsgrundlage	Anmerkung
				Personal erforderlich ist. Für alle künftigen Weiterentwicklungen muss vorab sichergestellt sein, dass die Mittel im Landeshaushalt zur Verfügung stehen.
§ 49 Abs 2	Entfall des Kostensatzes durch Hilfeempfänger	5.000 €	Land, Städte und Gemeinden (50 : 50 Kostenteilung gemäß § 48 Abs 3)	Mindereinnahmen: Grundsatzgesetzlich vorgegeben. Andererseits: Reduzierung des Verwaltungsaufwandes.
§ 49 Abs 2	Entfall des Kostensatzes bei (ambulanter) Unterstützung der Erziehung	25.000 €	Land, Städte und Gemeinden (50 : 50 Kostenteilung gemäß § 48 Abs 3)	Mindereinnahmen: Grundsatzgesetzlich vorgegeben. Andererseits: Reduzierung des Verwaltungsaufwandes; Förderung der Zusammenarbeit mit den Eltern.
§ 62 Abs 4	Verzicht auf Kostensatzforderungen	20.000 €	Land, Städte und Gemeinden (50 : 50 Kostenteilung gemäß § 48 Abs 3)	Einmalige Mindereinnahmen. Andererseits: Reduzierung des Verwaltungsaufwandes.

4.3. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen:

Für die Bürger und Bürgerinnen im Allgemeinen sowie für Wirtschaftstreibende im Besonderen sind keine zusätzlichen finanziellen Belastungen absehbar.

5. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer; geschlechtsneutrale Gesetzessprache:

Die vorgesehenen Regelungen haben keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft. Der Gesetzentwurf ist geschlechtsneutral abgefasst.

6. Ergebnisse des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:

6.1. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurde eine Vielzahl von teils sehr umfangreichen Stellungnahmen abgegeben. Ihre kurze Zusammenfassung an dieser Stelle wäre zu wenig präzise, so dass davon Abstand genommen wird. Die Stellungnahmen sind im Einzelnen im Internet über die Homepage des Landes verfügbar.

Die eingebrachten Einwände und Anregungen wurden amtsintern erörtert und soweit wie möglich berücksichtigt. Gegenüber dem Entwurf kommt es – abgesehen von einer Reihe von Präzisierungen und Klarstellungen – im Wesentlichen zu folgenden Änderungen:

- a) Unbegleitete minderjährige Fremde sind vom Anwendungsbereich des Gesetzes nicht mehr ausgeschlossen. Gegenüber gleichwertigen Grundversorgungsleistungen sind die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe jedoch subsidiär.
- b) Die Zuständigkeit für die Auswahl von Adoptiveltern wird der Landesregierung übertragen, und zwar ab 1. Jänner 2017; bis dahin obliegt die Auswahl den Bezirksverwaltungsbehörden.

6.2 Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurde die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium nicht verlangt.

7. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I

Zu § 1:

Die fünf Zielsetzungen der Kinder- und Jugendhilfe entsprechen § 2 Z 1 bis 5 B-KJHG 2013. Durch die Vielzahl der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe soll Kindern und Jugendlichen die Chance eröffnet werden, dass sie sich in angemessener Form in physischer, psychischer, sozialer und emotionaler Hinsicht entwickeln können. Es soll ihnen die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben als eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeiten und die Wahrnehmung von Aufgaben sowie die Übernahme von Verantwortung möglich sein.

Zu § 2:

Die Z 1 bis 3, 5 und 6 sowie 10 entsprechen § 3 B-KJHG 2013. Ergänzend aufgenommen werden die Bereitstellung sozialer Dienste (Z 4), die Feststellung der Eignung privater Kinder- und Jugendhilfeorganisationen (Z 7), die Bereitstellung, Bewilligung und Beaufsichtigung von sozialpädagogischen Einrichtungen (Z 8), die Vermittlung, die Feststellung der Eignung und Beaufsichtigung von Pflegepersonen (Z 9) sowie die Planung, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit (Z 11).

Z 1: Um die Erziehungskraft der Familien zu stärken, sollen ihnen Informationen über altersgemäße Entwicklung, förderliche Erziehungsstile und die Reflexion der eigenen Erziehungsziele angeboten sowie konkrete Beratungen zur Bewältigung des Erziehungsalltages zur Verfügung gestellt werden.

Z 3: Die Unterstützung konzentriert sich auf Erziehungsfragen und Problemfelder im familiären Kontext und grenzt sich insoweit von der Beratung zu Fragestellungen anderer Lebensbereiche (wie beispielsweise Bildungs- und Berufsberatung oder Schuldnerberatung) ab. In Krisensituationen sind entsprechende Unterstützungsangebote zu machen, die die Betroffenen befähigen, die Situation zu bewältigen, um danach soweit wie möglich wieder selbst ihre Aufgaben und ihre Verantwortung innerhalb der Familie wahrzunehmen. Diese Hilfen können zB in der vorübergehenden Betreuung von Kindern und Jugendlichen oder einer zeitlich beschränkten Familienintensivbetreuung bestehen.

Z 4: Die Bereitstellung Sozialer Dienste dient der Vorsorge niederschwellig zugänglicher, präventiver, ergänzender und begleitender Angebote im Sinn von Beratungen und präventiven Maßnahmen, die darauf hinwirken, die Rahmenbedingungen für Kinder und Jugendliche und Familien zu verbessern. Diese Angebote können nach eigenem Ermessen in Anspruch genommen werden.

Z 5: Die Gefährdungsabklärung umfasst jenen fachlichen Prozess, der erforderlich ist, um sich Kenntnis über die Erziehungssituation der Kinder und Jugendlichen zu verschaffen und eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Wird eine Kindeswohlgefährdung festgestellt, ist eine Hilfeplanung für die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Familien einzuleiten, wobei Ziele zu definieren und Hilfen auszuwählen sind, die für die Zielerreichung und die Wahrung des Kindeswohls am aussichtsreichsten erscheinen. Um das Wohl der Kinder und Jugendlichen in bestmöglicher Form zu gewährleisten und eine Mehrfachbelastung von Kindern und Jugendlichen durch wiederholte, ähnlich gelagerte Interventionen zu verhindern, ist eine strukturierte Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe mit anderen Einrichtungen (zB Schule oder Kindergarten) und Behörden und öffentlichen Dienststellen (zB Gericht oder Polizei) unumgänglich.

Z 6: Bei der Gewährung von Erziehungshilfen ist die der konkreten Gefährdungssituation angepasste, für die Entwicklung der betroffenen Kinder und Jugendlichen am förderlichsten erscheinende Hilfe zu wählen.

Z 7: Die Feststellung der Eignung von privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisationen ist Voraussetzung für die Beauftragung mit bestimmten Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe.

Z 8: Die Bereitstellung, Bewilligung und Beaufsichtigung von sozialpädagogischen Einrichtungen dient der Vorsorge für das Bestehen von Angeboten zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen, und zwar für den Fall, dass eine vorübergehende oder auch längerfristige Entfernung der Kinder und Jugendlichen aus dem bisherigen Familienverband oder Wohnumfeld erforderlich ist.

Z 9 und 10: Für Kinder, deren Eltern nicht in der Lage sind, für ihr Kind zu sorgen, oder die zur Adoption freigegeben sind oder im Inland aufgefunden, anonym geboren oder in Babyklappen gelegt worden sind, hat der Kinder- und Jugendhilfeträger im Interesse des Kindes die am besten geeigneten Pflegeeltern und Adoptiveltern zu suchen.

Z 11: Neben der kurz-, mittel- und langfristigen Planung der erforderlichen Dienste und Leistungen und der Forschung zur Beurteilung der qualitativen Grundlagen und Auswirkungen der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist auch die Öffentlichkeitsarbeit Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Sie dient dazu, Betroffenen eine rechtzeitige Kontaktaufnahme zu ermöglichen und eine konstruktive Zusammen-

arbeit zu begünstigen und das Vertrauen der Bevölkerung in die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken. Aber auch zur Erleichterung der interdisziplinären Zusammenarbeit mit Bildungs- und Beratungseinrichtungen, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht und medizinischen Betreuungssystemen ist eine grundlegende Kenntnis von Zielen, Aufgaben und Arbeitsweisen der Kinder- und Jugendhilfe notwendig.

Abs 2: Unter Beachtung des Grundrechts auf Privat- und Familienleben und im Hinblick auf den Grundsatz des gelindesten Mittels sind alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nur im erforderlichen Ausmaß zu erbringen. Der Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Beratung entspricht § 3 Abs 2 erster Satz JWO 1992.

Zu § 3:

Die gegenständlichen Bestimmungen begründen keine durchsetzbaren Rechtsansprüche, sondern sind programmatische Vorgabe für inhaltliches Verwaltungshandeln. Als Auslegungsgrundsätze haben sie Bedeutung für alle weiteren Bestimmungen.

Z 1: Die Ziele dieses Gesetzes und die Grundsätze des Übereinkommens über die Rechte des Kindes sind bei der Aufgabenerfüllung stets zu berücksichtigen. Mit der Ratifizierung des Übereinkommens, kundgemacht unter BGBl Nr 7/1993, und der Erlassung des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte des Kindes (BVG-KR), BGBl I Nr 4/2011, wurden das Kindeswohl als handlungsleitendes Prinzip sowie das Recht auf Gleichbehandlung und Achtung der Meinung von Kindern und Jugendlichen als Leitgedanken der Kinder- und Jugendhilfe besonders unterstrichen. Subjektiv öffentliche einklagbare Rechte lassen sich daraus nicht ableiten, wie auch auf Grund des Erfüllungsvorbehalts die Kinderrechtskonvention selbst nicht unmittelbar anwendbar ist und auch die Anspruchsformulierungen des BVG-KR nicht auf eine unmittelbare Durchsetzbarkeit der darin enthaltenen Rechte schließen lassen (vgl Weber, Das BVG über die Rechte der Kinder, in: Feik/Winkler, FS Walter Berka, Wien 2013, 275).

Z 2: Kinder und Jugendliche werden nicht mehr als Objekt wohlmeinender Fürsorge, sondern primär als Träger von Rechten betrachtet. Die Rechte der Kinder und Jugendlichen nach diesem Gesetz sind zu wahren – zwar nicht als subjektives Recht des Einzelnen auf Leistung, aber als Auslegungsrichtlinie und Maßstab für inhaltliches Verwaltungshandeln. Das Hauptaugenmerk der Kinder- und Jugendhilfe ist dabei auf die Förderung und Gewährleistung des Kindeswohls gerichtet. Das Kindeswohl ist nicht nur leitender Gesichtspunkt für die Eltern und das Pflęgschaftsgericht, sondern auch Handlungsmaxime der Kinder- und Jugendhilfe.

Auch der Schutz des Kindes vor Gewalt und Übergriffen ist leitender Grundsatz der Kinder- und Jugendhilfe. Laut Rechtsprechung des OGH ist jede unzumutbare, dem Kindeswohl abträgliche Behandlung untersagt. *„Das schließt nicht nur Körperverletzungen und die Zufügung körperlicher Schmerzen („g'sunde Watschn“) aus, sondern auch jede sonstige die Menschenwürde verletzende Behandlung, selbst wenn das Verhalten vom Kind im konkreten Fall nicht als ‚Leid‘ empfunden werden sollte“* (RIS-Justiz RS0047967). Davon erfasst werden soll die gewalttätige Atmosphäre in ihrer Gesamtheit, zumal Kinder einen Anspruch auf ein gewaltfreies Umfeld haben. Das (Mit-)Erleben physischer oder psychischer Gewalt kann zu deren Traumatisierung führen. Das Kind ist vor weiteren (direkten) Gewalterlebnissen zu schützen.

Z 3: Für eine stabile Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist es unerlässlich, dass sie primäre Bezugspersonen haben, die sie durch ihr Leben begleiten, sie fördern und schützen. Für diese Aufgabe ist niemand in vergleichbarer Weise prädestiniert wie die Eltern. Die Anerkennung der Elternverantwortung und der damit verbundenen Rechte findet daher ihre Rechtfertigung darin, dass Kinder und Jugendliche ihres Schutzes und ihrer Hilfe bedürfen, um sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der Gemeinschaft zu entwickeln.

Das Recht der Eltern, die Pflege und Erziehung ihrer Kinder wahrzunehmen, ergibt sich aus § 160 ABGB. Die Pflege umfasst besonders die Wahrnehmung des körperlichen Wohls und der Gesundheit sowie die unmittelbare Aufsicht. Dazu gehören die Versorgung mit Nahrung und Kleidung, die Gewährleistung der medizinischen Versorgung und die Beaufsichtigung in der Freizeit. Die Erziehung bedeutet Einflussnahme auf die Kinder und Jugendlichen zur Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte, die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie dessen Ausbildung in Schule und Beruf. Bei Wahrnehmung der Pflege und Erziehung ist auch auf den Kindeswillen Bedacht zu nehmen, welcher mit zunehmender Reife der Kinder und Jugendlichen umso maßgeblicher ist.

Z 4: Nach Art 18 der Kinderrechtskonvention sind die Vertragsstaaten verpflichtet, Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Erziehungsaufgaben zu unterstützen. Wenn sie sich jedoch nicht in geeigneter Weise um die Kinder und Jugendlichen

kümmern (können), hat der Staat für den notwendigen Schutz und die Fürsorge zu sorgen. Das bedeutet jedoch nicht, dass jedes singuläre Defizit oder jede Nachlässigkeit den Staat berechtigt, die Eltern von der Pflege und Erziehung „auszuschalten“. Vielmehr muss er stets dem grundsätzlichen Vorrang der Eltern Rechnung tragen (Grundsatz der Subsidiarität der Kinder- und Jugendhilfe). Art und Ausmaß von Eingriffen bestimmen sich insoweit jeweils nach dem Maß des Unvermögens der Eltern und danach, was im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen geboten ist.

Zunächst soll durch helfende und unterstützende Maßnahmen versucht werden, ein verantwortungsvolles Verhalten der Eltern und sonstiger mit der Obsorge betrauter Personen herzustellen. Durch die Zusammenarbeit mit den Eltern oder anderen mit Pflege und Erziehung betrauten Personen und den Kindern und Jugendlichen sollen die Einsicht für die altersgemäßen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen gefördert, bestehende Erziehungsdefizite beseitigt oder die (Wieder-)Herstellung förderlichen Erziehungsverhaltens unterstützt werden. Bringen solche Maßnahmen keinen Erfolg oder lassen sie einen solchen nicht erwarten, hat der Kinder- und Jugendhilfeträger nach den Bestimmungen des ABGB das Notwendige bis hin zur Entziehung von Pflege und Erziehung oder sonstigen Teilen der Obsorge zu veranlassen. In diesen Fällen muss er angemessene Lebensbedingungen für ein den Zielen dieses Gesetzes entsprechendes Aufwachsen der Kinder und Jugendlichen schaffen.

Die Z 5 entspricht § 2 Abs 2 der geltenden JWO 1992.

Z 6: Im Sinn der Orientierung am Kind soll auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen und auf die Verschiedenartigkeit und Vielfältigkeit ihrer Lebensbedingungen Bedacht genommen werden. Insoweit ist das Umfeld der Kinder und Jugendlichen bei der Aufgabenerfüllung miteinzubeziehen. Die Diversität der Gesellschaft soll dabei als Bereicherung wahrgenommen und als Ressource genutzt werden. Neben den klassischen Differenzierungsmerkmalen wie Geschlecht oder Alter müssen auch nicht unmittelbar erkennbare Merkmale, beispielsweise religiöse Überzeugung, sexuelle Orientierung oder kultureller Hintergrund, angesprochen werden.

Abs 2 enthält besondere Grundsätze und Leitgedanken im Hinblick auf die Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe mit den Kindern und Jugendlichen, den Eltern und anderen Bezugspersonen sowie ihrer Beteiligung beim Entscheidungsprozess. Im Sinn der Transparenz ist eine altersentsprechende und situationgerechte Information und Einbindung der Kinder und Jugendlichen in alle sie betreffenden Entscheidungen unerlässlich. Entscheidungen, die diese betreffen, sind solche, die im Einzelfall die Interessen der Kinder und Jugendlichen berühren, beispielsweise auch die Kontaktregelung mit den Eltern oder die Rückführung in die Herkunftsfamilie.

Eine ihrem Entwicklungsstand entsprechende, altersadäquate Beteiligung richtet sich nicht nach generellen (zB Alter), sondern nach individuellen Kriterien. Die Beteiligung ist somit abhängig von der Einsichtsfähigkeit der betreffenden Kinder und Jugendlichen einerseits und von der Bedeutung der Entscheidung andererseits. Die Wünsche, Befürchtungen und Meinungen der Kinder und Jugendlichen sollen gehört und wertgeschätzt werden. Ein partnerschaftliches Aushandeln von Entscheidungen ist erstrebenswert, soweit dies im Einzelfall möglich ist. Die Bewältigung kritischer Lebensereignisse ist leichter, wenn Kinder und Jugendliche entsprechend beteiligt werden, insbesondere wenn sie vorab darüber aufgeklärt werden, was passieren wird und warum, und sie spüren, dass sie gehört werden und ihre Wünsche und Ängste ernst genommen werden.

Transparenz und Beteiligung sind nicht nur im Kontext der Hilfeplanung bei freiwilligen Erziehungshilfen, die statistisch rund 85 % aller Erziehungshilfen ausmachen, wichtig, sondern gerade auch bei Erziehungshilfen gegen den Willen der Erziehungsberechtigten. Hier kann die transparente und umfassende Information an die Eltern, warum eine Erziehungshilfe notwendig ist und welche rechtlichen und praktischen Folgen sich daran knüpfen, für die Qualität der weiteren Zusammenarbeit von zentraler Bedeutung sein. Diese enge Kooperation und laufende Absprache ist im Hinblick darauf, dass die Eltern trotz einer „Unterbringung“ weiterhin wichtige Bezugspersonen für das Kind sind, unverzichtbar. Ebenso kann eine aktive Informationsstrategie dazu beitragen, die weitere Eskalation der mitunter auch stark konfliktrichtigen Beziehung zwischen den Eltern und dem Kinder- und Jugendhilfeträger zu vermeiden. Dazu kommt, dass die weitere Arbeit mit den Eltern im Hinblick auf eine positive Entwicklung ihrer Lebensverhältnisse, sodass mittelfristig eine Rückkehr des Kindes in die Familie möglich wird, im Sinn des Prinzips des gelindesten Mittels zu den zentralen Aufgaben der Kinder und Jugendhilfe gehört.

Dabei gilt es freilich auch zu beachten, dass in unmittelbarer zeitlicher Nähe zur „Abnahme“ eines Kindes gegen den Willen der Eltern bzw während eines konflikthaften Gerichtsverfahrens über die Obsorge der Kinder- und Jugendhilfeträger vielfach nur schwer eine positive Gesprächsbasis zu den Eltern aufbauen kann, sodass hier die vorübergehende Zwischenschaltung eines „neutralen Dritten“ angezeigt ist. Dies soll durch einen entsprechenden Sozialen Dienst wie zB eine Krisenbegleitung für Eltern ermöglicht werden.

Unbeschadet der Beziehungen zu den Eltern und anderen Bezugspersonen muss auch gewährleistet sein, dass Kinder und Jugendliche einen einfachen Zugang zu Beratungen und Leistungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe haben. Durch die Art der Ausgestaltung der Angebote in der Praxis sollen sie in die Lage versetzt werden, von sich aus Hilfe in Anspruch nehmen zu können. Eine Beratung ohne Kenntnis der mit Pflege und Erziehung betrauten Person ist nur zulässig, wenn eine Not- und Konfliktlage besteht, diese gefährliche Lage durch eine Beratung abgewendet werden kann und eine Information der Eltern für die Abwendung der Gefahr abträglich wäre.

Abs 3: Leitender Grundsatz der Kinder- und Jugendhilfe ist auch die Zusammenarbeit und Kooperation mit Einrichtungen, Behörden und öffentlichen Dienststellen, wie insbesondere auch Familien- und Strafgerichte, sowie Institutionen, die im Auftrag der Gerichte (zB Bewährungshilfe, Familiengerichtshilfe) tätig werden. Im Besonderen hat – freilich nach Maßgabe der vorhandenen Ressourcen – eine vernetzte Zusammenarbeit mit dem Bildungs-, Gesundheits- und Sozialsystem zu erfolgen. Darunter fallen neben Wochenstationen und Kinderbetreuungseinrichtungen auch Schulbehörden und Einrichtungen der Schulen wie Schularzt oder Schularztin, schulpsychologischer Dienst, Beratungslehrer oder Beratungslehrerinnen usw. Die bestehenden Ressourcen und Erkenntnisquellen dieser Systeme sind zu nutzen, Doppelgleisigkeiten aber zu vermeiden. Allerdings, und das sei hier ausdrücklich festgehalten, ist es nicht Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, andere Systeme, die die nötigen Ressourcen für eigene ungedeckte Bedarfslagen nicht zur Verfügung stellen, dadurch zu entlasten.

Zu beachten ist auch, dass jede Form der Kooperation auf beiden Seiten das Vorhandensein der entsprechenden zeitlichen und finanziellen Ressourcen voraussetzt. Da der Zeitaufwand für die Zusammenarbeit mit anderen Systemen nicht zu Lasten der unmittelbaren Betreuungsarbeit an den Kindern und Jugendlichen gehen darf, sind die Möglichkeiten der Kooperation grundsätzlich limitiert und ist letztlich im Einzelfall abzuwägen, ob der aus der Zusammenarbeit resultierende Nutzen für die zu betreuenden Kinder und Jugendlichen den damit verbundenen Aufwand rechtfertigt.

Zu § 4:

Die Z 4, 9 und 10, 12, 13 und 18 entsprechen § 4 B-KJHG 2013.

Der Begriff der Familie (Z 5) umfasst alle modernen Familienformen, somit beispielsweise auch Patchworkfamilien und Familien, in denen gleichgeschlechtliche Partnern mit ihren Kindern zusammenleben.

Hinsichtlich des Kindeswohls (Z 11) wird auf § 138 ABGB verwiesen. Der Begriff „Kindeswohl“ ist dabei nicht als konstante Größe, sondern als „flexibles Attribut jeweils spezifischer und veränderlicher Konstellationen von personalen und sozialen Schutz- und Risikofaktoren“ zu verstehen (so *Dettenborn/Walter*, Familienrechtspsychologie², 2002, 59 ff). Eine abschließende Definition des vielschichtigen Begriffs Kindeswohl ist also nicht möglich. Die demonstrative Aufzählung im § 138 ABGB dient der Schärfung des unbestimmten Begriffs, doch besteht zwischen den einzelnen Punkten keine Rangordnung. Bei der Beurteilung des Kindeswohls ist dieses in seiner Gesamtheit zu betrachten und ist eine Abwägung der einzelnen Kriterien im Einzelfall vorzunehmen. Grundsätzlich können die Kriterien des Kindeswohls in drei grobe Kategorien eingeordnet werden, die zum einen der Sicherung der materiellen Bedürfnisse der Kinder, zum anderen der Förderung der immateriellen Bedürfnisse dienen und die negativen Auswirkungen auf die Psyche des Kindes hintanhaltend sollen (vgl. *Deixler-Hübner/Mayrhofer* in: *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON, § 138).

Die Z 2 und 15 definieren die Begriffe „Pflegepersonen“ sowie „Bereitschaftspflegepersonen“. Letztere sind Personen, die die volle Erziehung eines Pflegekindes für den befristeten Zeitraum, innerhalb dessen die Kinder- und Jugendhilfe abzuklären hat, ob eine Rückführung des Kindes in seine Herkunftsfamilie möglich oder ob eine dauernde Betreuung notwendig ist, übernehmen.

Als Pflegekinder (Z 14) gelten Kinder und Jugendliche, welche in „fremder Pflege“ – also nicht in ihrer Herkunftsfamilie, aber auch nicht bei Adoptiveltern oder anderen mit Pflege und Erziehung betrauten natürlichen Personen – leben. Dies können auch nahe Angehörige sein, welche Kinder und Jugendliche im Rahmen der vollen Erziehung pflegen und erziehen.

Bezüglich der Begriffe Hauptwohnsitz und Datenverwendung wird auf die einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen verwiesen (§§ 1 Abs 7 und 8 Meldegesetz und § 4 DSGVO 2000). Soweit nicht andere Informationen vorliegen, ist anzunehmen, dass die Person in der in der Meldebestätigung gemäß § 19 Meldegesetz angegebenen Unterkunft bzw in der Gemeinde, die die Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz ausgestellt hat, ihren Hauptwohnsitz hat.

Zu § 5:

Die Bestimmung entspricht § 13 B-KJHG 2013. Die Kinder- und Jugendhilfe benötigt kurz-, mittel- und langfristige Konzepte, damit sie ihre Aufgaben bedürfnisorientiert, zielgerichtet und wirksam erfüllen kann. Die Planung hat dafür zu sorgen, dass die Leistungen nach diesem Gesetz in der erforderlichen Art

und im notwendigen Umfang zur Verfügung stehen. Die Z 1 bis 6 enthalten eine demonstrative Aufzählung wichtiger Gesichtspunkte, die für die Planung zu berücksichtigen sind.

Abs 2 verpflichtet zur Wahrung des Grundsatzes der Partnerschaftlichkeit im Planungsprozess.

Der Kinder- und Jugendhilfebericht (Abs 3) muss nicht zwingend als gesonderte Publikation gestaltet werden, sondern kann aus Kostengründen auch als Bestandteil des jährlichen Sozialberichts des Landes erscheinen.

Zu § 6:

Die Partizipation an aktuellen Forschungsergebnissen setzt nicht voraus, dass die Forschung durch die Dienststellen des Landes selbst betrieben und aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe getragen wird. Gedacht ist vielmehr daran, Forschungsvorhaben (etwa im universitären Bereich oder auf Bundesebene) anzuregen und entsprechende fachliche Beiträge (auch durch Zurverfügungstellung von Daten und Unterlagen) zu leisten.

Eigene Forschungsvorhaben sind nur soweit möglich, als dafür im Landeshaushalt entsprechende Mittel bereit stehen. Angesichts deren Begrenztheit ist eine Bündelung von Forschungsmitteln im Zusammenwirken mit anderen Bundesländern oder Institutionen in Salzburg geboten.

Zu § 7:

Zentrales Anliegen der Öffentlichkeitsarbeit ist, das medial und in der öffentlichen Diskussion vielfach angstbesetzte Bild der Kinder- und Jugendhilfe ("Jugendamt" als Drohkulisse, starke Überbetonung konfliktbehafteter Einzelfälle) bestmöglich zu „korrigieren“ und ein den Tatsachen besser entsprechendes Bild der modernen Kinder- und Jugendhilfe zu zeichnen. Die Kinder- und Jugendhilfe versteht sich ja zum einen als Garant des Kinderschutzes und zum anderen als Partner der Eltern im gemeinsamen Bemühen, Kindern und Jugendlichen bestmögliche Entwicklungsbedingungen zu bieten.

Zu § 8:

Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist ein Hauptwohnsitz, ein gewöhnlicher Aufenthalt oder zumindest ein tatsächlicher Aufenthalt der Betroffenen im Land Salzburg. Der Hauptwohnsitz einer Person ist dort begründet, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen. Trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen einer Person auf mehrere Wohnsitze zu, so hat sie jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem sie das überwiegende Naheverhältnis hat. Sofern nicht andere Informationen oder Umstände vorliegen, ist anzunehmen, dass die Person in der in der Meldebestätigung gemäß § 19 MeldeG angegebenen Unterkunft bzw in der Gemeinde, die die Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a MeldeG ausgestellt hat, ihren Hauptwohnsitz hat.

Der (gewöhnliche) Aufenthalt der Betroffenen bestimmt sich ausschließlich nach tatsächlichen Umständen, er hängt weder von der Zulässigkeit noch von der Freiwilligkeit des Aufenthalts ab. Bei der Beurteilung, ob ein Aufenthalt als gewöhnlicher Aufenthalt anzusehen ist, sind seine Dauer und seine Beständigkeit sowie andere Umstände persönlicher oder beruflicher Art zu berücksichtigen, die einen dauerhaften Aufenthalt naheliegend erscheinen lassen. Maßgeblich ist folglich jener Ort, an dem eine Person den Schwerpunkt ihrer Bindungen, ihren Lebensmittelpunkt hat. Dafür ist in der Regel eine längere, wenn auch nicht ununterbrochene tatsächliche Anwesenheit erforderlich. Nach ständiger Rechtsprechung ist die Dauer des Aufenthalts für sich allein kein ausschlaggebendes Moment, doch ist im Allgemeinen nach einer Aufenthaltsdauer von sechs Monaten anzunehmen, dass ein gewöhnlicher Aufenthalt vorliegt. Gleichzeitig ist aber eine genaue Prüfung der Umstände im Einzelfall unerlässlich. Bei Kindern und Jugendlichen werden neben einem längeren Zeitraum auch die soziale Integration am Aufenthaltsort und eine altersadäquate Berücksichtigung des Kindeswillens mit in die Beurteilung einfließen.

Keine Leistungen werden gewährt, ausgenommen bei Gefahr im Verzug, wenn sich Personen nur auf der Durchreise befinden oder der Aufenthalt im Land Salzburg durch Erziehungshilfen anderer Bundesländer oder Staaten iS des § 5 Abs 4 B-KJHG 2013 bedingt ist, solange kein wichtiger Grund für einen Zuständigkeitswechsel vorliegt. Der Kinder- und Jugendhilfeträger, der von Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat den anderen Jugendwohlfahrtsträger davon unverzüglich zu informieren (§ 5 Abs 4 letzter Satz B-KJHG 2013).

Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind gegenüber gleichwertigen Sach- oder Geldleistungen der Grundversorgung subsidiär. Tritt die Kinder- und Jugendhilfe in Vorleistung, kann sie vom Träger der Grundversorgung Ersatz fordern.

Zu den §§ 9 bis 12 (Soziale Dienste):

Durch die Bereitstellung Sozialer Dienste im Sinn dieses Gesetzes sollen Kindern und Jugendlichen gute Bedingungen zum Aufwachsen geboten werden. Dabei handelt es sich nicht um Erziehungshilfen im Sinn des 3. Unterabschnittes und auch überwiegend nicht um angeordnete Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Vielmehr erfolgt ihre Inanspruchnahme auf freiwilliger Basis und dient insbesondere der Prävention, sozusagen als gelindes Mittel zur Stärkung der Familie. Der niederschwellige Zugang ist charakteristisch für diese entwicklungsfördernden und präventiven Angebote.

Zu § 9:

Im Gegensatz zu den Erziehungshilfen handelt es sich bei den Sozialen Diensten im Sinn dieses Gesetzes um Hilfsangebote, die nicht zur Deckung einzeln auftretender Bedürfnisse, sondern zur Deckung gleichartig auftretender Problem- und Bedürfnislagen von Kindern und Jugendlichen, jungen Erwachsenen sowie deren Bezugspersonen und (werdenden) Eltern bestimmt sind. Die Angebote sind im Sinn der Prävention darauf ausgerichtet, Problemstellungen, Entwicklungsrisiken und Entwicklungsstörungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen frühzeitig zu erkennen und diesen entgegenzuwirken. Sie sollen niederschwellig, ohne Zugangsbarrieren verfügbar sein. Dazu gehört nicht nur eine gute Erreichbarkeit (gute Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz, barrierefreier Zugang für Menschen mit Behinderung), sondern auch ein unbürokratischer Zugang. Die Inanspruchnahme der Sozialen Dienste liegt in der freien Entscheidung der Zielgruppe, sie können nicht gegen deren Willen angeordnet werden, wobei sich jedoch an eine Nichtinanspruchnahme Folgen knüpfen können. Soweit zweckmäßig sollen Soziale Dienste auch aufsuchend angeboten werden (Streetwork).

Zu § 10:

Gemäß § 16 B-KJHG 2013 hat der Kinder- und Jugendhilfeträger dafür Sorge zu treffen, dass die zur Förderung der Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen sowie zur Bewältigung der Probleme von Kindern und Jugendlichen und deren Familien notwendigen Sozialen Dienste zur Verfügung stehen. Der Entwurf übernimmt diese Vorgabe, nimmt dabei jedoch auch Bedacht auf die damit verbundenen finanziellen Erfordernisse und örtliche Gegebenheiten wie zB die Siedlungsdichte, die öffentliche Verkehrsanbindung und Erreichbarkeit, soziale Gegebenheiten wie Schulen, Freizeitmöglichkeiten, aber auch statistische Faktoren wie beispielsweise Arbeitslosenquoten oder Kriminalitätsraten.

Abs 2 erhält eine demonstrative Aufzählung jener Sozialen Dienste im Sinn dieses Gesetzes.

Zu den Z 1 und 2 siehe die Ausführungen zu den §§ 11 und 12.

Z 3: Zur Förderung und Festigung der physischen, psychischen, geistigen und sozialen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen sowie Familien und Müttern werden Erholungsaktionen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie Familien oder Eltern(-teilen) angeboten. Dies führt auch zu einer Entlastung von Mehrkinderfamilien und Alleinerziehern.

Z 4: Bei dem Hilfsangebot „Streetwork“ handelt es sich um eine Beratung und Betreuung von Jugendlichen, die durch konventionelle Formen der Sozialarbeit nicht (mehr) erreicht werden können. Streetwork findet in Form einer Krisenintervention bzw Soforthilfe bzw als Unterstützung bei der Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens statt. Es soll damit die Lebenslage von Jugendlichen aus sozial und ökonomisch benachteiligten Familien verbessert werden. Ziel ist die soziale Integration von Jugendlichen durch die Verhinderung von Ausgrenzungs- und Stigmatisierungsprozessen. Streetwork findet auf der Straße, an informellen Treffpunkten, Lokalen und anderen öffentlichen Orten in einer aufsuchenden und nachgehenden Art und Weise statt. Den Jugendlichen wird diese Anlaufstelle für Beratung, Betreuung und persönliche Kontakte in einem geschützten Rahmen zur Verfügung gestellt. Diese Hilfe findet anonym, vertraulich und freiwillig statt.

Durch eine kurzfristige, niederschwellige Notbetreuung für Jugendliche, die auf der „Straße“ leben und/oder auf Grund einer Krisensituation keine Wohnmöglichkeit in Anspruch nehmen können oder wollen, soll deren Grundversorgung in Not- bzw Krisensituationen in Form einer Notschlafstelle sichergestellt werden. Es handelt sich hier um eine zeitlich beschränkte Betreuung auf freiwilliger Basis seitens des Jugendlichen, die eine Übernachtungsmöglichkeit mit der Versorgung mit Essen und Hygiene darstellt. Es ist auch möglich, diesen Sozialen Dienst mit anderen zu kombinieren. Besteht ein gesundheitlicher Versorgungsbedarf, kommt es zur Weitervermittlung der Jugendlichen.

Streetwork-Dienste und Notschlafstellen sollen von Seiten der Landesregierung nur in Kooperation mit den jeweiligen Standortgemeinden bereitgestellt werden. Eigene Angebote der Gemeinden (wie zB „Streusalz“ oder „BIVAK“ in der Stadt Salzburg) bleiben diesen unbenommen.

Z 5: Die Beratung und Begleitung mit dem Ziel der Prävention vor Missbrauch und Gewalt sowie der Aufarbeitung von Missbrauchs- und Gewalterlebnissen umfasst insbesondere die Angebote des Kinderschutzzentrums.

Z 6: Die Krisenbegleitung für Eltern im Zuge einer „Kindesabnahme“ soll Eltern zeitnah beim Verstehen und Verarbeiten der Situation unterstützen. Durch bessere Transparenz und Nachvollziehbarkeit notwendiger Handlungsschritte wird die Bereitschaft der Eltern gefördert, sich trotz der (zumindest vorübergehenden) räumlichen Trennung weiterhin als wichtige Garanten des Kindeswohls zu sehen, sich bei Besuchskontakten, Telefonaten etc dem Kindeswohl entsprechend zu verhalten und konstruktiv auf eine Verbesserung der Familiensituation hinzuarbeiten, welche in weiterer Folge eine Rückführung des Kindes ermöglichen kann. Zu bedenken ist, dass in unmittelbarer zeitlicher Nähe zur „Abnahme“ eines Kindes gegen den Willen der Eltern oder während eines konflikthaften Gerichtsverfahrens über die Obsorge der Kinder- und Jugendhilfeträger selbst von den Eltern oft in einem „Feindbild“ stehend wahrgenommen wird, sodass mitunter die vorübergehende Zwischenschaltung eines „neutralen Dritten“ geboten sein kann.

Zu § 11:

Die landesweit und flächendeckend bestehenden und langjährig bewährten Angebote der Mutter- und Elternberatung stellen jene Struktur dar, in deren Rahmen frühe Hilfen für werdende und junge Eltern sinnvollerweise anzusiedeln sind. Auf die Schaffung neuer und zusätzlicher Einrichtungen im Rahmen des Gesundheitssystems unter dem in der aktuellen Fachdiskussion vielfach und nicht immer einheitlich gebrauchten Begriff „frühe Hilfen“ wird im Sinn der anzustrebenden Vermeidung von Doppelgleisigkeiten verzichtet. Insoweit für solche Hilfen etwa von Seiten des Bundes oder der Sozialversicherungsträger zusätzliche Finanzmittel bereitgestellt werden, sollen diese zur Optimierung und für den Ausbau der bestehenden Angebote der Mutter- und Elternberatung genutzt werden.

Abs 2 betont die Schlüsselfunktion der Mutter- und Elternberatung als jene Stelle, in welcher mögliche Probleme des Umgangs der Eltern mit ihrem Säugling und entsprechender Hilfebedarf, aber auch bereits mögliche Tendenzen einer Gefährdung des Kindeswohls erstmalig zu Tage treten. Durch eine frühzeitige, im Bedarfsfall auch aufsuchende und engmaschige Unterstützung und Begleitung soll Problemen möglichst bereits in ihrer Entstehungsphase effektiv entgegengewirkt werden. Reichen präventive Mittel nicht aus, um das Kindeswohl zu sichern, oder sind die Eltern nicht bereit, notwendige Hilfsangebote anzunehmen, stellt die Mutter- und Elternberatung die rechtzeitige Einbindung der Bezirksverwaltungsbehörde sicher, damit gegebenenfalls die zum Schutz des Kindeswohls notwendigen Erziehungshilfen eingeleitet werden können.

Zu § 12:

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 22 JWO 1992. Bei den für Familien und Generationen zuständigen Dienststellen des Amtes der Landesregierung erhalten Familien, Eltern(-teile), sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen sowie Kinder und Jugendliche Rat und Unterstützung in sie betreffenden psychischen, sozialen, rechtlichen und medizinischen Belangen.

Zu den §§ 13 und 14 (Gefährdungsabklärung):

Durch die gesetzliche Regelung der Gefährdungsabklärung erfährt das Kinder- und Jugendhilferecht eine wichtige Neuerung. Sie trägt zur Rechtssicherheit in diesem sensiblen Bereich bei.

Zu § 13:

Die Gefährdungsabklärung hat nach einem partizipativen strukturierten Prozess abzulaufen. Mit einer guten Kooperation und raschen Verständigung zwischen dem Kinder- und Jugendhilfeträger und mitteilungspflichtigen Fachleuten wird eine Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt in der Familie und anderen Gefährdungen erzielt. Dem Opferschutz gebührt dabei Vorrang gegenüber allfälligen sonstigen (auch kriminaltaktischen) Gesichtspunkten.

Behörden, Dienststellen, Institutionen und Angehörige bestimmter Berufe sind verpflichtet, den begründeten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung dem Kinder- und Jugendhilfeträger unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Mitteilungen von Fachleuten, die gemäß § 37 B-KJHG 2013 oder auf Grund berufsrechtlicher Vorschriften zur Mitteilung über Kindeswohlgefährdungen verpflichtet sind, lösen eine unverzügliche Überprüfungsverpflichtung aus. Mitteilungen Dritter dagegen nur dann, wenn die Angaben konkret sind und glaubhaft erscheinen. Dabei sind das Verhältnis der mitteilenden Person zu den Kindern und Jugendlichen sowie die vorgebrachten Angaben im Einzelfall zu berücksichtigen.

Die unverzügliche Überprüfung verlangt, dass ohne Verzug gehandelt wird, die zuständigen Verwaltungsorgane haben also so rasch wie möglich zu handeln. Für die Beurteilung, wann konkrete Überprü-

fungsschritte zu setzen sind, sind Inhalt und Dringlichkeit des mitgeteilten Verdachts einerseits sowie Inhalt und Dringlichkeit sonstiger Tätigkeiten andererseits und die Wertigkeit der betroffenen Rechtsgüter gegeneinander abzuwägen. Legt die Meldung eine erhebliche Kindeswohlgefährdung nahe, ist noch am selben oder nächsten Arbeitstag mit der Überprüfung zu beginnen. Am Wochenende ist ein Journaldienst einzurichten, der dringliche Maßnahmen, die keinen Aufschub bis zum nächstfolgenden Werktag dulden, kurzfristig vornehmen kann. Da müssen nicht zwingend Fachkräfte eingesetzt werden, ebenso ist dabei das 4-Augen-Prinzip nicht zu beachten. Die erforderliche Gefährdungsabklärung durch Fachkräfte unter Wahrung des 4-Augen-Prinzips hat in diesem Fall am nächstfolgenden Werktag zu erfolgen.

Die Gefährdungsabklärung erfolgt immer im Spannungsfeld, einerseits nicht zum Nachteil von Kinder und Jugendlichen verfrüht oder mit zu hoher Intensität in elterliche Befugnisse einzugreifen und andererseits eine Gefährdung des Kindeswohls rechtzeitig und effektiv abwehren zu müssen. Um eine möglichst sichere Beurteilung im Einzelfall sicherzustellen, ist die Anwendung des Vieraugenprinzips – sowohl bei der Sachverhaltserhebung als auch bei der Einschätzung der Gefährdung – erforderlich. Dies kann zB durch Intervention, Teambesprechungen und fallbezogene Supervision erfolgen, aber auch durch gemeinsam (von zwei Fachkräften) durchgeführte Erhebungsschritte (Hausbesuche, Familiengespräche etc). Zur besseren Einschätzung der Situation können gegebenenfalls auch weitere Fachleute zB aus den Bereichen der Psychologie oder Psychiatrie herangezogen werden.

Die Gefährdungsabklärung besteht aus der möglichst vollständigen Erhebung jener Sachverhalte, die für die Beurteilung des Gefährdungsverdachtens bedeutsam sind, und der darauf folgenden Einschätzung, ob eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. Dabei müssen fachliche Standards eingehalten und die einzelnen Verfahrensschritte sowie die daraus gewonnenen Erkenntnisse dokumentiert werden. Die wesentlichsten Erkenntnisquellen sind im Abs 2 Z 1 bis 5 aufgezählt, wobei aber auch andere nach der Sachlage des Falls zweckdienliche Erkundigungen eingeholt werden können. Dem Gespräch mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen wird dabei zentrale Bedeutung zukommen, es sei denn, dass sie auf Grund ihres Alters (Babys, Kleinstkinder) oder ihres Gesundheitszustandes nicht in der Lage sind, relevante Angaben zu machen. Bei jüngeren Kindern wird eine pädiatrische Untersuchung, bei noch nicht schulpflichtigen Kindern ein Hausbesuch zielführend sein. Stellungnahmen mit psychologischen oder medizinischen Erkenntnissen zum bisherigen Geschehen, Ergebnisse von Helferkonferenzen und die Diagnostik der Kinder und Jugendlichen, Berichte und Gutachten von internen als auch externen Fachleuten können ebenso als Erkenntnisquellen herangezogen werden.

Die Einschätzung einer Gefährdung erfolgt nach den durchgeführten Erhebungen immer auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände und Unterlagen. Wenn in der ersten Phase der Abklärung die Situation des Kindes in der Familie als zu riskant eingestuft wird, ist das betroffene Kind bereits während der Gefährdungsabklärung bei Bereitschaftspflegepersonen oder in einem Krisenzentrum unterzubringen. Für diese Entscheidung gelten die gleichen fachlichen Kriterien wie für die gesamte Abklärung.

Zu § 14:

Damit sich die zuständigen Organwalter vom Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen überzeugen können und ein reibungsloser Ablauf der Gefährdungsabklärung gewährleistet ist, sieht die Bestimmung eine Verpflichtung bestimmter beteiligter Personen zur Auskunftserteilung vor. Eine Berufung auf Verschwiegenheitspflichten oder vertragsrechtliche Vertrauensverhältnisse ist damit ausgeschlossen, da bei einer Güterabwägung der Gewährleistung des Kindeswohls und dem Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen gegenüber Geheimhaltungsinteressen der Vorzug zu geben ist.

Zu den §§ 15 bis 19 (Erziehungshilfen):

Die Erziehungshilfen zählen zu den bedeutsamsten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Neu ist die gesetzliche Einführung einer Hilfeplanung.

Zu § 15:

Erziehungshilfen sind Hilfen, die im Einzelfall zum Wohl von Kindern und Jugendlichen erforderlich sind, wenn Pflege und Erziehung durch die Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen nicht (ausreichend) gewährleistet sind. Sie sind unter Beachtung der Kriterien der Verhältnismäßigkeit und dem Grundsatz des gelindesten Mittels zu gewähren.

Erziehungshilfen können auf Grundlage einer Vereinbarung oder einer gerichtlichen Verfügung als Unterstützung der Erziehung oder als volle Erziehung gewährt werden. Hilfen zur Unterstützung der Erziehung können dabei, um den Fortbestand des erzielten Erfolges zu gewährleisten, auch im Anschluss an eine volle Erziehung gewährt werden, aber auch zur Vorbereitung der Rückführung in die Herkunftsfamilie oder in eine betreute Wohnform für Jugendliche ergänzend zur vollen Erziehung, um eine Stabilisierung der Kinder und Jugendlichen zu erreichen.

Abs 2 verpflichtet die Organwalter im Sinn der Subsidiarität der Hilfeleistung, bei der Auswahl der Hilfen die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse, die Anlagen, Fähigkeiten und Neigungen sowie die Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen unter Einbindung ihres Umfelds angemessen zu berücksichtigen sowie das jeweils gelindeste noch zum Ziel führende Mittel einzusetzen.

Abs 3 enthält eine Ausweitung des persönlichen Anwendungsbereiches. Mit Erreichen der Volljährigkeit endet ja grundsätzlich der Erziehungsauftrag für die Eltern und sonst mit der Obsorge betraute Personen sowie für den Kinder- und Jugendhilfeträger. Übrig bleiben allenfalls die rechtliche Verpflichtung der Eltern zum Unterhalt sowie die moralische Pflicht zum gegenseitigen Beistand durch nahe Angehörige. Üblicherweise sind das späte Jugendalter wie auch das frühe Erwachsenenalter geprägt von einer zunehmenden Verselbständigung der jungen Menschen vom Elternhaus. Die Jugendlichen übernehmen zunehmend mehr Verantwortung für ihr eigenes Leben, bis sie letztendlich den Haushalt der Eltern verlassen und selbst für ihren Unterhalt aufkommen. Durch unterschiedliche Krisen und Traumata im Kindes- und Jugendalter kann es jedoch zu Verzögerungen in diesem Prozess kommen, weshalb eine Nachsorge zur Absicherung von während der Adoleszenz durch Erziehungshilfen erzielten Erfolgen sinnvoll ist. Eine Ausdehnung der Gewährung der Erziehungshilfen über die Volljährigkeit hinaus kann im Einzelfall erfolgen, wenn bereits vor Erreichen der Volljährigkeit Erziehungshilfen gewährt worden sind und die Hilfestellung zur Erreichung der im Hilfeplan definierten Ziele – diese sind auch Änderungen zugänglich, sodass auch andere Ziele nachträglich definiert werden können – dringend notwendig ist. Darüber hinaus bedarf es der Zustimmung des jungen Erwachsenen. Primär orientiert sich die Dauer dieser Hilfen am individuellen Hilfebedarf der jungen Menschen, sie ist aber jedenfalls mit der Vollendung des 21. Lebensjahres begrenzt. Das Instrument der Hilfen für junge Erwachsene ist dabei kein Ersatz für Erwachsenensozialarbeit, auf deren Gewährung besteht kein Rechtsanspruch.

Durch die Ausweitung des personellen Anwendungsbereichs für (werdende) Mütter, die das 18. Lebensjahr, aber das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soll insbesondere das ungeborene Leben geschützt werden. Bei dieser Zielgruppe können Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe auch erstmalig nach Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt werden. Jungen und werdenden Müttern sollen alle Sozialen Dienste offenstehen. Im Zusammenhang mit Erziehungshilfen kommen primär ambulante Hilfen, Betreuungen in Mutter-Kind-Einrichtungen und Betreutem Wohnen in Betracht.

Zu § 16:

Als Grundlage für die Gewährung von Erziehungshilfen ist ein Hilfeplan zu erstellen, welcher auch der Definition von Zielen dient. Neben allgemeinen formalen Erfordernissen (wie den Generalien der Beteiligten, die Kosten, den Tagsatz, die Kostentragungspflicht der Eltern, das Datum der Hilfeplanüberprüfung etc) sind der Bedarf, die Art und der Umfang der zu gewährenden Hilfe sowie notwendige Leistungen in den Hilfeplan aufzunehmen. Auszuwählen ist jene Hilfe, die für die Zielerreichung und das Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen am aussichtsreichsten erscheint und in familiäre Verhältnisse so wenig und kurz wie möglich eingreift. Dabei soll auf die Aktivierung bzw den Erhalt von Selbsthilfepotenzialen hingewirkt werden. Ebenso sollen lokale Netzwerke mit Familienangehörigen, Freunden, Schulkollegen und sonstigen Bezugspersonen erhalten und gefördert werden.

Entsprechend der Gefährdungsabklärung soll auch die Entscheidung über die Gewährung sowie über die Änderung oder Aufhebung der im Einzelfall erforderlichen Hilfe im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften erfolgen. Das Vieraugenprinzip dient der Qualitätssicherung zum Wohl der Kinder. Dessen Einhaltung ist nachweislich im Akt zu dokumentieren. Dies kann in verschiedener Weise erfolgen und ist zB durch einen Aktenvermerk über ein Telefonat im Sinn einer gegenseitigen Abklärung als ausreichend erfüllt anzusehen. Auch die Unterschrift des Amts- bzw Gruppenleiters oder der Amts- bzw Gruppenleiterin am Hilfeplan entspricht grundsätzlich dem Vieraugenprinzip. Ein Hinzuziehen weiterer externer Experten ist grundsätzlich zulässig, soll aber nicht den Regelfall, sondern den seltenen Ausnahmefall darstellen, etwa von einem oder einer auf Honorarbasis tätigen Psychotherapeuten oder Psychotherapeutin, der bzw die ein Kind bereits seit längerem behandelt und für die Hilfeplanung wichtige Aspekte beisteuern kann.

Abs 3 entspricht § 24 B-KJHG 2013. Demnach besteht die grundsätzliche Verpflichtung zur Beteiligung und Beratung von Kindern, Jugendlichen, (werdenden) Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauten Personen. Sie sollen in einer für sie verständlichen Sprache über die getroffene Gefährdungseinschätzung, die zu erwartenden Entwicklungen sowie über die Art, den Umfang und die Wirkungsweise der vorgeschlagenen Hilfen informiert und in die Auswahl derselben einbezogen werden. Soweit möglich und fachlich vertretbar, ist ihren Anregungen zu entsprechen. Die Beteiligung in einer für sie verständlichen Sprache bedeutet, dass erforderlichenfalls Formulierungen ohne Verwendung von Fachbegriffen und dem Bildungsniveau und dem Alter entsprechend erfolgen. Eventuell ist eine Beratung in der Muttersprache in Betracht zu ziehen. Bei der Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen ist auf deren Alter, Reife

und Einsichtsfähigkeit in die vorliegende Problematik durch einfühlsame Gespräche und kindgerechte „Settings“ besonders Bedacht zu nehmen. Soweit ihr Wohl aber durch die Beteiligung gefährdet wäre, sind sie nicht einzubeziehen.

Auch Abs 4 dient der Qualitätssicherung. Bei der Arbeit mit Menschen und sozialen Systemen, die nicht vollkommen durchschaubar und abzuschätzen sind, kann nämlich nicht mit Bestimmtheit vorausgesehen werden, wie die Wirkungen sein werden, ob die angestrebten Ziele durch die ausgewählten Interventionen erreicht werden können und wie lange die einzelnen Prozessphasen und der gesamte Hilfeprozess dauern werden. Daher ist in angemessenen Zeitabständen, zumindest jedoch einmal jährlich zu überprüfen, ob die gewählte Erziehungshilfe weiterhin geeignet oder notwendig ist.

Zu § 17:

Im Vergleich zur vollen Erziehung stellt die Unterstützung der Erziehung den geringeren Eingriff in die familiären Verhältnisse und die Obsorgerechte der Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauten Personen dar. Sie kommt zur Anwendung, wenn zu erwarten ist, dass das Kindeswohl bei Verbleib der betroffenen Kinder und Jugendlichen in der Herkunftsfamilie bzw im bisherigen Wohnumfeld nicht ausreichend gewährleistet werden kann, setzt jedoch keine formelle Gefährdungsabklärung voraus. Ziel der Unterstützung der Erziehung ist die Förderung einer verantwortungsbewussten Erziehung der Kinder und Jugendlichen durch die Stärkung der Erziehungskompetenz der Herkunftsfamilie. Je nach Problemlage und Unterstützungsbedarf sind parallel zur Unterstützung der Erziehung auch Beratungs- und Betreuungsdienste seitens der in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Fachkräfte zu leisten. Auch kann die Unterstützung der Erziehung mit Sozialen Diensten kombiniert werden.

Im Rahmen der Fachaufsicht soll insbesondere die Einhaltung der fachlichen Standards geprüft werden, sodass etwaige problematische Entwicklungen rechtzeitig erkannt werden können. Die Aufsicht dient auch der Stärkung der Kooperation und Kommunikation zwischen den Beteiligten.

Zu § 18:

Die Regelung zur vollen Erziehung entspricht inhaltlich dem geltenden Recht (§ 40 JWO 1992). Wesentliche Voraussetzung für die Gewährung der vollen Erziehung ist, dass ohne Betreuung der betroffenen Kinder und Jugendlichen außerhalb der Familie oder des sonstigen bisherigen Wohnumfelds das Kindeswohl nicht oder nicht ausreichend gewährleistet ist. Volle Erziehung kommt demnach immer dann in Betracht, wenn die Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauten Personen nicht in der Lage sind, die zum Wohl von Kindern und Jugendlichen erforderliche Erziehung zu gewährleisten und eine Unterstützung der Erziehung nicht ausreicht.

Dem Kinder- und Jugendhilfeträger kann die Obsorge im Bereich der Pflege und Erziehung unmittelbar auf Grund des Gesetzes (§ 207 ABGB) oder auf Grund einer gerichtlichen Betrauung (§ 209 ABGB) zukommen. Bei Gefahr im Verzug (§ 211 ABGB) ist die volle Erziehung als „erforderliche Maßnahme der Pflege und Erziehung“ zu sehen, die vom Kinder- und Jugendhilfeträger auf Grund der im § 211 Abs 1 ABGB enthaltenen Ermächtigung vorläufig ergriffen werden kann. Kommt dem Kinder- und Jugendhilfeträger nicht die Obsorge im Bereich der Pflege und Erziehung zu, bedarf es der Ermächtigung durch die obsorgeberechtigten Eltern gemäß § 139 Abs 1 ABGB. Diese wird in der Form der Unterzeichnung des Hilfeplanes schriftlich erteilt und kann daher auch nur mittels einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber dem Kinder- und Jugendhilfeträger widerrufen werden.

Bezüglich der Betreuung kann die volle Erziehung entweder im Rahmen von Pflegeverhältnissen bei nahen Angehörigen (ausgenommen den jeweils anderen Elternteil) oder Pflegepersonen oder in verschiedenen Formen von sozialpädagogischen Einrichtungen erfolgen. Die Wahl der Betreuungsform ist im Rahmen der Hilfeplanung unter der Berücksichtigung vorhandener Beziehungen, bestehender Verhaltensauffälligkeiten, psychischer und physischer Traumata udgl zu treffen. Beziehungsabbrüche sind dabei tunlichst zu vermeiden. Gebührend zu berücksichtigen sind die Kontinuität der Erziehung von Kindern und Jugendlichen sowie ihre ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft. Eine wohnortnahe Betreuung der betroffenen Kinder und Jugendlichen ist grundsätzlich anzustreben. Nur in Ausnahmefällen, wenn dadurch eine bessere Indikation für das Kindeswohl gegeben ist, soll eine stationäre Betreuung in einem anderen Bundesland oder im benachbarten Ausland erfolgen.

Bei Säuglingen und Kleinkindern hat die Betreuung bei nahen Angehörigen (ausgenommen den jeweils anderen Elternteil) oder Pflegepersonen Vorrang gegenüber sonstigen Betreuungsformen, es sei denn, das Kindeswohl erfordert Anderes. Die Verpflichtung, Geschwister tunlichst gemeinsam unterzubringen und deren Trennung zu vermeiden ist, entspricht auch Pkt 17 der UN-Leitlinien zur Betreuung von Kindern außerhalb der Herkunftsfamilie. Geschwister gelten als Familie iSd Art 8 EMRK und haben ein verfassungsrechtlich geschütztes Recht auf Schutz ihres Familienlebens. Sie empfinden die Trennung von ihren leiblichen Geschwistern insbesondere im Hinblick auf die Unsicherheit über das Wohlergehen der Ge-

schwister als sehr belastend. „Die herausragende Bedeutung leiblicher Geschwister (...) erklärt sich vor allem daraus, dass (...) leibliche Geschwister (...) als Herkunftsfamilie weiterbestehen.“ (Siehe *Hofer/Grasl*, Geschwisterrechte in der Fremdunterbringung, FamZ 2013, 207.) Eine gemeinsame Betreuung ist daher anzustreben, da dies den Geschwistern die Möglichkeit des Zusammenhalts sowie der gegenseitigen Unterstützung gibt.

Bei Betreuungen im Rahmen der vollen Erziehung ist es notwendig, dass stabile und sichere Bindungen gewährleistet werden, denn diese sind der Schlüssel zu einer gesunden Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Daher sollen der Umgang und der Kontakt des Kindes mit der Herkunftsfamilie gepflegt und professionell begleitet werden, soweit dies im Interesse des Kindeswohls geboten erscheint. Das Eltern-Kind-Verhältnis begründet ein von der Rechtsordnung anerkanntes lebenslanges Rechtsverhältnis, in dessen Schutzbereich auch das durch § 16 ABGB und Art 8 EMRK geschützte Streben nach gegenseitigem persönlichen Kontakt und Zugang fällt (RIS-Justiz RS0125603). Zur Förderung der Eltern-Kind-Beziehung soll unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl der gegenseitige Kontakt aufrecht erhalten werden. Dazu soll in Ausnahmefällen die Möglichkeit bestehen, den Eltern die notwendigen Fahrtkosten sowie die Kosten einer allfälligen Besuchsbegleitung einschließlich deren Fahrtkosten zu ersetzen. Dies ist allerdings nur soweit möglich, als es den Kindeseltern auf Grund mangelnder finanzieller Mittel nicht zumutbar ist, diese Kosten selbst zu bestreiten. Das ist etwa dann der Fall, wenn die Eltern Bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen oder die Kosten auf Grund von besonderen Umständen des Einzelfalls außergewöhnlich hoch sind. Ein Ersatz der Fahrtkosten und der Kosten einer allfälligen Besuchsbegleitung findet auch dann nicht statt, soweit andere Möglichkeiten der Finanzierung bestehen, etwa durch Leistungen des Bundes (zB Leistungen für die Besuchsbegleitung im Rahmen der Familiengerichtsbarkeit) oder andere Leistungen (zB Jahresnetzkarte für das Kind). Für Häufigkeit der Kontakte können die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze als Orientierungsmaßstab herangezogen werden.

Zu § 19:

Die Bestimmung entspricht inhaltlich dem geltenden Recht (§§ 41 und 42 JWO 1992). Für die Begründung von Erziehungshilfen, mit denen die Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauten Personen einverstanden sind, ist mit diesen eine privatrechtliche Vereinbarung abzuschließen, in der unter Berücksichtigung der Grundsätze der Zusammenarbeit und Beteiligung und der Anwendung des gelindesten Mittels der Umfang der Einschränkung der Obsorge und die vereinbarte Hilfe festzulegen sind. Bei einer vereinbarten vollen Erziehung handelt es sich um die Übergabe in fremde Pflege nach § 167 Abs 2 ABGB, sodass es der Zustimmung beider Elternteile bedarf, wenn diese die gemeinsame Obsorge ausüben. Verweigern die Eltern die Zustimmung, kann das Gericht die Zustimmung nach § 181 Abs 1 ABGB ersetzen.

Die Vereinbarung bedarf wegen des Eingriffs in die Rechte der Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauten Personen der Schriftform. Eine vorzeitige Beendigung der Hilfe durch Widerruf ist möglich, wobei im Hinblick auf die Rechtssicherheit der gesetzten Schritte auch dies der Schriftform bedarf.

Fehlt einem Elternteil die volle Geschäftsfähigkeit, etwa weil dieser selbst noch minderjährig ist oder eine Sachwalterschaftsbestellung nach § 268 ABGB vorliegt, kommt es ex lege zum Entfall der Rechte und Pflichten im Bereich der Vermögensverwaltung (einschließlich dem Innenverhältnis) als auch der gesetzlichen Vertretung im Bereich der Pflege und Erziehung (in diesem Bereich der Obsorge fallen das Außen- und Innenverhältnis auseinander). Dem beschränkt geschäftsfähigen Elternteil verbleiben lediglich die Rechte und Pflichten der Pflege und Erziehung im Innenverhältnis, sodass die tatsächliche Betreuung und Versorgung weiterhin von diesem zu erbringen ist. Der andere Elternteil ist im Umfang des Entfalls dieser eben dargestellten Obsorgerechte allein mit der Obsorge betraut. Ist kein zweiter Elternteil vorhanden, der die Obsorge in den Bereichen der Vermögensverwaltung und gesetzlichen Vertretung ausüben kann, ist der Kinder- und Jugendhilfeträger gemäß § 207 zweiter Satz ABGB ex lege gesetzlicher Vertreter des Kindes (Amtsobsorge). Da im Innenverhältnis die Pflege und Erziehung bei der beschränkt geschäftsfähigen Person bestehen bleibt, sind Vereinbarungen über Erziehungshilfen mit dieser abzuschließen (soweit sie über die notwendige Urteils- und Einsichtsfähigkeit verfügt), da ihr weiterhin das Aufenthaltsbestimmungsrecht gemäß § 162 ABGB zukommt. Ansonsten ist ein Antrag beim zuständigen PflEGschaftsgericht zu stellen, es sei denn, der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ex lege mit der Obsorge betraut.

Abs 1 zweiter Satz enthält eine Anhörungsverpflichtung der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Im Zusammenhang wird auf die eigenständige verfahrensrechtliche Stellung bereits mündiger Minderjähriger in gerichtlichen Verfahren betreffend ihre Pflege und Erziehung gemäß § 104 AußStrG hingewiesen, wonach mündige Minderjährige selbst beim PflEGschaftsgericht vorstellig werden können und allenfalls eine sie betreffende abgeschlossene Vereinbarung über eine Erziehungshilfe in Frage stellen und anfechten können.

Abs 2 betrifft Erziehungshilfen auf Grund einer gerichtlichen Verfügung. Grundsätzlich ist eine einvernehmliche Lösung mit den Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauten Personen anzustreben. Sind diese mit den vom Kinder- und Jugendhilfeträger für nötig erachteten Erziehungshilfen nicht (mehr) einverstanden, ist bei Gericht die zur Wahrung des Kindeswohls erforderliche Verfügung zu beantragen (§ 211 ABGB), um die Erziehungshilfe durchsetzen zu können. Dabei handelt es sich um keine originäre Rechtsgrundlage für das Vorgehen gegen den Willen der Eltern und sonst mit der Obsorge betrauter Personen, sondern lediglich um eine Verweisung auf die entsprechenden Regelungen des Zivilrechts (nämlich das Verfahren zur Obsorgeentziehung über Antrag der Kinder- und Jugendhilfe nach § 181 ABGB und die Obsorgeentziehung nach einer Gefahr-im-Verzug-Maßnahme nach § 211 ABGB). Dem Kinder- und Jugendhilfeträger kommt in diesem Verfahren die Antragslegitimation zu, sodass er dadurch sowohl eine echte (formelle) Parteistellung als auch eine Rechtsmittellegitimation besitzt.

Bei Gefahr im Verzug (Abs 3) kann und muss der Kinder- und Jugendhilfeträger die erforderlichen Maßnahmen vorläufig mit Wirksamkeit bis zur gerichtlichen Entscheidung selbst treffen (etwa die erforderliche Hilfe der vollen Erziehung). Er ist im Umfang der getroffenen Maßnahmen vorläufig auch (ex lege) mit der Obsorge betraut (§ 211 Abs 1 zweiter und dritter Satz ABGB). Die interimistische „Notkompetenz“ bleibt aber auf den Bereich Pflege und Erziehung (einschließlich der gesetzlichen Vertretung in diesem Bereich) beschränkt, der Bereich der Vermögensverwaltung bleibt ausgeklammert. Die zur Gefahrenabwendung erforderlichen Maßnahmen müssen den Umständen des Einzelfalles, insbesondere auch der Persönlichkeit und den Lebensverhältnissen des Kindes, angepasst sein. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist zu wahren. Grundsätzlich muss immer auch die anzustrebende Rückführung des Kindes im Auge behalten werden. Die Entscheidung des Pflegerschaftsgerichts ist unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von acht Tagen zu beantragen. Die Kindeswohlgefährdung muss dahin konkretisiert werden, dass der bestehende Zustand einer sofortigen Änderung bedarf und auch eine vorläufige Maßnahme des Gerichts nach § 107 Abs 2 AußStrG zu spät käme. Zu beachten ist, dass nur eine erhebliche Gefährdung des Kindeswohls eine Verpflichtung zum Vorgehen nach § 211 Abs 1 zweiter Satz ABGB auslöst nicht also jede Beeinträchtigung. Gefahr im Verzug in diesem Sinn kann etwa vorliegen, wenn Eltern die Zustimmung zu einer ursprünglich freiwillig vereinbarten Erziehungshilfe widerrufen, deren nahtlose Fortsetzung aber aus Sicht des Kinder- und Jugendhilfeträgers wegen sonstiger Gefährdung des Kindeswohls unbedingt erforderlich ist.

Zu den §§ 20 bis 25 (Sozialpädagogische Einrichtungen):

Die volle Erziehung von Kindern und Jugendlichen kann durch Betreuung in einer sozialpädagogischen Einrichtung erfolgen. Die Landesregierung hat für die Einrichtung geeigneter sozialpädagogischer Einrichtungen vorzusorgen.

Zu § 20:

Bei den sozialpädagogischen Einrichtungen handelt es sich um Angebote, die einen Aufenthalt außerhalb des bisherigen Familienverbandes erfordern. Dabei ist darauf abzustellen, dass der Schwerpunkt der Erziehungsarbeit in der Einrichtung erfolgt und die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen entsprechend ihren Problemlagen und in altersadäquater Form Berücksichtigung finden. Eine im Konzept vorgesehene regelmäßige Übernachtung im elterlichen Haushalt oder (ausgedehnte) Besuchswochenenden bei Verwandten schaden dabei nicht. Keine sozialpädagogischen Einrichtungen im Sinn dieses Gesetzes sind Einrichtungen des Bildungswesens, der Justiz, des Gesundheitswesens, der Obdachlosenhilfe sowie Kinderbetreuungseinrichtungen.

Im Rahmen der Planung hat die Landesregierung dafür vorzusorgen, dass die für die Hilfeleistung erforderlichen Plätze im erwarteten Ausmaß vorhanden und kurzfristig verfügbar sind. Dabei ist, um den Bedürfnissen und unterschiedlichen Problemlagen der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden, hinsichtlich des Angebotspektrums zu differenzieren. Die Aufzählung im Abs 2 ist demonstrativer Natur, sodass die Möglichkeit zur bedarfsorientierten Weiterentwicklung der Angebote besteht.

Zu § 21:

Für die Errichtung und den Betrieb einer sozialpädagogischen Einrichtung bedarf es einer behördlichen Bewilligung der Landesregierung durch Bescheid. Eine solche kann nur erteilt werden, wenn die Eignung zum Betrieb gegeben ist. Die Abs 2, 3 und 4 enthalten dazu nähere prozessuale und materielle Vorgaben. So kann zB von einer Eignung nur ausgegangen werden, wenn die Einrichtung über ein fachlich fundiertes pädagogisches Konzept, die erforderliche Anzahl an für ihre Aufgaben ausgebildeten Fachkräften (zB Sozialpädagogen), ausreichend Hilfskräfte, geeignete Räumlichkeiten sowie die entsprechenden wirtschaftlichen Voraussetzungen verfügt.

Abs 5 sieht eine Anzeige- und vorübergehende Betriebspflicht für sozialpädagogische Einrichtungen vor, um ein abruptes Herausfallen von Kindern und Jugendlichen aus der Betreuung zu verhindern. Soweit

eine anderweitige Betreuung der Kinder und Jugendlichen sichergestellt ist, kann die Landesregierung einer früheren Betriebseinstellung durch schriftliche Erklärung zustimmen.

Mit Verordnung sind nähere Festlegungen über die Errichtung und den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen zu treffen (Abs 8), insbesondere über die Lage und Ausstattung der Einrichtungen, die an das Personal zu stellenden Anforderungen, über die wirtschaftlichen Voraussetzungen und die Berechnung und Festsetzung der Tagsätze.

Zu § 22:

Die Regelung soll für künftige, derzeit noch nicht absehbare Entwicklungen offen bleiben. Daher werden anstelle der Bezeichnung bestimmter Ausbildungen lediglich die Fachbereiche der erfolgreich abzuschließenden Ausbildungen in Verbindung mit der Notwendigkeit entweder einer zumindest dreijährigen oder einer mit 180 ECTS-Punkten zertifizierten Ausbildung bestimmt. Eine solche Ausbildung entspricht im harmonisierten Europäischen Hochschulsystem nach dem Bologna-Prozess dem Bachelor-Studium.

Der überwiegende Teil der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einer sozialpädagogischen Einrichtung muss in den Bereichen Soziale Arbeit, Pädagogik, Erziehungswissenschaften oder Psychologie ausgebildet sein. In untergeordnetem Ausmaß – gedacht ist hier an ein Ausmaß von einem Vollzeitäquivalent – können auch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anderer Berufsgruppen, die für die Betreuung einzelner Kinder wichtige Professionen mitbringen, eingesetzt werden. Hier ist beispielsweise an (psychiatrische) Gesundheits- und Krankenpflegefachkräfte, Kindergartenpädagogen bzw Kindergartenpädagoginnen, Lehrer bzw Lehrerinnen, Familienhelfer bzw Familienhelferinnen odgl zu denken.

Zu § 23:

Die Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass sozialpädagogische Einrichtungen nicht nur als Orte der zeitlich befristeten „Unterbringung“ zu verstehen sind, sondern für ihre Bewohner primär als Heimat und Lebensmittelpunkt dienen sollen. Das Entstehen einer entsprechenden persönlichen Bindung ist daher anzustreben.

Vor dem Hintergrund des aktuellen Erkenntnisstandes in der Entwicklungspsychologie, welche die besondere Bedeutung von Beziehungskontinuität und die fatalen Folgen von Beziehungsabbrüchen betont, sind Fälle, in welchen Kinder oder Jugendliche eine Einrichtung, in der sie längere Zeit gelebt haben, verlassen müssen, um in eine andere Einrichtung zu wechseln, grundsätzlich als für das Kindeswohl nicht förderlich zu betrachten und müssen daher – abgesehen von ganz spezifischen Einzelfällen, in welchen besondere pädagogische Gründe für einen Wechsel sprechen – vermieden werden. Dies entspricht auch Pkt 12 der UN-Leitlinien zur Betreuung von Kindern außerhalb der Herkunftsfamilie, der besagt, „dass es wichtig ist, den Kindern ein stabiles Zuhause zu geben und ihr grundlegendes Bedürfnis nach einer sicheren und beständigen Bindung an ihre Betreuungspersonen zu erfüllen, wobei Dauerhaftigkeit generell ein wesentliches Ziel ist“.

Ein formalisiertes Prozedere soll (drohenden) Entlassungen ebenso entgegenwirken wie die Möglichkeit der Gewährung von befristeten individuellen Zusatzbetreuungen zur Überbrückung vorübergehender Krisensituationen. Dieses Konzept wird in Kriseneinrichtungen schon bisher erfolgreich angewandt und soll nunmehr auf alle sozialpädagogischen Einrichtungen ausgedehnt werden. In der Praxis ist es in den vergangenen Jahre nämlich immer wieder zu Entlassungen gekommen, die mit verhältnismäßig geringem Mitteleinsatz (etwa einigen Stunden an Einzelbetreuung) möglicherweise abgewendet werden hätten können. Im Hinblick darauf, dass die an eine Entlassung anschließenden Betreuungsformen in „Spezialeinrichtungen“ (regelmäßig außerhalb des Landes Salzburg) zumeist mit deutlich höheren Tagsätzen verbunden sind, kann ein vorübergehend erhöhter Mitteleinsatz für zusätzliche Betreuungsstunden im Sinn der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit auch geboten sein.

Die im Abs 2 und 3 geregelte Helferkonferenz findet unter Leitung des fallführenden Sozialarbeiters bzw der fallführenden Sozialarbeiterin der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und jedenfalls unter Einbeziehung der privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisation, welche die Einrichtung führt, statt. Dem fallführenden Sozialarbeiter bzw der fallführenden Sozialarbeiterin obliegt die Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise weitere Personen wie insbesondere der betroffene Minderjährige selbst, dessen Eltern, behandelnde Psychotherapeuten oder Ärzte beigezogen werden. Abs 3 soll für den Fall, dass es ungeachtet aller Bemühungen tatsächlich zu einer Beendigung der Hilfe kommen muss (wobei die Letztentscheidung dafür der Organisation zukommt), Vorsorge treffen, dass für den betroffenen Minderjährigen in der Regel noch vor dem Auszug Klarheit darüber besteht, wo künftig sein Lebensmittelpunkt liegen wird, damit nicht die negativen Folgen des Beziehungsabbruches zusätzlich durch die weitgehende Unklarheit über die eigene Zukunft verschärft werden.

Abs 4 dient dem Ziel einer vorrangigen Betreuung von Kindern und Jugendlichen aus Salzburg im eigenen Bundesland, damit die Aufrechterhaltung und Pflege von Beziehungen zum sozialen Umfeld möglich

ist. Da die Zahl der verfügbaren Plätze in Salzburg geringer ist als die Zahl der Kinder, die eine Erziehungshilfe benötigen, ist dieses Ziel trotz des laufenden Ausbaus der Einrichtungen in Salzburg derzeit nur schwer zu erreichen. Daher soll, wenn in einer sozialpädagogischen Einrichtung ein freier Platz verfügbar ist, der Kinder- und Jugendhilfeträger die Möglichkeit erhalten, ehe der Platz an ein Kind oder einen Jugendlichen aus einem anderen Bundesland „vergeben“ wird, zu prüfen, ob Kinder oder Jugendliche aus Salzburg den Platz benötigen und gegebenenfalls die Einrichtung ersuchen, diese vorrangig aufzunehmen. Da längere „Leerstände“ die Einrichtung durch den Entfall von Tagsätzen wirtschaftlich belasten würden, muss dies binnen einer Woche erfolgen.

Hinsichtlich der – in der Praxis sehr seltenen – Betreuung von Kindern oder Jugendlichen aus anderen Staaten ist auf die einschlägigen unmittelbar anwendbaren unionsrechtlichen Vorgaben (ua die VO [EG] Nr 2201/2003 und [EG] Nr 1347/2000) zu verweisen.

Zu § 24:

Die Einrichtung eines Kinder- und Jugendrats entspricht dem Grundsatz der Partizipation der Kinder und Jugendlichen und dient der Qualitätssicherung. Er soll die Zusammenarbeit der Bewohner und der Betreuer fördern, anstehende Probleme und Konflikte aufgreifen und Lösungsvorschläge ausarbeiten.

Im Kinder- und Jugendrat können alle Fragen und Angelegenheiten des Zusammenlebens in der Einrichtung behandelt werden. Er kann die Anschaffung von Spielen, Geräten, Hobbyausrüstung anregen, Vorschläge für die Raumgestaltung einbringen, Feste organisieren und die Mitgestaltung der Ferien- und Freizeitaktivitäten vorantreiben. Ferner sollen dem Rat auch Anhörungsrechte bei der Diskussion über Veränderungen der nach den Satzungen in den Einrichtungen geltenden Regelungen (Kautions-, Taschengeld-, Nutzung neuer Medien usw.) eingeräumt werden.

Die Kinder und Jugendlichen in sozialpädagogischen Einrichtungen haben die Möglichkeit, sich direkt an den Kinder- und Jugendrat zu wenden oder sich zunächst den Gruppensprechern oder den Vertretern ihrer Einrichtung anzuvertrauen, welche die Beschwerden an den Kinder- und Jugendrat herantragen. Zur Förderung solcher Initiativen kann zB ein „Kummerkasten“ in den Einrichtungen installiert werden. Die Kinder- und Jugendratsberater werden von den Gruppensprechern und Vertretern gewählt und sind Pädagogen ihres Vertrauens. Diese stehen den Kindern und Jugendlichen beratend zur Seite und begleiten sie bei der Durchsetzung ihrer Rechte.

Abs 4 stellt klar, dass Kindern und Jugendlichen in sozialpädagogischen Einrichtungen der Zugang zu externen kideranwaltschaftlichen Vertrauenspersonen offen stehen muss.

Zu § 25:

Sozialpädagogische Einrichtungen, und zwar auch solche, die vom Land Salzburg selbst betrieben werden, unterliegen der Aufsicht der Landesregierung in allen fachlichen, aber auch wirtschaftlichen und organisatorischen Belangen. Die Aufsicht dient der Sicherung des Kindeswohls.

Die Träger der sozialpädagogischen Einrichtungen sind im Rahmen der Aufsicht zur Kooperation mit den Organen der Aufsichtsbehörde verpflichtet. Sie haben insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, schriftliche Berichte zu erstatten, notwendige Dokumente vorzulegen, Einsicht in Unterlagen zu gewähren, Kontaktaufnahme zu und Gespräche mit den Kindern und Jugendlichen zuzulassen und den Zutritt zu deren Aufenthaltsräumen zu ermöglichen.

Werden Unzulänglichkeiten im Rahmen der Aufsicht festgestellt, ist deren Behebung mit Bescheid aufzutragen, wenn der Träger nicht von sich aus die Mängel behebt.

Zu den §§ 26 bis 34 (Pflegerhältnisse):

Im Vergleich zum geltenden Recht enthält der Vorschlag vor allem Neuerungen betreffend Eignungsprüfungen, die Aus- und Fortbildung und die Begründung privater Pflegerhältnisse. Neu eingeführt werden auch bestimmte Betreuungsverpflichtungen und die Gewährung eines Betreuungsbeitrags. Zur Veranschaulichung der Unterschiede der jeweiligen Pflegerhältnisse in Bezug auf Bewilligungspflicht, Gewährung einer Abgeltung und Pflegeaufsicht folgender Überblick:

	naher Angehöriger	nicht naher Angehöriger
Pflege im Rahmen der vollen Erziehung auf Grund der Vermittlung durch den Kinder- und Jugendhilfeträger	keine Bewilligungspflicht, Pflegekindergeld, Pflegeaufsicht	keine Bewilligungspflicht, Pflegekindergeld, Pflegeaufsicht
Pflege nicht im Rahmen der vollen Erziehung und ohne Vermittlung durch den Kinder- und Jugendhilfeträger bei Kin-	keine Bewilligungspflicht, Gewährung eines Betreuungsbeitrages möglich, Pflegeaufsicht nur im Fall der Gewährung eines	Bewilligungspflicht als „privates Pflegerhältnis“, Gewährung eines Betreuungsbeitrages möglich, Pflegeaufsicht

dern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	Betreuungsbetrages	
Pflege nicht im Rahmen der vollen Erziehung und ohne Vermittlung durch den Kinder- und Jugendhilfeträger bei Kindern ab Vollendung des 14. Lebensjahres	keine Bewilligungspflicht, Gewährung eines Betreuungsbetrages möglich, Pflegeaufsicht nur im Fall der Gewährung eines Betreuungsbetrages	keine Bewilligungspflicht, Gewährung eines Betreuungsbetrages möglich, Pflegeaufsicht nur im Fall der Gewährung eines Betreuungsbetrages

Zu § 26:

Als Pflegekinder gelten Kinder und Jugendliche, welche in „fremder Pflege“ – also nicht in ihrer Herkunftsfamilie, aber auch nicht bei Adoptiveltern oder anderen mit Pflege und Erziehung betrauten natürlichen Personen – leben. Dies können auch nahe Angehörige sein, welche Kinder und Jugendliche im Rahmen der vollen Erziehung pflegen und erziehen. Zu einem Pflegeverhältnis kommt es, wenn die Eltern nicht mehr oder vorübergehend nicht in der Lage sind, für ihr Kind zu sorgen. Eine vorübergehende Betreuung bei anderen Personen (zB für die Dauer eines kurzen Spitalsaufenthalts oder einer Reise) oder die regelmäßige Betreuung durch Tagesmütter bedeuten keine fremde Hilfe in diesem Sinn.

Bei Pflegeverhältnissen, die auf Dauer angelegt sind, wird erwartet, dass sich das Pflegekind in die Familie einleben kann und sich in der Pflegefamilie gleichberechtigt behandelt fühlt. Nicht nur rechtlich betrachtet bleibt ein Pflegekind das Kind seiner leiblichen Eltern. Pflegekinder wachsen daher mit zwei Familien auf: Zum einen leben sie in der Pflegefamilie, zum anderen haben sie aber weiterhin Kontakt zu ihren leiblichen Eltern. Den Eltern kommen trotz Vorliegens eines Pflegeverhältnisses verschiedene Rechte zu. Das Recht auf persönlichen Kontakt ist ein Recht sowohl des Kindes als auch der Eltern. Das Bedürfnis nach verlässlichen Kontakten zu den Eltern und anderen wichtigen Bezugspersonen wird auch durch die Nennung als Kriterium des Kindeswohls im § 138 Z 9 ABGB hervorgehoben. Unter bestimmten Umständen kann dieses Bedürfnis bzw Entwicklungsinteresse eines Kindes entfallen, beispielsweise auf Grund von Gewalterfahrungen, massiven Kränkungen oder Vernachlässigungen. Auch die Informations- und Äußerungsrechte der Eltern gemäß § 189 ABGB bleiben grundsätzlich bestehen.

Diese spezielle Konstellation bedarf einer guten Vorbereitung und Begleitung, dies auch um Loyalitätskonflikte und Schuldgefühle der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu vermeiden. Pflegekinder haben oftmals viel erlebt und waren mit verschiedensten Belastungen konfrontiert, die tiefe Spuren hinterlassen haben können. Dies führt dazu, dass Pflegekinder häufig verunsichert und misstrauisch sind sowie große Ängste haben. Zur Förderung der Entwicklung und des Selbstbewusstseins bedürfen Pflegekinder der konstanten Zuwendung von verständnisvollen, belastbaren Menschen. Sie benötigen besonders viel Liebe und Zuwendung, um zu lernen, Vertrauen aufzubauen.

Bei einer Bereitschaftspflege (Abs 3) steht im Gegensatz von sonstigen Pflegeverhältnissen von vornherein fest, dass es sich um keine dauerhafte, sondern nur um eine vorübergehende Betreuung handelt. Die Bereitschaftspflege ermöglicht schnelles Agieren bei unvorhergesehenen Ereignissen, denn oftmals wird ein Pflegekind innerhalb weniger Stunden aufgenommen. In der Zeit der Betreuung bei Bereitschaftspflegepersonen muss geklärt werden, welche Defizite gegeben sind und unter welchen Umständen und Voraussetzungen die Kinder und Jugendlichen wieder nach Hause zurückkehren können oder ob eine dauernde Betreuung notwendig ist.

Zu § 27:

Pflegeverhältnisse, die auf Initiative des Kinder- und Jugendhilfeträgers zur Betreuung von gefährdeten Kindern begründet werden, bedürfen – wie bisher – keiner behördlichen Bewilligung. Deren Vermittlung ist jedoch der Bezirksverwaltungsbehörde vorbehalten. Sie hat das Ziel, jene Personen auszuwählen, welche die bestmögliche Betreuung des Pflegekindes erwarten lassen, wobei einer Betreuung im sozialen Umfeld der Kinder und Jugendlichen, soweit das Wohl des Kindes nicht Anderes erfordert, Vorrang zu geben ist.

Ebenso der Bezirksverwaltungsbehörde vorbehalten ist die Beurteilung der Eignung der in Betracht kommenden Personen. Um Fehleinschätzungen zu vermeiden, hat die Eignungsbeurteilung unter Anwendung des Vieraugenprinzips zu erfolgen. Ebenso sind Hausbesuche durchzuführen und die Ergebnisse der Beurteilung zu dokumentieren, um den Grundsätzen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit Rechnung zu tragen.

Die Eignungsprüfung hat nach fachlichen Gesichtspunkten zu erfolgen (Abs 3). Dabei sind im Sinn einer gesamtheitlichen Sicht die verschiedenen Aspekte körperlicher und geistiger Eignung zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Erziehungsschwierigkeiten und Traumatisierungen, die Eigenreflexionsfä-

higkeit und die Gründe für den Wunsch nach einem Pflegekind sowie das familiäre Umfeld der (Bereitschafts-)Pflegepersonen einzubeziehen sowie die geplante Dauer der Betreuung und die individuellen Bedürfnisse des Kindes zu berücksichtigen. Bei der Eignungsbeurteilung von nahen Angehörigen sind auch das emotionale Verhältnis und die Bindung, die durch die Eigenschaft als nahe Angehörige begründet sind, zu berücksichtigen.

Die Z 1 bis 6 enthalten die Anforderungen, die an Pflegepersonen gestellt werden. Da Pflegekinder einen Beziehungsabbruch erleben mussten, bedarf es Personen, welche über genügend Verständnis, Geduld, Toleranz und Einfühlungsvermögen verfügen. Sie müssen körperlich, geistig und psychisch in der Lage sein, ein Kind zu betreuen. Zudem müssen sie fähig sein, entwicklungsbedingte Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen wahrzunehmen, und bisherige Lebenssituationen positiv bewältigt haben, um dem Pflegekind in Krisensituationen Sicherheit zu geben und Vertrauen zu schaffen. Der Persönlichkeit des Pflegekindes und dessen Lebenssituation in der Herkunftsfamilie muss in offener und toleranter Weise begegnet werden. Die Pflegepersonen dürfen keine Vorstrafen haben, die das Kindeswohl (zB Gewalt, sexueller Missbrauch) gefährden könnten; auch bereits getilgte Verurteilungen, welche aus der Sexualstrafregisterdatei ersichtlich sind, sind in die Beurteilung einzubeziehen. Für die Beurteilung der Eignung ist es auch notwendig, dass sich die Pflegepersonen in geeigneten und stabilen Wohnverhältnissen befinden und stabile und geordnete finanzielle Verhältnisse herrschen. Um eine dem Verhältnis zwischen Eltern und Kindern nachgebildete Beziehung zu erreichen, sollte auch der Altersunterschied zwischen den Pflegepersonen und dem Pflegekind nach Möglichkeit dem natürlichen Altersunterschied zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechen.

Die Eignung wird beispielsweise negativ zu beurteilen sein, wenn Mängel in der Betreuung eigener Kinder erkennbar sind oder ansteckende oder schwere oder chronische körperliche Erkrankungen oder Sucht, psychische Krankheiten oder geistige Behinderung bestehen.

Abs 4 verpflichtet die Pflegepersonen, bei der Eignungsbeurteilung im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken, um eine ordnungsgemäße Abwicklung und Überprüfung zu ermöglichen.

Zu § 28:

Zur fachlichen Vorbereitung von Pflegepersonen für ihre Aufgaben und zur Festigung des Pflegeverhältnisses hat die Landesregierung Aus- und Fortbildungen, Supervisionen sowie Erholungsaktionen anzubieten. In Supervisionen, die sowohl einzeln als auch in Gruppen stattfinden können, haben Pflegepersonen die Möglichkeit, sich mit ihrer speziellen Situation auseinanderzusetzen und sich selbst und die eigenen Grenzen zu erkennen. Die Verarbeitung von schwierigen Situationen und Problemen im Rahmen der Supervision dient insbesondere der eigenen Entlastung und auch der Erweiterung der eigenen Kompetenzen. Im Rahmen von Erholungsaktionen wird den Pflegekindern die Möglichkeit geboten, andere Pflegekinder kennenzulernen und spielerisch Erfahrungen auszutauschen. Dies hilft Erfahrungen in der Herkunftsfamilie zu verarbeiten und dient der Pflege sozialer Kontakte.

Abs 2 verpflichtet Pflegepersonen vor der erstmaligen Aufnahme eines Pflegekindes an einer vorbereitenden Ausbildung teilnehmen, denn sie leisten wichtige Erziehungsaufgaben im öffentlichen Auftrag, die einer guten Vorbereitung auf die Anforderungen, die diese besondere Situation mit sich bringt, bedürfen. Es ist nicht zwingend erforderlich, dass die Ausbildung zum Zeitpunkt der Aufnahme des Pflegekindes bereits vollständig abgeschlossen ist, sie muss aber in jedem Fall bereits begonnen worden sein. Für nahe Angehörige sowie Personen, die in einem besonderen Naheverhältnis zum Pflegekind stehen, sind Ausnahmen vorgesehen. Ein solches Naheverhältnis ist im Sinn des § 139 Abs 2 erster Satz ABGB zu verstehen: Erfasst sind also Personen, die mit dem Pflegekind und einem Elternteil nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt leben oder gelebt haben und in einem familiären Verhältnis zum Elternteil stehen bzw standen (zB Stiefeltern, Lebensgefährte der verstorbenen Mutter, volljährige Stiefgeschwister).

Zu § 29:

Abs 1 verpflichtet Pflegepersonen zur Erstellung einer Erziehungsbiographie. Dies kann beispielsweise in der Weise eines Lebensbuches geschehen. Die Erziehungsbiographie soll dem Pflegekind helfen, seine Erfahrungen zu ordnen, seine spezielle Lebenssituation zu verstehen und bei der Identitätsfindung unterstützen. Ein kontinuierliches Festhalten des Lebensverlaufs kann dazu beitragen, einzelne lebensgeschichtliche Erlebnisse besser zu verstehen und zu verarbeiten. Mit Hilfe der Erziehungsbiographie soll das persönliche Wachstum gefördert werden, indem Vergangenheit und Gegenwart besser verbunden und verstanden werden. Außerdem können zentrale Fragen des Kindes wie „Wo komme ich her?“, „Warum bin ich hier?“, „Zu wem gehöre ich?“ leichter beantwortet werden (siehe auch Pkt 100 der UN-Leitlinien zur Betreuung von Kindern außerhalb der Herkunftsfamilie).

Abs 2 enthält wie bei den sozialpädagogischen Einrichtungen eine Verpflichtung zur Ermöglichung des Zugangs zu externen kideranwaltschaftlichen Vertrauenspersonen.

Zu § 30:

Wer ein Pflegekind im Rahmen der vollen Erziehung betreut, hat Anspruch auf Pflegekindergeld, und zwar unabhängig davon, ob das Pflegeverhältnis auf Grund einer Vereinbarung, einer gerichtlichen Entscheidung oder bei Gefahr im Verzug erfolgt. Davon umfasst sind grundsätzlich auch Pflegeverhältnisse mit nahen Angehörigen im Rahmen der vollen Erziehung, wobei im Zusammenhang auf die Unterhaltsverpflichtungen der Eltern oder Großeltern gemäß den §§ 231 f ABGB hinzuweisen ist.

Bereitschaftspflegepersonen gebührt ein um 50 % erhöhtes Pflegekindergeld, da die Übernahme in einer Krisensituation erfolgt, eine längerfristige Vorbereitung und Planung nicht möglich ist und diese daher oftmals rasch unvorhersehbare Ausgaben tätigen müssen.

Die Abs 2 bis 4 entsprechen weitgehend dem geltenden Recht (§ 33 Abs 4 bis 7 und 9 JWO 1992), die jährlichen Anpassungen des Pflegekindergeldes richten sich jedoch künftig wie in der Mindestsicherung nach der Veränderung des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende. Ein möglicher finanzieller Mehraufwand, der über den Richtsatz und die Sonderzahlungen hinausgeht, ist zum Wohl des Pflegekindes entsprechend seinen Bedürfnissen bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten abzugelten (Abs 5); sonstige Aufwendungen iS des Abs 5 Z 2 sind zB Aufwendungen für Heilbedarfe, Berufskleidung, Kindergartenbeiträge, erhöhter schulischer Aufwand und Zahnregulierungen.

Abs 6 entspricht der bisherigen Praxis. Die Möglichkeiten, freie Dienstverträge mit dem Land Salzburg abzuschließen, soll beibehalten werden.

Zu § 31:

Private Pflegeverhältnisse bedürfen wie bisher einer behördlichen Bewilligung, allerdings nur mehr eingeschränkt auf solche für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, da seit dem Kindschaftsrechtsänderungsgesetz 2001, BGBl I Nr 135/2000, Jugendliche über 14 Jahre in Angelegenheiten von Pflege und Erziehung selbständig das Pflęschaftsgericht anrufen können und damit der Kinderschutz gewährleistet erscheint. Bewilligungsfrei bleibt wie bisher auch die privat vereinbarte Betreuung durch nahe Angehörige.

Um den Kinder- und Jugendhilfeträger Kenntnis über die Begründung privater Pflegeverhältnisse zu verschaffen, sieht Abs 4 eine Mitteilungspflicht über die beabsichtigte Begründung oder Beendigung privater Pflegeverhältnisse vor. Die Übernahme darf erst nach Rechtskraft der erforderlichen Bewilligung erfolgen, es sei denn, das Wohl des Pflegekindes erfordert Anderes (zB bei Tod der Eltern).

Zur Eignungsprüfung und -beurteilung siehe die Ausführungen zu § 27.

Zu § 32:

Wie bei Pflegeverhältnissen im Rahmen der vollen Erziehung soll künftig auch bei privaten Pflegeverhältnissen Pflegepersonen ein Beitrag zur Deckung des damit verbundenen Aufwands gewährt werden können, und zwar bis zur Höhe des Pflegekindergeldes. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

Ebenfalls soll Personen, die zuvor ein Pflegekind im Rahmen der vollen Erziehung betreut haben und denen in der Folge vom Gericht die Obsorge, zumindest aber die Pflege und Erziehung zur Gänze übertragen worden ist, ein Betreuungsbeitrag (ohne Sonderzahlungen) zuerkannt werden können. Wird nämlich auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung die Pflege und Erziehung auf vormalige Pflegepersonen übertragen, geltend diese Kinder nicht mehr als Pflegekinder.

Zu § 33:

Abs 1 normiert eine Anzeigepflicht hinsichtlich bestimmter wichtiger Umstände wie die Änderung des Wohnorts, Scheidung der Pflegepersonen, Änderungen in den Voraussetzungen des Pflegekindergeldbezugs udgl. Leistungen dürfen fortlaufend nur soweit gewährt werden, wie es den jeweils aktuellen Umständen entspricht.

Abs 2 stellt klar, dass unrechtmäßig erhaltene Geldleistungen zurückzuerstatten sind, wenn sie auf schon bei der Antragstellung oder während des Verfahrens gemachten unrichtigen Angaben oder verschwiegenen Umständen beruhen oder die begünstigte Person wusste oder hätte erkennen müssen, dass sie (so) nicht zustehen.

Ein Rückersatz in Raten oder eine Gegenrechnung mit noch nicht ausbezahlten Pflegekinder- oder Betreuungsgelder ist zulässig (Abs 3).

Zu § 34:

Als Maßnahme der Qualitätssicherung bei Pflegeverhältnissen muss in regelmäßigen Abständen, zumindest jedoch einmal jährlich geprüft werden, ob den Pflegekindern eine förderliche Pflege und Erziehung

zuteil wird. Die Überprüfung soll dabei im Fall einer vollen Erziehung in Kombination mit der jährlichen Hilfeplanüberprüfung stattfinden.

Die regelmäßigen Kontrollen dienen der Vernetzung der Pflegepersonen und der Organwalter der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Pflegepersonen können auf diese Weise bei ihrer Aufgabe bestmöglich unterstützt und problematische Entwicklungen rechtzeitig erkannt werden.

Zu den §§ 35 bis 37 (Mitwirkung an der Adoption):

Für das Zustandekommen einer Adoption sind nach österreichischem Zivilrecht (§ 192 ABGB) zwei Akte erforderlich: Zum einen bedarf es eines schriftlichen Vertrages zwischen dem Adoptivkind und den Adoptiveltern, zum anderen muss die Adoption pflegschaftsgerichtlich bewilligt werden. Wenn das Adoptivkind nicht eigenberechtigt ist, schließen die leiblichen Eltern als gesetzliche Vertreter den Adoptionsvertrag ab. Trotz der Alleinvertretungsbefugnis jedes Elternteils bedarf es der Zustimmung des anderen Elternteils. Schließen die leiblichen Eltern den Vertrag nicht selbst als Vertreter des Kindes ab, kommt ihnen ein Zustimmungsrecht zu. Ihrer Zustimmung bedarf es mit Ausnahme des Falls des Entzuges des Obsorgerechts nach § 181 ABGB auch dann, wenn die Eltern nicht mit der Obsorge betraut sind. Der Adoptionsvertrag wird erst mit Rechtskraft der Adoptionsbewilligungsentscheidung des Pflegschaftsgerichtes rückwirkend rechtswirksam.

Das Zustandekommen einer Adoption ist ein komplexes Geschehen, in dem leibliche Eltern, Adoptivwerber und -werberin, Gerichte sowie Kinder- und Jugendhilfeträger zusammenwirken müssen. Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist gemäß § 196 Abs 1 Z 4 ABGB anhörungsberechtigt, so dass sich das Pflegschaftsgericht mit der vorgebrachten Stellungnahme sachlich auseinanderzusetzen hat, ausgenommen der Kinder- und Jugendhilfeträger schließt den Adoptionsvertrag als gesetzlicher Vertreter des Adoptivkindes ab. Die Aufgabe des Kinder- und Jugendhilfeträgers ist dabei die Beratung und Begleitung leiblicher Eltern sowie die Beratung, Vorbereitung und Eignungsbeurteilung von Adoptivwerber und -werberin sowie bei der Inlandsadoption die Adoptionsvermittlung.

Zu § 35:

Bei der Adoption ist das Ziel die Nachbildung familiärer Strukturen, sprich die Herstellung einer Eltern-Kind-Beziehung, um Kindern und Jugendlichen, die aus welchen Gründen auch immer nicht von ihren Eltern versorgt werden können, Versorgung, Schutz und Förderung zu garantieren. Die Förderung der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung des Adoptivkindes sowie die emotionale Nähe und Kontinuität in der neuen Familie müssen gewährleistet sein. Der zentrale Maßstab für die Adoptionsvermittlung ist immer das Kindeswohl, wobei natürliche Familienbeziehungen bestmöglich nachgebildet werden sollen. Es sind die persönlich am besten geeigneten Adoptivwerber und -werberinnen auszuwählen. Die Aufgabe des Kinder- und Jugendhilfeträgers ist es nicht, kinderlosen Paaren zur Verwirklichung ihres individuellen Familienglücks zu verhelfen.

Die Eignungsfeststellung und Adoptionsvermittlung sind dem Kinder- und Jugendhilfeträger vorbehalten (Abs 2). Die Einhebung von Entgelten für die Adoptionsvermittlung ist unzulässig (siehe auch die Strafbestimmung im § 58). Dies betrifft aber nicht den Ersatz von Aufwendungen, die seitens des Kinder- und Jugendhilfeträgers für andere Dienste im Rahmen der Mitwirkung an der Adoption an Dritte geleistet werden wie beispielsweise für die Erstellung von Gutachten, Übersetzungsdienste, Rechtsgebühren. Ebenso unzulässig ist die Werbung für die Vermittlung bestimmt beschriebener Kinder (zB Foto, Personenbeschreibung) in Medien (iS des Mediengesetzes) für den Zweck der Adoption.

Abs 3 verpflichtet zur Dokumentation von Informationen über die leiblichen Eltern und zur Aufbewahrung dieser Daten jedenfalls durch 50 Jahre. Damit wird sichergestellt, dass Adoptivkindern langfristig der Zugang zu Informationen über ihre leiblichen Eltern möglich ist. Sie sollen Informationen über ihre eigene Herkunft und Verwandtschaft erhalten und die Umstände, auf Grund derer es zur Adoption gekommen ist, erfahren können. Weiters gilt es zu bedenken, dass Adoptivkinder nicht nur nach ihren Adoptiveltern erberechtigt sind, das gesetzliche Erbrecht bleibt nach § 199 ABGB zwischen den leiblichen Eltern und deren Verwandten und dem Adoptivkind bestehen. Daneben können auch medizinische Gründe (zB Erbkrankheiten, Knochenmarkspenden) eine Rolle spielen.

Mit der Obsorge betraute Personen können Auskunft über die vorliegenden Informationen verlangen, solange das Adoptivkind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Beispielsweise soll im Fall einer anonymen Geburt ein von der Mutter hinterlassener Brief von der Bezirksverwaltungsbehörde an die Adoptiveltern (nach Anfertigung einer Kopie für die Behörde) übergeben werden. Wenn das Kind alt genug ist und mit dem Briefinhalt entsprechend umgehen kann, kann der Brief auch dem Kind selbst übergeben werden. Jedenfalls hat das Adoptivkind ab Vollendung des 14. Lebensjahrs das Recht, selbst Auskunft zu erhalten.

Zu § 36:

Die Mitwirkung an der Adoption besteht aus einer Fülle von Einzelaufgaben, die der Kinder- und Jugendhilfeträger für leibliche Eltern (vornehmlich Mütter) und Adoptivwerber und -werberinnen zu erbringen hat.

Die Beratung konzentriert sich auf das Wesen und die Rechtswirkungen der Adoption, die Möglichkeiten der In- und Auslandsadoption, notwendige Verfahrensschritte, aber auch auf Alternativen zur Adoption, die Reflexion der Motive für die Bewerbung um die Adoption und die Adoptionsfreigabe. Die Beratung besteht dabei in der Problemanalyse, in der Information über zur Verfügung stehende Lösungsmöglichkeiten, in der Unterstützung bei der Entscheidungsfindung, in der Hilfe zur Umsetzung der getroffenen Entscheidung und in der Festigung der notwendigen Verhaltensänderung.

Die Begleitung von leiblichen Elternteilen bedeutet in erster Linie psychosoziale Unterstützung, um die getroffene Entscheidung zur Adoptionsfreigabe zu verarbeiten, damit diese langfristig als positiv eingeschätzt werden kann.

In der Vorbereitung und Schulung von Adoptivwerbern und Adoptivwerberinnen soll dem unerfüllten Wunsch nach leiblichen Kindern und der Reflexion der Adoptionsmotive genügend Platz eingeräumt werden. Darüber hinaus sind die Bewerber und Bewerberinnen auf die besonderen Herausforderungen, die die Begründung einer Adoptivfamilie mit sich bringt, etwa den Umgang mit Informationen über die leibliche Familie, die kindgerechte Aufklärung über den Umstand der Adoption oder Spurensuche, vorzubereiten und Möglichkeiten der Bewältigung dieser Fragen aufzuzeigen. Bei der Erstellung von Ausbildungscurricula ist auf aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Erfahrungen Bedacht zu nehmen.

Bei der Auswahl von zukünftigen Adoptiveltern für ein individuelles Kind sind die Bedürfnisse des Kindes in den Mittelpunkt zu stellen und zur Auswahl der Adoptiveltern eine bezirksübergreifende Erhebung durchzuführen. Um eine Kette von Beziehungen und Beziehungsabbrüchen zu verhindern, ist das zukünftige Adoptivkind in die Pflege der Adoptivwerber und -werberinnen zu übergeben, sobald deren Zustimmung vorliegt.

Im Fall einer Auslandsadoption ist von der Landesregierung insbesondere das Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit im Hinblick auf grenzüberschreitende Adoptionen zu berücksichtigen. Internationale Abkommen wie das Haager Übereinkommen sollen durch die Festlegung zuständiger Behörden, standardisierter Vorgangsweisen und sonstiger Qualitätskriterien die Gefahren von Kinderhandel, Betrug, Gewährung unstatthafter Vermögensvorteile und sonstiger dem Kindeswohl abträglicher Praktiken hintanhaltend. Der Subsidiaritätsgrundsatz des Art 4 lit b des Haager Adoptionsübereinkommens besagt, dass vor einer internationalen Adoption die Betreuungsmöglichkeiten für ein Kind in seinem Heimatstaat zu prüfen sind. Eine grenzüberschreitende Adoption ins Ausland darf nur erfolgen, wenn ohne sie das Kindeswohl gefährdet ist. Auch nach Art 21 lit b der UN-Kinderrechtskonvention kommt eine internationale Adoption nur in Betracht, wenn Kinder und Jugendliche in ihrem Heimatland nicht in einer Pflege- oder Adoptivfamilie untergebracht oder in anderer geeigneter Weise betreut werden können. Da internationale Adoptionen fast ausschließlich aus dem Ausland nach Österreich stattfinden, obliegt die Verantwortung für die Einhaltung dieser Verpflichtung dem Heimatland des Kindes, das auch die Adoptionsvermittlung durchführt.

Ergänzend ist zu beachten, dass internationale Adoptionen für die Adoptivwerber und -werberinnen zusätzliche Herausforderungen mit sich bringen. In der Eignungsbeurteilung ist zu eruieren, ob sie auch diesen Belastungen gewachsen sind. In der Beratung der Adoptivwerber und -werberinnen sind die Kriterien bestmöglicher Sicherheit bei der Adoptionsabwicklung zu erläutern und auf bekannte Risiken in einzelnen Herkunftsstaaten hinzuweisen. Zu diesem Zweck ist eine Kooperation mit dem Bundesministerium für Justiz sowie dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten zu suchen. Die Aufgaben ergeben sich im Detail aus multi- und bilateralen Abkommen sowie den rechtlichen Anforderungen, die durch das Adoptionsverfahren im Heimatland des Kindes gestellt werden, sie konzentrieren sich aber auf die Entgegennahme und Übermittlung von Informationen und Dokumenten. Davon sind auch die post-placement-reports umfasst, wobei hier zu beachten ist, dass die Adoptivwerber und -werberinnen im Hinblick auf Art 8 EMRK bereits vor dem Abschluss der Adoption über dieses Erfordernis zu informieren sind. Nachforschungen über das rechtmäßige Zustandekommen der im Ausland abgewickelten Adoptionen sind davon aber nicht umfasst.

Zu § 37:

Für die Eignungsbeurteilung der Adoptivwerber und -werberinnen wird ebenfalls das Vieraugenprinzip festgelegt, um Fehleinschätzungen weitgehend ausschließen zu können. Gerade in diesem Bereich ist es erforderlich, nach festgelegten fachlichen Standards eine Beurteilung vorzunehmen, da eine rechtswirk-

sam zustande gekommene Adoption, die auf einer Eignungsbeurteilung und Adoptionsvermittlung basiert, nur durch das Gericht unter ganz bestimmten Umständen wieder beseitigt werden kann. Ein Widerruf der gerichtlichen Bewilligung (§ 200 ABGB) oder eine Aufhebung der Adoption (§ 201 ABGB) aus anderen als den in den §§ 200 und 201 ABGB angeführten Gründen ist unzulässig.

Zur Eignungsbeurteilung siehe die Ausführungen zu § 27. Ergänzend ist auszuführen, dass im Sinn einer gesamtheitlichen Sicht die verschiedenen Aspekte körperlicher und geistiger Eignung zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die einer anderen Familie entstammen und damit bereits über eine – wenn auch kurze – Lebensgeschichte verfügen, die Eigenreflexionsfähigkeit und die Gründe für den Wunsch nach einem Adoptivkind, die Einkommens- und Wohnsituation sowie das soziale und familiäre Umfeld der Adoptivwerber und -werberinnen, deren Alter sowie Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit einzubeziehen sind. Zur Beurteilung dieser Umstände ist die Kenntnis über Tatsachen des Privat- und Familienlebens notwendig. Daher sind Adoptivwerber und -werberinnen auch verpflichtet, dem Kinder- und Jugendhilfeträger im Rahmen der Eignungsbeurteilung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die notwendigen Qualifizierungsbelege und Dokumente, Urkunden, Atteste vorzulegen und die Besichtigung ihrer Wohnräume zuzulassen.

Zu den §§ 38 bis 42 (Organisation):

Die bisherige Unterscheidung „öffentliche“ und „nicht öffentliche“ Wohlfahrt wird aufgegeben. Rechts-träger der Kinder- und Jugendhilfe nach diesem Gesetz ist das Land. Die Besorgung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt durch die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden. Privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisationen können bestimmte Aufgaben übertragen werden.

Zu § 39:

Die Aufteilung der Aufgaben folgt dem geltenden Recht. Der Landesregierung obliegen im Wesentlichen die Aufgaben der Planung, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Vorsorge für die Bereitstellung der Sozialen Dienste und Einrichtungen der Erziehungshilfen, den Bezirksverwaltungsbehörden alle Angelegenheiten im Einzelfall.

Zu Abs 2 Z 3 ist auszuführen, dass es sich bei der Vorsorge für eine wirtschaftliche Unterstützung von werdenden Müttern und Eltern von Säuglingen und Kleinkindern in besonderen Bedarfslagen konkret um die kostenlose Bereitstellung von Familienhilfe bei Mehrlingsgeburten (zur Unterstützung bei der Pflege und Haushaltsführung) sowie um die Gewährung einer einmaligen Ausstattungshilfe ("Babypaket") für sozial bedürftige Familien handelt. Diese bestehenden Leistungen sollen auch zukünftig erbracht werden.

Zu § 40:

Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde richtet sich in erster Linie nach dem Hauptwohnsitz der Betroffenen iSd Art 6 Abs 3 B-VG und des § 1 Abs 7 Meldegesetz. Mangels eines Hauptwohnsitzes richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach deren gewöhnlichen Aufenthalt. Ist auch ein solcher nicht gegeben, ist deren (bloßer) Aufenthalt maßgeblich.

Bei Gefahr im Verzug (Abs 2) ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Sprengel die Hilfe zu gewähren ist. Wurde die unmittelbare Gefährdung durch deren Veranlassungen abgewendet und wurden die Bezug habenden Informationen an die örtlich zuständige Behörde übergeben, erlischt diese Zuständigkeit. Nach Möglichkeit ist ein Übergabegespräch zwischen den hauptverantwortlichen Fachkräften zu führen.

Der im Abs 3 geregelte Übergang der örtlichen Zuständigkeit wird durch den Wechsel des Anknüpfungspunktes gemäß Abs 1 ausgelöst. Hat etwa eine Person einen Hauptwohnsitz im Sprengel einer Bezirksverwaltungsbehörde, bewirkt nicht schon die Änderung des (gewöhnlichen) Aufenthalts in den Sprengel einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde den Zuständigkeitsübergang. Die Bezirksverwaltungsbehörde, die von Umständen erfährt, die einen Zuständigkeitswechsel begründen, hat die andere Behörde unverzüglich darüber zu informieren. Eine routinemäßige Überprüfung zB durch Abfrage des Melderegisters ist nicht geboten. Gibt es jedoch konkrete Anhaltspunkte wie wiederholt fehlgeschlagene Hausbesuche oder unzustellbare Poststücke, so sind einfache Erhebungen wie etwa eine ZMR-Anfrage erforderlich.

Ist die örtliche Zuständigkeit übergegangen, sind die Informationen über die Betroffenen in geeigneter Weise an die neu zuständig gewordene Behörde weiterzugeben.

Wird der Ortswechsel durch eine Erziehungshilfe verursacht, tritt diesbezüglich kein Zuständigkeitswechsel ein, es sei denn, wichtige Gründe sprechen für einen Zuständigkeitswechsel. Ein wichtiger Grund für einen Zuständigkeitswechsel kann beispielsweise die Betreuung bei nahen Angehörigen sein.

Zu § 41:

Die Erbringung von Leistungen kann privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisationen übertragen werden, soweit es sich nicht um hoheitliche Tätigkeiten handelt oder um Leistungen, die dem öffentlichen Träger explizit vorbehalten sind, die Leistungserbringung durch Private mit den Zielen und Grundsätzen dieses Gesetzes vereinbar ist und die privaten Träger zur Besorgung der betreffenden Aufgaben nach fachlich allgemein anerkannten Standards auf Dauer geeignet sind. Die Entscheidung darüber trifft der Kinder- und Jugendhilfeträger nach fachlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Überlegungen.

Die Prüfung der Eignung einer privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisation umfasst neben der fachlichen Qualität, welche insbesondere auf Basis der von der Organisation bisher geführten Projekte und Einrichtungen und entsprechender Referenzen, der Qualität der vorgelegten Konzepte sowie der Qualifikation der verantwortlichen Personen zu beurteilen ist, auch wirtschaftliche Aspekte. Anhand der Einsichtnahme in geeignete Unterlagen, insbesondere Bilanzen und Jahresabschlüsse, ist dabei zu überprüfen, ob die Organisation voraussichtlich in der Lage sein wird, die intendierten Leistungen dauerhaft und verlässlich zu erbringen. Die Feststellung der Eignung kann auch vom Nachweis einer Niederlassung oder eines kurzfristig verfügbaren Ansprechpartners im Bundesland Salzburg abhängig gemacht werden.

Abs 3 verpflichtet den Kinder- und Jugendhilfeträger zu einem formalisierten Verfahren und zur Objektivierung der Entscheidung, welche Organisation mit dem Betrieb einer neuen sozialpädagogischen Einrichtung oder der Erbringung einer bisher im Land Salzburg nicht angebotenen Erziehungshilfe betraut werden soll. Die Auswahl erfolgt nach fachlichen Kriterien und ist samt Begründung zu dokumentieren.

Wurde ein Leistungsvertrag zwischen der privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisation und dem Kinder- und Jugendhilfeträger nach Abs 4 abgeschlossen, hat die private Kinder- und Jugendhilfeorganisationen einen öffentlichen Versorgungsauftrag zu erfüllen. Verfügbare Plätze haben dann Kindern und Jugendlichen für Erziehungshilfen offenzustehen. Abs 5 stellt nicht in Frage, dass die letztendliche Entscheidung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen – wenn nicht individuell im Leistungsvertrag Gegenteiliges vereinbart ist – bei der privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisation liegt. Jedoch soll mit dieser Bestimmung die Verantwortung des Gesamtsystems der Kinder- und Jugendhilfe, bestehend aus dem Kinder- und Jugendhilfeträger und den privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisationen, betont werden, die Leistungen so weiterzuentwickeln, dass sie den Bedürfnissen aller Kinder und Jugendlichen gerecht werden. Situationen, in denen einzelne, besonders „schwierige“ Kinder oder Jugendliche letztlich kein adäquates Betreuungsangebot erhalten, müssen vermieden werden.

Die privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisationen sind dabei Partner des Kinder- und Jugendhilfeträgers sowohl in der Planung und Weiterentwicklung des Systems als auch in der Erfüllung des Versorgungsauftrages gegenüber dem einzelnen Kind oder Jugendlichen. Die Begründungspflicht für den Fall der Nichtaufnahme soll vor allem auch die organisationsinterne Reflexion darüber, ob und mit welchen Begleitmaßnahmen eine Aufnahme nicht vielleicht doch möglich wäre, fördern. An seine Grenzen stößt der Versorgungsauftrag naturgemäß dann, wenn von einem bestimmten Kind oder Jugendlichen eine Gefährdung für andere Kinder oder Jugendliche oder für Betreuer ausgeht, der mit den Mitteln der Sozialpädagogik nicht mehr ausreichend begegnet werden kann.

Zu § 42:

In Bezug auf die erforderlichen beruflichen Qualifikationen ist jeweils auf die allgemein in Österreich anerkannten fachlichen Standards abzustellen.

Zu den erforderlichen Fachkräften gemäß Abs 3 gehören entsprechend bundesweit üblichen Standards jedenfalls ein „Leitender Sozialarbeiter“ im Amt der Landesregierung sowie ein „psychologischer Dienst“, der die Sozialarbeiter und -arbeiterinnen auf Bezirksverwaltungsebene im Bedarfsfall insbesondere bei der Einschätzung einer (möglichen) Gefährdungssituation, bei der Hilfeplanung sowie bei der Formulierung von Anträgen an das Gericht unterstützt. Ebenso ist sicherzustellen, dass die für die rechtliche Vertretung von Kindern und Jugendlichen – insbesondere in Unterhaltsangelegenheiten – notwendigen Sachbearbeiter zur Verfügung stehen, um die sich aus den Bestimmungen des ABGB, des Unterhaltsvorschussgesetzes und sonstiger bundesgesetzlicher Regelungen (zB Außerstreitgesetz, BFA-VG) ergebenden Vorgaben ausreichend erfüllen zu können.

Zum 5. Abschnitt (Kinder- und Jugendanwaltschaft):

Auf Grund der Bedeutung der Kinder- und Jugendanwaltschaft werden die Bestimmungen in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst. Inhaltlich entsprechen sie im Wesentlichen dem geltenden Recht (§§ 13 und 14 JWO 1992). Die Bestimmungen betreffend Bestellung des Kinder- und Jugendanwaltes oder der Kinder- und Jugendanwältin und Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft werden zum Teil präzisiert. Zu § 44 Abs 2 Z 1 ist zu bemerken, dass diese Aufgabe auch die Unterstützung von Minderjährigen

in ihrem Recht auf Auskunft umfasst. Die Weisungsfreistellung stützt sich auf Art 21 Abs 2 Z 3 B-VG (Organe mit Vermittlungs- und Interessenvertretungsaufgaben).

Zum 6. Abschnitt (Kinder- und Jugendhilfebeirat):

Auch die Bestimmungen über den Kinder- und Jugendhilfebeirat entsprechen weitgehend dem geltenden Recht (§§ 11 und 12 JWO 1992). Die Zusammensetzung wird jedoch durch eine weitere Einbindung von Fachleuten aus der Praxis und den angrenzenden Schnittstellen erweitert. Durch die Aufnahme eines Vertreters nach Z 12 wird die Diversität der Familienformen unterstrichen, da nunmehr auch Vereine einbezogen werden, deren Aufgabe die Wahrnehmung der Interessen von alleinerziehenden Eltern, von Patchwork-Familien, gleichgeschlechtlichen Partnerschaften etc ist. Die Teilnahme eines Kinder- und Jugendratsberaters bzw einer Kinder- und Jugendratsberaterin und eines Kinder- und Jugendratsmitgliedes bietet wiederum die Möglichkeit, dass Themen, die im Kinder- und Jugendrat behandelt werden, direkt an den Beirat herangetragen werden, sodass der Leitgedanke der Partizipation der Kinder und Jugendlichen dadurch noch mehr forciert wird.

Zum 7. Abschnitt (Kostentragung und Kostenersatz):

Die im geltenden Recht verteilten Regelungen über die Kostentragung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und des Kostenersatzes werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und Rechtsklarheit in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst. Ein Kostenersatz durch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ist nicht mehr vorgesehen. Dies soll den Betreuten einen verbesserten wirtschaftlichen Start in die Selbstständigkeit ermöglichen.

Zu § 48:

Abs 1 entspricht § 2 F-VG, wonach grundsätzlich die Gebietskörperschaften den Aufwand zu tragen haben, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt (Grundsatz der Konnexität).

Die Abs 2 bis 4 entsprechen den geltenden Regelungen über die Kostenaufteilung (siehe die §§ 15 und 21 Abs 2 und 3 JWO 1992). Neu ist die Kostenregelung für Streetwork-Dienste und Notschlafstellen. Im Verhältnis zwischen der Stadt Salzburg und dem Land sollen dadurch jedoch keine Änderungen bewirkt werden.

Zu § 49:

Abs 1 entspricht § 30 Abs 2 B-KJHG 2013.

Die Abs 2 bis 4 betreffen den Kostenersatz durch Eltern und Dritte. Um sicherzustellen, dass die Gewährung von Erziehungshilfen nicht von der Einigung über die Finanzierung durch unterschiedliche Kostenträger verzögert oder vereitelt wird, sind die Kosten dafür grundsätzlich zunächst vom Träger der Kinder- und Jugendhilfe zu übernehmen. In der Folge sind sie von den nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts zum Unterhalt verpflichteten Eltern zu ersetzen, wobei die Höhe ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht die Grenze bildet. Die betreuten Personen selbst sind nunmehr vom Kostenersatz ausgenommen.

Unterhaltsansprüche und Leistungen, die einen Ausgleich für das Fehlen des Unterhaltsanspruches darstellen wie etwa Waisenpensionen, sind ebenfalls für den Kostenersatz heranzuziehen (Abs 3). Dabei soll ex lege mit der Anzeige an Dritte ein Forderungsübergang eintreten. Die diesbezüglichen Bestimmungen des ABGB sind sinngemäß anzuwenden. Beim Übergang von Pensionsansprüchen ist § 324 ASVG zu beachten (dh Anspruchsübergang zu 80 %).

Abs 5 trägt großen finanziellen Belastungen der zum Kostenersatz verpflichteten Personen insoweit Rechnung, als die Möglichkeiten des Abschlusses einer Ratenzahlungsvereinbarung und/oder der Gewährung eines Zahlungsaufschubs besteht.

Zu § 50:

Die Inanspruchnahme Sozialer Dienste durch Kinder und Jugendliche ist unentgeltlich. Die Inanspruchnahme durch andere Personen kann von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig gemacht werden, etwa bei Geburtsvorbereitungskursen, Mutter-Kind-Gruppen und Elternbildung, die von den Mutter- und Elternberatungsstellen angeboten werden.

Zu § 51:

Die Bestimmung entspricht § 48 JWO 1992.

Zum 8. Abschnitt (Umgang mit Daten):

Zu § 52:

In der Kinder- und Jugendhilfe sind Verschwiegenheitspflichten zum Schutz des besonderen Vertrauensverhältnisses in diesem sensiblen Bereich unerlässlich. Dadurch soll Sicherheit geschaffen werden, dass die Informationen vertraulich behandelt werden und nur in den durch Gesetz als unbedingt notwen-

dig erachteten Fällen weitergegeben werden dürfen. Die Verschwiegenheitspflichten bestehen erforderlichenfalls auch gegenüber den gesetzlichen Vertretern der Kinder und Jugendlichen. Würde zB durch die verfrühte Konfrontation eines Elternteils mit dem Vorwurf der Kindeswohlgefährdung der Druck auf die Kinder und Jugendlichen verstärkt werden, wodurch eine Aufdeckung und Hilfestellung unmöglich werden könnte, ist eine Information über die diesbezüglichen Kenntnisse nicht zulässig.

Da es sich um eine gesetzlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit handelt, können sich der Verschwiegenheit unterliegende Personen, die als Zeugen in zivil- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren aussagen sollen, darauf berufen und ihre Aussage verweigern (vgl §§ 321 Abs 1 Z 3 ZPO und 49 Abs 1 Z 2 AVG).

Selbstredend ist auch die Weitergabe von Informationen an Personen, die in keinem Rechtsverhältnis zu den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen stehen und auch nicht in die Gefährdungsabklärung oder Leistungserbringung eingebunden sind – zB Nachbarn, die sich nach dem „Erfolg“ ihrer Gefährdungsmittelteilung erkundigen –, nicht zulässig. Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und deren Eltern müssen sich sicher sein, dass sie den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Kinder- und Jugendhilfe auch ihre „Familiengeheimnisse“ anvertrauen können, ohne fürchten zu müssen, dass bald die Nachbarn, Verwandte, die besuchte Schule usw über ihre Verhältnisse Bescheid wissen. Erst dann werden sie bereit sein, offen über familiäre Probleme zu berichten und an deren Lösung mitzuwirken.

Abs 2 regelt die Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht: Die Offenlegung von Tatsachen (Z 1) ist nur unter der Voraussetzung zulässig ist, dass sie im überwiegenden Interesse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen liegt, wobei stets eine Abwägung zwischen den relevanten Interessen zu treffen ist. Schutzwürdige Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an der Geheimhaltung sind zu berücksichtigen. Ein überwiegendes berechtigtes Interesse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird immer dann vorliegen, wenn durch die Weitergabe der Informationen ihr Schutz vor (weiteren) Kindeswohlgefährdungen sichergestellt werden kann, zB in der Begründung eines Antrages auf Entziehung der Obsorge, oder ihrem Wohl durch zielgerichtete Leistungen gedient oder auch nur wiederholte belastende Befragungen vermieden werden können. Gründe der „Verwaltungsvereinfachung“ oder wissenschaftliche Erkenntnisnotwendigkeiten genügen dafür nicht. Im Fall wissenschaftlicher Arbeiten ist nur eine anonymisierte Weitergabe von Daten zulässig. Im Einzelfall kann ein erforderlicher fachlicher Austausch auch mit Lehrkräften, Kindergartenpädagogen bzw Kindergartenpädagoginnen, Angehörigen von Gesundheitsberufen nach Abwägung der Interessen auf Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde erfolgen. Die Entscheidung darüber, ob in einem konkreten Anlassfall eine Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht gemäß Abs 2 gerechtfertigt ist, obliegt dem Kinder- und Jugendhilfeträger.

Die Z 2 stellt klar, dass die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber dem Kinder- und Jugendhilfeträger besteht, da diesen andernfalls eine zielgerichtete Abklärung, Aufsicht, Einzelfallprüfung oder sonstige Aufklärung von Sachverhalten, allenfalls auch nach einem Übergang der örtlichen Zuständigkeit, sonst nicht möglich wäre. Weiters besteht keine Verschwiegenheitspflicht gegenüber den Kontrollorganen der Kinder- und Jugendhilfe (Aufsicht, Fachaufsicht, Pflegeaufsicht udgl).

Schließlich besteht, und zwar zum Zweck der Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen und zur Abwehr von Gefährdungen des Kindeswohls, auch gegenüber Staatsanwaltschaften und Gerichte keine Verschwiegenheitspflicht (Z 3), soweit sich deren Auskunftsersuchen auf den konkreten Verdacht bezieht, dass ein Kind oder ein Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist.

Zu § 53:

In einem untrennbaren Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Verschwiegenheit steht das Recht der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Auskunft über alle dem Kinder- und Jugendhilfeträger sowie privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisationen bekannten Tatsachen ihres Privat- und Familienlebens sowie ihrer Herkunftsfamilie zu erhalten. Die Einräumung von Auskunftsrechten unterstreicht das Transparenzgebot und dient der Stärkung des Vertrauens der betreuten Familien. Die Klarheit über gesammelte Informationen soll das Entstehen von „Mythen“ über das vermutliche Wissen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kinder- und Jugendhilfe verhindern.

Um die Ziele, die mit der Festlegung der Verschwiegenheitspflicht verfolgt werden, nicht zu gefährden, werden die Auskunftsrechte auf Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und deren Eltern sowie sonstige mit der Obsorge betraute Personen beschränkt, wobei diese jeweils ein eigenes, nicht abgeleitetes Recht haben, um Interessenskollisionen auszuschließen. Das Auskunftsrecht besteht auch weiter, wenn im Rahmen einer Erziehungshilfe auf Grund gerichtlicher Entscheidung die Obsorge entzogen wird. Die Auskunft ist als persönliches Recht ausgestaltet. Es ist seinem Wesen nach so eng mit der Person des oder der Berechtigten verbunden, dass nur er bzw sie selbst es ausüben und sich dabei nicht von einem Dritten – auch nicht von der Kinder- und Jugendanwaltschaft – vertreten lassen kann.

Das Recht auf Auskunft beinhaltet kein Recht auf Akteneinsicht, auf Zusendung von Akten (in Schriftform, auf Datenträger udgl), auf Anfertigung von Kopien oder detaillierte Bekanntgabe von Dokumenteninhalten. Jedoch kann die Auskunft nicht nur mündlich, sondern zweckmäßigerweise auch durch Einsicht in bestimmte Aktenbestandteile oder sonstige Dokumentationen gegeben werden.

Auskünfte an Kinder und Jugendliche können an diese erteilt werden, sobald sie in der Lage sind, die konkreten Umstände zu verstehen und zu beurteilen. Sie sind in altersgemäßer Form zu erteilen. Ist ihnen die Kenntnis eines Umstandes aber auf Grund ihres Alters oder Entwicklungsstandes noch nicht zumutbar, ist ihnen die Information vorzuenthalten, sie soll dann zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Mit Vollendung des 14. Lebensjahres wird das Vorliegen von Einsichts- und Urteilsfähigkeit vermutet, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte dagegen sprechen. Überwiegende berücksichtigungswürdige persönliche Interessen von Dritten – auch der Eltern – sind aber immer zu schützen. Dies können zB Mitteilungen der Eltern über die eigene Erziehung, Missbrauchs- oder Misshandlungserfahrungen sein, die für die Reflexion ihres Erziehungsverhaltens notwendig waren, bei einer späteren Weitergabe an ihre Kinder aber einen Eingriff in ihre persönlichen Interessen darstellen.

Die Grenze für das Auskunftsrecht von Eltern und sonstigen mit der Obsorge betrauten Personen ist die Gefährdung von Interessen der betreuten Kinder und Jugendlichen sowie der Schutz überwiegender berücksichtigungswürdiger persönlicher Interessen von Dritten. Würde zB die verfrühte Konfrontation der Eltern mit dem Missbrauchsverdacht den Druck auf das betroffene Kind erhöhen und dessen Kooperationsbereitschaft und als Folge davon die Schutzgewährung in Frage stellen, ist die Auskunft nicht zu erteilen. Selbstredend ist eine Auskunftserteilung an getrennt lebende Elternteile über die Familienverhältnisse ihrer Ex-Partner nicht zulässig. Der letzte Satz des Abs 3 erfasst dagegen nicht Personen, denen die Pflege und Erziehung nicht (mehr) auf Grund einer Erziehungshilfe, sondern aus einem anderen Grund, etwa auf Grund der Entziehung der Obsorge durch das Gericht gemäß § 181 ABGB, nicht (mehr) zukommt. Diese Personen haben kein Recht auf Auskunft gemäß dem ersten Satz des Abs 3.

Den Kinder- und Jugendhilfeträger trifft auch keine Verpflichtung, Dritte, deren Interesse allenfalls berührt sein könnte, aktiv auszuforschen, um deren Einverständnis zur Auskunftserteilung einzuholen.

Gegen die Verweigerung der begehrten Auskunft besteht keine Beschwerdemöglichkeit, da in der Kinder- und Jugendhilfe das AVG grundsätzlich nicht zur Anwendung kommt. Im hoheitlichen Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, sohin in den Bereichen der Pflegebewilligung, Pflegeaufsicht, Bewilligung von und Aufsicht über sozialpädagogische Einrichtungen, besteht dagegen ein Recht auf Akteneinsicht als Ausfluss der verfahrensrechtlichen Parteistellung.

Zu § 54:

Die Bestimmung trägt dem im Zuge der öffentlichen Diskussion über Missstände in Einrichtungen der Jugendwohlfahrt in den 1950er bis 1970er Jahren vielfach geäußerten Wunsch Rechnung, im Sinn der Biographiearbeit auch Einschau in schon geschlossene Akten nehmen zu können. Da in den Akten vielfach sensible personenbezogene Daten von Dritten, insbesondere von Familienangehörigen, enthalten sind, sollen diese durch entsprechende „Schwärzung“ im Akt unkenntlich gemacht und so die Rechte Dritter geschützt werden.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Konfrontation mit der schriftlichen Dokumentation traumatischer Kindheitserlebnisse Akt für die Einschau nehmenden Personen häufig psychisch hoch belastend wirkt. Eine fachgerechte Begleitung, etwa durch den Psychosozialen Dienst des Landes, ist daher erforderlichenfalls anzubieten.

Zu § 55:

Die Bestimmung der Dokumentation trägt dem Grundgedanken der Transparenz Rechnung. Ziel einer schriftlichen Dokumentation der Leistungserbringung ist die Nachvollziehbarkeit der einzelnen Schritte und Entscheidungen. Dies dient der Überprüfbarkeit im Rahmen der Aufsicht und der Arbeitserleichterung im Fall eines Personalwechsels oder einer urlaubs-/krankheitsbedingten Vertretung oder bei Wechsel der örtlichen Zuständigkeit sowie der Vereinfachung der interdisziplinären Zusammenarbeit.

Im Abs 2 sind nur die notwendigsten Inhalte der Dokumentation im Sinn von Mindeststandards festgeschrieben. In die Dokumentation sind alle Informationen und Schriftstücke einzubeziehen, die in einem individuellen Fall für fachliches Handeln wichtig sind; dazu gehören beispielsweise auch psychologische oder psychiatrische Gutachten, Stellungnahmen von Schulen, Entscheidungen der Zivil- und Strafgerichte. Auskunftspersonen sind unter anderem Personen, die eine Mitteilung über eine mögliche Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Kinder- und Jugendhilfeträger nach § 37 B-KJHG 2013 abgegeben haben, oder solche, die im Rahmen der Gefährdungsabklärung über die Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen befragt worden sind.

Im Fall eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit oder bei Veranlassungen durch den örtlich unzuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger im Fall von Gefahr im Verzug ist die Dokumentation erforderlichenfalls an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde oder den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger des anderen Bundeslandes oder Staates zu übermitteln (Abs 3).

Abs 4 dient dem Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen. Als Sicherungsmaßnahmen kommen zB bei elektronischer Dokumentation in Frage: Beschränkung der Zugriffsrechte, die Protokollierung erfolgter Zugriffe und Veränderungen oder die verschlüsselte Datenübertragung; bei schriftlicher Dokumentation: sichere Verwahrung von Aktenstücken und bescheinigter Postversand.

Zu § 56:

Die Bestimmung schafft die gesetzliche Grundlage für eine (automationsunterstützte) Verwendung von personenbezogenen Daten im Anwendungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe. Zu den Gesundheitsdaten ist begleitend auszuführen, dass im Zusammenhang mit den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe vor allem Informationen über ansteckende oder schwere oder chronische körperliche oder Sucht, psychische Krankheiten oder geistige Behinderung von Bedeutung sind.

Zu § 57:

Die Kenntnis der zahlenmäßigen Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist Voraussetzung für seriöse Planung und wirkungsorientierte Steuerung. Darüber hinaus bestehen vermehrt völkerrechtliche Verpflichtungen Österreichs, über Maßnahmen, die Kindern und Jugendlichen zugutekommen, einschließlich deren zahlenmäßiger Relevanz zu berichten (zB Staatenbericht gemäß Art 44 der UN-Kinderrechtskonvention).

Zum 9. Abschnitt (Schlussbestimmungen):

Zu § 58:

Im Vergleich zum geltenden Recht wird der Strafrahmen deutlich erhöht, und zwar von 2.200 € auf 10.000 € Neu aufgenommen sind die Tatbestände der Z 1, 3, 4, und 9.

Der Verfall (Abs 2) setzt voraus, dass aus der Verwaltungsübertretung ein Vermögenswert erlangt wurde. Es soll nicht nur das körperlich (noch) vorhandene, sondern auch das weiter veranlagte, an sich nicht mehr greifbare Entgelt (Verfallsersatzstrafe) unter Einführung einer „Härteklause“ erfasst werden.

Zu § 62:

Abs 4 ermöglicht dem Kinder- und Jugendhilfeträger im Sinn der Verwaltungsökonomie, anlässlich der Umstellung auf die Kinder- und Jugendhilfe offenkundig uneinbringliche Ersatzforderungen für die Kosten einer Erziehungshilfe nach der Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992 endgültig abzuschreiben und sich damit weitere (praktisch weitgehend aussichtslose) Verfolgungshandlungen zu ersparen.

Abs 6 zweiter Satz trägt dem Umstand Rechnung, dass die Sozialarbeiter- und Sozialarbeiterinnenausbildung in Österreich bis ca 1990 in der Regel nur zweijährig war und den Personen mit einer solchen Ausbildung ein künftiger beruflicher Umstieg (etwa von einem Jugendamt) in eine sozialpädagogische Einrichtung nicht verwehrt werden soll.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.